Zunftwirtschaftliche Gedanken in der Marktordnung des Reichsnährstandes

Dissertation

zur Erlangung des juristischen Dr.-Grades
der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Dr. Hans Flemming
Assessor

Breslau 1939

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schles.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Thieme und Prof. Dr. Reu

Meinen Eltern in Dankbarkeit!

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung: Wesen und Begrenzung der Arbeit	1—3
B. Hauptteil:	
1. Teil: Die Auffassung der Wirtschaft im Mittelalter und im nat.-soz. Weltbild	3—19
I. Wesen und Bedeutung der Zunftwirtschaft	3—12
a) Aufbau der Wirtschaft im Mittelalter	3—5
b) Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Handwerkers	5—8
c) Rechtliche Stellung der Zunft	8
1. Staat und Wirtschaft	8—10
2. Die Zunft als Selbstverwaltungskörperschaft	10
3. Die Zunft als Wirtschaftsverband	11
4. Regelung der Wirtschaft durch die Obrigkeit	11—12
II. Wesen und Begriff der Marktordnung	12—19
a) Übertragung zunftwirtschaftlicher Formen auf die heutige Marktordnung	12—13
b) Wirtschaftspolitik des Nationalsozialismus	13—14
c) Die Bedeutung der Ernährungswirtschaft	14—15
d) Ziel der Marktordnung	15
e) Ruhland, ein Wegbereiter nat.-soz. Agrarpolitik	
f) Bedeutung der Marktordnung	15—16
g) Die Marktordnung im Verhältnis zur Volkswirtschaft	16—19
2. Teil: Zunftwirtschaftliche Gedanken in der Marktordnung des Reichsnährstandes	19—82
I. Die Grundlagen der Marktordnung	19—20
II. Die Träger der Marktordnung	20—27
a) Der Reichsnährstand	20—21
1. Zwangsmitgliedschaft im RNSt und in der Zunftwirtschaft	21—22
2. Die Gerichtsbarkeit beider Selbstverwaltungskörper	22—23
3. Reichsnährstand und Zunft	23
4. Aufgaben des RNSt	23—24
b) Der Marktverband	24
1. Rechtsnatur der Marktverbände	24
2. Aufgabe der Marktverbände	24—25
3. Marktverband und Zunft	25
c) Reichsstellen	25
d) Ausblick auf die Kriegswirtschaft	25—27
III. Die Durchführung der Marktordnung	27—82
a) Das Recht der Leistung	28—45
1. Normierung der Leistung in der MO	28—32
aa) Qualitätsprüfung	28
bb) Anerkennung	28

cc) Kennzeichnungsvorschriften . . . . . 29—30
dd) Qualitätsüberwachung . . . . . 30—31
ee) Herstellungs- und Verpackungsvorschriften . 31—32
ff) Gewichtsvorschriften 32
2. Leistungsvorschriften in der Zunftwirtschaft . . 32—35
aa) Qualitätsprüfung . . . . . 32—33
bb) Herstellungsvorschriften . . . . . 33—35
cc) Kennzeichnungsbestimmungen 35
3. Die Preisregelung . . . . . 36—43
aa) In der Marktordnung . . . . . 36—38
bb) In der Zunftwirtschaft . . . . . 38—43
4. Der Leistungseinsatz in der Marktordnung und in der Zunftwirtschaft . . . . . 43—45
b) Das Recht der Lieferung . . . . . 45—52
1. Ablieferungspflicht und Zahlungsbedingungen . . 45—46
2. Lieferungs- und Einzugsgebiete 46
3. Absatzgebiete . . . . . 46—48
4. Die Regelung der Einfuhr . . . . . 48—50
5. Ordnung der Ausfuhr . . . . . 50—52
c) Das Recht des Betriebes . . . . . 52—56
1. Kontingentierung . . . . . 52—53
2. Betriebsüberwachung . . . . . 53—55
3. Errichtung neuer Betriebe 55
4. Betriebsberatung . . . . . 55—56
d) Das Recht des Berufes . . . . . 56—66
1. Allgemeine persönliche Voraussetzungen . . . 56
2. Fachausbildung . . . . . 56—57
3. Die Auforderungen der Zunftwirtschaft an den Beruf . . . . . 57—62
4. Berufsbetreuung des RNSt . . . . . 62—63
5. Berufsbetreuung der Zunft . . . . . 63—66
e) Das Lasten- und Aufbringungsrecht . . . . . 66—67
f) Regelung von Streitigkeiten . . . . . 67—74
1. Die Gerichtsbarkeit der Zünfte . . . . . 67—68
2. Die Marktgerichtsbarkeit . . . . . 68—71
3. Grundlage der Zunftgerichtsbarkeit 71
4. Sachliche Zuständigkeit der Zunftgerichtsbarkeit 72
5. Örtliche Zuständigkeit der Zunftgerichtsbarkeit 72
6. Zusammensetzung der Zunftgerichte 73
7. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zünfte . 74
g) Zwangsgewalt . . . . . 74—82
1. Zwangsmaßnahmen in der Marktordnung . . . 74—78
aa) Ordnungsstrafen . . . . . 74—77
bb) Betriebssperren 77
cc) Durchführung der Ordnungsstrafen . . . . 77—78
dd) Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit . . 78
2. Zwangsmittel der Zunftwirtschaft . . . . . 78—82
aa) Geldstrafen 79
bb) Ehrenstrafen 79
cc) Pfändung der Zunftgenossen 80
dd) Schelten und Auftreiben . . . . . 80—82
ee) Ausschluß 82
C. Schluß: Zusammenfassung und Schluß . . . . . 82—89

Einleitung

Die Feststellung zunftwirtschaftlicher Gedanken in der Marktordnung des Reichsnährstandes (RNSt) bedeutet im wesentlichen eine Untersuchung über die Berührungspunkte beider Wirtschaftsformen. Darüber hinaus erweckt sie auch Fragen, deren Beantwortung vereinzelt versucht worden ist und die im folgenden erneut aufgeworfen und einer eingehenden Erörterung unterzogen werden sollen. Neben den grundlegenden Vorfragen über Wesen und Bedeutung der Wirtschaft des Mittelalters und der in der Marktordnung des RNSt zu erkennenden Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus wird aber auch die Frage zu untersuchen sein, inwieweit sich überhaupt zunftwirtschaftliche Gedankengänge in der heutigen Ordnung der Ernährungswirtschaft aufweisen lassen.

Diese rechtshistorisch-wirtschaftswissenschaftliche Aufgabe ist nur durch einen Vergleich beider Wirtschaftsformen zu lösen und bedingt zwangsläufig ein Eingehen auf die jeweilige Wirtschaftsstruktur und ihre Ausdrucksform.

Es darf hierbei nicht verkannt werden, daß jeder Vergleich einmal die Gefahr in sich birgt, sich zu sehr zum Nachteil des Ganzen in Einzelheiten zu verlieren und zum andern, Gedanken der einen Wirtschaftsordnung als vorbehaltslos übernommene Ausdrucksform der anderen hinzustellen. Mögen auch Ideen einer früheren Wirtschaftsepoche wegen ihrer hohen staats- und wirtschaftspolitischen Werte mitbestimmend für die Wirtschaftsgestaltung der Jetztzeit gewesen sein, so können diese doch nur aus ihrer Zeit heraus verstanden und gewürdigt werden. Denn jede Wirtschaftsordnung ist als Niederschlag der Wirtschaftsauffassung ihrer Zeit zu werten und eine Übertragung, selbst in abgeänderter Form, muß schon allein an den verschiedenen wirtschaftlichen Voraussetzungen scheitern[1]).

Wenn daher die Zunftwirtschaft als die Wirtschaftsform des Mittelalters das Wirtschaftsleben dieser Zeit charakterisierte, so lag dies eben in der durch die Weltanschauung bedingten Denkweise dieser Zeit und der Einfachheit ihrer wirtschaftlichen Betätigung begründet. Und auch nur so ist ihre Bedeutung zu erklären. Das starre Festhalten an einmal geschaffenen Gesetzen, die keine Abänderung zuließen, das geradezu ängstliche Anklammern

[1]) So Bruck: Der Reichsnährstand S. 2.

an althergebrachte Überlieferungen entsprach durchaus der Wirtschaftsgesinnung dieser Zeit, vornehmlich die sozialen Verhältnisse zu stabilisieren[2]). Trotz überwiegend guter Einrichtungen mußte sie jedoch zwangsläufig zum Verfall führen, da sich die durch die Entwicklung des Verkehrs und der Technik bedingte wirtschaftliche Umstellung nicht mehr mit diesem erstarrten System des status quo vereinbaren ließ[3]).

Demgegenüber sieht der Nationalsozialismus in der Wirtschaft „einen um höherer Ziele willen angestrebten Verrichtungszweck, ein System von zielbezogenen Mitteln"[4]). Aufgabe der Wirtschaft ist nicht die Stabilisierung sozialer Verhältnisse; die Wirtschaft ist auch nicht um ihrer selbst willen da, sondern sie sieht ihren Zweck in der Erfüllung der ihr aus der Gesamtheit des Volkes erwachsenden Verpflichtungen. Dieser Aufgabe kann sie aber nur gerecht werden, wenn sie ihre Ziele der großen Gemeinschaft des Volkes ein- und unterordnet und sich in ihren Grundfragen ausrichtet an der Idee der nationalsozialistischen Weltanschauung[5]). Nicht die Verdienstmöglichkeit und der Vorteil des Einzelnen ist maßgebend, entscheidend ist auch nicht die beste und billigste Versorgung mit „materiellen Gütern", von Bedeutung ist in erster Linie die Erhaltung des Volkstums, die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Volkes und die Wahrung der nationalen Ehre[6]).

Schon diese Verschiedenartigkeit der Auffassung des Wirtschaftslebens beweist die Schwierigkeit des Vergleiches beider Wirtschaftsverfassungen. Hinzu kommt noch die Tatsache, daß die Zunftwirtschaft des Mittelalters als ein in sich abgeschlossenes Ganzes betrachtet werden kann, während die Wirtschaftsgestaltung des Nationalsozialismus noch nach Ausdrucksformen sucht, die dem Ziele seiner Wirtschaftsauffassung entprechen. Dies zeigt schon allein die große Zahl der oft geänderten Gesetze, Verordnungen und Anordnungen für die verschiedenen Gebiete der bäuerlichen Marktordnung, die nur zum Teil beispielsweise herangezogen werden konnten.

---

[2]) So Böhm: Ordnung der Wirtschaft S. 22 und 25.

[3]) Vgl. Böhm: Ordnung der Wirtschaft S. 25 und Herrmann: Die Organisation der Handwerkerinnung S. 17.

[4]) So Buchner: Grundriß einer nationalsozialistischen Volkswirtschaftstheorie S. 4.

[5]) Vgl. auch hierzu Merkel: Nationalsozialistische Wirtschaftgestaltung S. 14 ff., ders.: Wandlung des Wirtschaftsrechtes in „Recht des RNSt" Heft 6, S. 246 ff., und Buchner a.a.O. S. 6.

[6]) So Herrmann-Nitsch: Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild S. 10.

Es ist daher nur möglich, ausgehend von der Wirtschaftsauffassung beider Zeitalter, durch Gegenüberstellung der wirtschaftlichen Erscheinungsformen die zunftwirtschaftlichen Gedanken in der Marktordnung des RNSt festzustellen[7]). Abschließend sind diese in ihrer Auswirkung und Bedeutung für die heutige Wirtschaftsgestaltung gewürdigt worden.

I. Teil:

Die Auffassung der Wirtschaft im Mittelalter und im nationalsozialistischen Weltbild

I. Wesen und Bedeutung der Zunftwirtschaft.

Das Fundament, auf dem sich das mittelalterliche[8]) Wirtschaftsleben aufbaute, war die Organisation des Zunftwesens[9]). Der Begriff der Zunftwirtschaft ist daher nur von den Zünften her zu verstehen und zu entwickeln.

Die Entstehung dieser handwerklichen Zusammenschlüsse und ihr ursprünglicher Zweck ist für die Feststellung zunftwirtschaftlicher Gedanken in der Marktordnung des RNSt ohne Belang. Von Bedeutung ist lediglich die Klarlegung des Wesens der Zünfte, ihrer Aufgaben und damit ihres Einflusses auf die Wirtschaft und ihrer Stellung zum Staate, d. h. ob die Regelung der Wirtschaft vom Staat her erfolgte oder die Tätigkeit des Staates sich lediglich auf zeitweilige Eingriffe in das Wirtschaftsleben beschränkte.

Das wirtschaftliche System des Mittelalters war denkbar einfach gegliedert. Eine Einteilung nach Art und Umfang des Betriebes oder der Betriebsform ist noch unbekannt. Man kann lediglich drei Wirtschaftsgruppen unterscheiden: den Handel, das Gewerbe und die Landwirtschaft[10]). Aus der ausgesprochen auf städtische Interessen gerichteten Einstellung des spätmittelalterlichen Stadtstaates ergab sich zwangsläufig eine Vernachlässigung der Agrarpolitik, welche sich in der bisherigen Form der ständischen Lehnsverfassung weiter entwickelte. Um so größeren Wert legte der Staat jedoch der Handels- und Gewerbepolitik bei. Die Träger

---

[7]) Das Recht des Vierjahresplanes ist nicht berücksichtigt worden, da die Feststellung zunftwirtschaftlicher Gedanken in der Marktordnung des RNSt nur die allgemein geltende Wirtschaftsverfassung zum Gegenstand haben kann.

[8]) Die Zeit vom Ende des fränkischen Reiches bis zur Entdeckung Amerikas (843—1500 n. Chr.).

[9]) Koch: Beiträge zur Geschichte des deutschen Handwerks S. 51 und Zimmermann: Die baltischen Gilden in Odal 1936 Heft 10, S. 783.

[10]) Vgl. Kötzschke: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters S. 207 ff.; 278 ff.; 284 ff.; v. Below: Der deutsche Staat des Mittelalters S. 112 ff.

dieser Politik waren die Gilden und die Zünfte[11]), welche das gesamte Wirtschaftsleben dieser Zeit in seinen Grundzügen und Auswirkungen bestimmten.

Die Zünfte[12]) waren fachgenossenschaftliche Verbände mittelalterlicher Gewerbetreibender, Zusammenschlüsse der durch den gleichen, ursprünglich sogar nur verwandten Beruf einander nahestehenden Handwerker[13]), welche neben charitativen, geselligen und religiösen Aufgaben[14]), in der Hauptsache die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Belange verfolgten[15]). Durch den Zusammenschluß war es den Zünften möglich, nicht nur ihren Zunftgenossen ein auskömmliches Dasein zu gewährleisten, sondern darüber hinaus die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Gegenständen des täglichen Bedarfs sicherzustellen[16]). Neben die Gewährleistung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Zunftgenossen trat also die Bedarfsdeckung der Gesamtheit. Dies hatte naturgemäß zur Folge, daß der ursprünglich freiwillige Beitritt dem Zunftzwange weichen mußte[17]). Denn nur so konnte die

---

[11]) Zimmermann a.a.O. S. 777 u. Köttgen a.a.O. S. 1000 ff.

[12]) Auch Ämter, Gilden oder Zechen genannt.

[13]) Auch Zusammenschlüsse an sich berufsfremder Gewerbe sind bekannt, so z. B. die Vereinigung der Zimmerleute und Müller in Breslau (vgl. hierzu die Geschichte der Zimmerer-Innung zu Breslau 1894). Auch die Buchbinder Breslaus waren mit den Barettmachern und „Handschuchstrigkern" in einer Zeche vereinigt (vgl. Gesch. der Breslauer Buchbinderinnung S. 24).

[14]) Von den Brüderschaften, den Vorläufern der Zünfte, übernommene Aufgaben. Vgl. Zimmermann a.a.O. S. 782. Auch Kötzschke sieht die Schwurbrüderschaften als Vorläufer der Gilden an (a.a.O. S. 210); allerdings finden sich neben den Gilden auch noch Brüderschaften. „Den kirchlichen Brüderschaften ist mittelbare Einwirkung auf die Entstehung der Zünfte zuzugestehen" (a.a.O. S. 585). Vgl. auch hierzu Keutgen: Ämter und Zünfte S. 183; Stieda: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens S. 81.

[15]) Dies kommt in den Präambeln der Zunftordnungen wiederholt zum Ausdruck: „Zu Nutz und Förderung ihres Handwerks und zu sonderlicher Eintracht untereinander". (So die Handwerksordnung der Zimmerleute und Müller von Breslau 1481).

[16]) So Meusch in polit. Handwörterbuch Teil I Bd. 1 unter „Innungen"; vgl. auch: Wege: Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen S. 3.

[17]) Die Frage ist an sich bestritten, doch aus der Entwicklung der Zünfte und ihrer Aufgaben verständlich. Denn nur, wer der Zunft angehörte, durfte seine Erzeugnisse auf dem Markte zum Verkauf bringen. Damit sicherte die Zunft nicht nur das Auskommen ihrer Angehörigen, sondern regelte zugleich die Frage des Bedarfs und seiner Deckung. Wenn auch der Zunftzwang nicht allgemein durchgeführt war, und neben der Zunft auch „unzünftige Gewerbe" geduldet wurden, so waren diese doch immerhin so gering, daß diese keine ernsthafte Konkurrenz der zünftigen Gewerbe bedeuteten. Im allgemeinen war aber eine Ausübung des Gewerbes ohne Zunftmitgliedschaft nicht möglich. Auch hatte die Zunft die

Arbeitsleistung und die Herstellung der in den Verkehr kommenden Erzeugnisse besser überprüft und das Aufsichtsrecht der Zünfte, welches u. a. in der Ausübung der Markt- und Gewerbepolizei seinen Ausdruck fand, besser gehandhabt werden. Auch die höheren Anforderungen, welche die Zünfte schließlich zum Erwerbe ihrer Mitgliedschaft aufstellten, entsprangen zunächst nicht etwa kleinlichen Erwägungen, sondern sind eben aus dieser dem Mittelalter eigentümlichen Wirtschaftsauffassung zu verstehen. Der Handwerker arbeitete nicht so sehr des Verdienstes oder des Broterwerbes wegen; maßgebend war für ihn die Arbeit neben ihrer sittlichen Bedeutung als Beruf vor allem als ein „Werte schaffendes Element im Wirtschaftsleben"[18]). Schlechte Arbeit aber mußte dem Ansehen und damit der Ehre der Zunft schaden. Um derartige Schädigungen zu vermeiden, mußten schon von vornherein Vorbeugungsmaßnahmen, wie beispielsweise die erwähnte erschwerte Aufnahme getroffen werden. Diese rein ideelle Auffassung von Arbeit und Beruf wurde bestimmend für die gesamte Ordnung des Wirtschaftslebens. Oberster Grundsatz war schon hier, daß „gemeiner Nutz vor sonderlichen Nutz" gehe.

Gegen diese allgemein anerkannte Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Handwerkers wendet sich Ernst K e l t e r in seiner Abhandlung über die Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung[19]). Er behauptet, die Ansicht, daß der mittelalterliche Gewerbetreibende sich nicht vom Gewinnstreben bei Ausübung seiner Tätigkeit leiten ließ, sondern höchstens bestrebt war, sein standesgemäßes Auskommen, seine „Nahrung" zu erhalten, sei ab-

---

Mittel, um das Überhandnehmen der Nichtzunftgenossen zu verhindern; z. B. das Auftreiben. Vgl. auch hierzu Kötzschke a.a.O. S. 584/86 und Leers: Das deutsche Handwerk als Träger arteigener Wirtschaftsordnung in Odal 1938 Heft 5, S. 374; Keutgen: Ämter und Zünfte S. 189.

[18]) So Kötzschke: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters S. 189 ff., 191.

[19]) a.a.O. S. 132. Vgl. auch Rörig: Mittelalterliche Weltwirtschaft S. 29. — Wenn auch R ö r i g die Ansicht verwirft, die „für das Mittelalter als Wirtschaftsideal eine auf Selbstgenügsamkeit eingestellte städtische Wirtschaft annimmt", so gibt er dennoch zu, daß für diese Auffassung vor allem die von den städtischen Behörden zum Schutze des einzelnen Handwerkers erlassenen Anordnungen sprechen. Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß Rörig in seiner Betrachtung und Folgerung von den großen, fernhandeltreibenden Städten, wie z. B. Köln oder Nürnberg, ausgeht, für die allerdings Ausnahmen zutreffen. In diesen Städten mußte die Wirtschaft sowohl die Belange des kleinen Handwerkers wie die des Fernhandels berücksichtigen. Daß hierbei dem Fernhandel mehr Bedeutung beigelegt wurde, entsprach den Vorteilen, welche die Stadt durch diesen erzielte. Für die nicht fernhandeltreibenden Städte trifft jedoch die „auf Selbstgenügsamkeit eingestellte Wirtschaft unter Beherrschung des die Stadt umgebenden Landes" zu.

wegig und versucht, an Hand „rein gedanklicher Erwägungen und Tatsachenbeweise" nachzuweisen, daß das Verhalten des Handwerkers oft sehr selbstsüchtig und seine Wirtschaftsgesinnung durch das Streben nach Gewinn gekennzeichnet gewesen sei[20]). Zweifelsohne ist an der Ansicht Kelters etwas Richtiges und an Hand seiner Beweisführung muß man zu dem von ihm gefolgerten Schluß kommen. Andererseits sind aber die von ihm angeführten Gründe nicht stichhaltig genug, um die allgemeine Ansicht über die Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Handwerkers zu erschüttern, da Kelter nur auf Grund der von ihm angeführten Zustände in den Kölner Zünften seine Feststellungen verallgemeinert. Vereinzelte Ausuferungen und Übertretungen können aber niemals die wirtschaftliche Gesamtauffassung kennzeichnen.

Schon in seinen „rein gedanklichen Überlegungen" verkennt Kelter überhaupt den Sinn der Zunft. Es mag sein, daß auch wirtschaftliche Erwägungen den Zusammenschluß der Handwerker begünstigten; im Grunde aber entsprang die Zunftbildung arteigenem[20a]) Denken. Man wollte sich nicht nur gewerblich unterstützen und nützen, sondern über den wirtschaftlichen Zweck hinaus zu „sonderlicher Eintracht" in einer Gemeinschaft zusammenfinden, die für das ganze Leben Dauer und Bestand hat[21]). Keinesfalls ist demnach die Erreichung nur wirtschaftlicher Ziele" ursprünglichster und hauptsächlichster"[22]) Grund zur Zunftbildung gewesen. „Wenn wir arbeiten alle nach gotes gebot, so arbeiten wir nit allein umb des gewinstes willen, denn das ist kein segen und bringt schaden der Seele. Der Mensch soll arbeiten umb der rechten ehre gotes willen, der es geboten, und umb den segen des

---

[20]) a.a.O. S 146, 162.

[20a]) „Arteigen": Es entspricht der Wesensart und dem Gemeinschaftssinn besonders des deutschen Menschen, Vereinigungen mehr geselliger Art und zur Verfolgung ideeller Ziele zu bilden, als nur rein wirtschaftliche Belange zu verfolgen. Es sei hier nur an die zahllosen gesellschaftlichen Vereinigungen erinnert; wenn sich diese mitunter auch die wirtschaftliche Existenz ihrer Mitglieder angelegen sein lassen, so kann dies nur als Ausdruck des Zusammengehörigkeitsgefühls gewertet werden. Vgl. auch hierzu Zimmermann: „Die baltischen Gilden" in Odal 36, Heft 17, S. 782 ff.

[21]) Aus der Bestätigung des Breslauer Rats vom 23. Juli 1481: „Wir Rathmannen der Stadt Breslau bekennen und thun kund öffentliche mit diesem Briefe vor jedermann / daß vor uns gekommen sind die Aeltesten der Zimmerleute und Müller von ihret- und aller anderen Meister und Gesellen wegen ihres Handwerks / jung und alt / allhier und haben uns vermeldet / daß sie zu Nutz und Förderung ihres Handwerks und zu sonderlicher Eintracht unter einander eine Verwilligung gemacht haben / wie sie es fortan auf dem Handwerk halten sollen und uns gebeten / ihnen solche Verwilligung zu gönnen und zuzulassen."

[22]) So Kelter a.a.O. S. 10.

fleisses zu haben, der in der seele liegt. Auch umb zu haben was uns und den unseren zum leben not und auch wohl was zu christlicher freude gereicht, nit minder aber auch, umb den armen und kranken mitteilen zu können von den früchten unserer Arbeit ... und wer nit danach trachtet, und nur suchet gelt und reichtumb zu scharren mit sin arbeit, der handelt schlecht und sin arbeit ist wucher ..."[23])

Der Zusammenschluß erwuchs vielmehr aus der artgemäßen „nordisch bäuerlichen Lebensordnung und wurzelt im germanischen Schwurbrüderschafts- und Sippenprinzip"[24]) und entsprach dem dem deutschen Volke innewohnenden starken Ordnungswillen[25]). Auch das wirtschaftliche Ziel ist bäuerlichem Denken entsprungen. Wenn die Zunft die Existenz des Handwerkers gesichert sehen wollte, „up dat sik de lüde in dem ampte neren und bergen mögten"[26]), so war dies nichts anderes als der Ausdruck ihres Strebens, den Handwerker in seiner Werksatt genau so zu stellen, wie einst der bäuerliche Ahn auf seinem unverkäuflichen, unteilbaren und unbelastbaren Hofe lebte und starb[27]). Die Zunft war eben mehr als ein Wirtschaftsverband. Hatte das Handwerk im Bauern seinen Ursprung, so mußte sich auch dessen Gemeinschaftwillen im Handwerk durchsetzen. Die Zunft war zur Lebensgemeinschaft geworden[28]). Sie begleitete den einmal aufgenommenen Genossen und gewährte ihm in Zeiten der Not wirtschaftlichen Rückhalt. Die Sicherung des Arbeitsplatzes und des standesgemäßen Einkommens verpflichtete den Zunftgenossen zu qualitativer Höchstleistung und bedeutete nicht etwa für ihn eine billige Erwerbsmöglichkeit[29]). Die Wechselwirkung von Bedarfsdeckung

---

[23]) Aus einem alten Schmiedebuch von 1509. Zitiert bei Leers: Das deutsche Handwerk als Träger arteigener Wirtschaftsordnung in Odal 1938 Heft 5, S. 378.

[24]) So Leers: Das Lebensbild des deutschen Handwerks S. 410. Zum Beweise seiner Ansicht verweist Leers auf die noch heute im Hunsrück gebräuchlichen Bezeichnungen „Zünfte" für bäuerliche Nachbarschaften. Die Frage des Zusammenschlusses zu Zünften dürfte überhaupt nicht geklärt sein (vgl. hierzu Keutgen: Ämter und Zünfte S. 4 ff., 74 ff.; v. Below: Territorium und Stadt S. 213 ff.; Stieda: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens S. 1, S. 10/11; Kötzschke a.a.O. S. 584 ff. und die dort angegebene Literatur). Wegen der oben behaupteten Ansicht vergleiche auch Anm. 20a und Keutgen a.a.O. S. 247 ff.

[25]) So Zimmermann a.a.O. S. 782.

[26]) So die Böttcher Hamburgs bei Wissell: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit S. 238.

[27]) So Leers: Das deutsche Handwerk als Träger arteigener Wirtschaftsordnung in Odal 1938 Heft 6, S. 374; vgl. Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse S. 463.

[28]) Leers: Das Lebensbild des deutschen Handwerks S. 226.

[29]) Vgl. Schaefer: Markt und Werbung S. 8.

und Arbeitsanfall hatte naturgemäß zur Folge, daß größerer Arbeitsanfall größere Verdienstmöglichkeiten erschloß und damit die Ansammlung eines bescheidenen eigenen Vermögens gestattete. Aber daraus nur selbstsüchtige Beweggründe herzuleiten, ist abwegig und auch undenkbar.

Denn der Berechnung des von der Zunft vorgeschriebenen Entgeltes lagen die tatsächlichen Unkosten zugrunde, denen ein kleiner Gewinn zugerechnet wurde, der gerade zur Sicherung der „bürgerlichen Nahrung" ausreichte[30]). Wollte man der Ansicht Kelters folgen, dann hätte die Zunft, um überhaupt Verdienststeigerungen auszuschließen, neben der Begrenzung des Absatzgebietes auch die Verdienstmöglichkeiten zahlenmäßig beschränken müssen[30a]). Die Zunft sah aber vor allem darauf, daß gute Arbeit zu gerechtem Preise geliefert wurde und schloß damit die Möglichkeit der Verdienststeigerung auf Kosten der Qualität von vornherein aus. Daß schließlich die Zünfte für Notzeiten ihrer Zunftgenossen Vorsorge trugen, entspringt eben dem Gemeinschaftsgedanken, der den Einzelnen als Anerkennung für seine Arbeit an der Gemeinschaft in Zeiten seiner Arbeitsunfähigkeit wirtschaftlich sichern will. Auch die Sorge um die wirtschaftliche Existenz der Nachkommen kann nicht ausreichen, um in der Arbeit nur eine Erwerbsmöglichkeit zu sehen. Ebenso wie die erhöhten Aufnahmegebühren für Nichtmeistersöhne sind die von Kelter angeführten Momente bereits Verfallserscheinungen und haben mit dem ursprünglichen Sinn und Wesen der Zunft nichts gemein[31]).

Rechtlich gesehen ist die Stellung der Zünfte eine doppelte: wirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper mit eigenem weitgehenden Gesetzgebungsrecht und Organ der Stadtverwaltung, eine Stellung, die im staats- und wirtschaftsrechtlichen Denken jener Zeit begründet liegt.

Der auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaute Staat des Mittelalters war von der Kirche her konstruiert[32]). Seine Hauptaufgabe sah er in der Pflege der öffentlichen Wohlfahrt (salus publica)[33]), womit auch folgerichtig die Fürsorge für das Wirtschaftsleben einbegriffen war. So ist es durchaus verständlich, wenn

---

[30]) So Böhm: Ordnung der Wirtschaft S. 30 und ders. in: Wettbewerb und Monopolkampf S. 35 ff.

[30a]) D. h. den Verdienst zahlenmäßig genau festlegen.

[31]) Gleichzeitig mit dem Höhepunkt der Zunftwirtschaft tritt deren Verfall ein; zeitlich sind die Anfänge dieser Erscheinungen unter Kaiser Maximilian I. festzustellen (16. Jhdt.). Vgl. hierzu Leers: Lebensbild ... S. 361/62 und Sombart a.a.O. I S. 81/82.

[32]) So Markmann: Vom Deutschen Stadtrecht S. 23 und Jessen: Volk und Wirtschaft S. 13.

[33]) So Waitz: Verfassungsgeschichte II 2, S. 355.

auch das wirtschaftliche Denken des Mittelalters durch die Lehren des Thomas von Aquino und vom kanonischen Recht her bestimmt wird[34]). Nur ganz wenige Fragen der Wirtschaft vermochten die Wissenschaft zu interessieren; theoretische Untersuchungen über wirtschaftliche Fragen waren selten. Die Wissenschaft des Mittelalters befaßte sich eher mit abstrakten als praktischen Aufgaben. Von einer planvoll vorgezeichneten Wirtschaftspolitik kann daher auch keine Rede sein. Man begnügte sich lediglich mit Fürsorge- oder Abstellungsmaßnahmen, da die Stellung des Einzelnen zu der geltenden Wirtschaftsordnung mehr einer sittlich-religiösen Forderung entsprang. Trotzdem aber haben gerade Männer der Kirche eine Umsicht auf wirtschaftspolitischem Gebiete gezeigt, welche nicht nur bestimmend für die Lehrmeinung des Mittelalters wurde, sondern auch das Wirtschaftsleben dieser Zeit beeinflußte. So verstand man es, rein religiöse Empfindungen mit praktischen Lebenserfahrungen zu verbinden, eine Zwiespältigkeit, welche dem Wesen des mittelalterlichen Menschen eigentümlich war[35]). Man erkannte sehr wohl die Forderungen des praktischen Lebens, versuchte jedoch diese mit den religiösen Anschauungen zu durchdringen, um so die gegenseitigen Spannungen auszugleichen. Dieser innere Widerstreit zieht sich durch die ganze Wirtschaftslehre des Mittelalters. Naturgesetz und Gottesordnung stehen einander gegenüber. — Aus dieser Auffassung von Staat und Wirtschaft ergibt sich, daß der mittelalterliche Staat nur dann in das Wirtschaftsleben eingriff, wenn die Pflege der öffentlichen Wohlfahrt gefährdet war oder die salus publica allgemein die staatliche Fürsorge erforderte[36]). Wobei unter „Staat" nicht etwa Verhältnisse der Jetztzeit zu verstehen sind, vielmehr ist hier Stadtgebiet und Staat gleichzusetzen[37]). „Die Stadt bildete mit dem von ihr wirtschaftlich, wenn auch nicht politisch beherrschten Land ihrer Umgebung, einen einheitlichen wirtschaftlichen Organismus, dessen Verfassung durch eine systematische Wirtschaftspolitik der Stadt geordnet ist"[38]).

---

[34]) a. M. Kelter a.a.O. S. 29.

[35]) So auch Kelter a.a.O. 1, vgl. Kötzschke a.a.O. S. 173 und die dort unter Anm. 1 angeführte Literatur.

[36]) Böhm: Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der RNSts-Angehörigen S. 1.

[37]) Im Hinblick auf die Zunftwirtschaft sind hier nur die reichsunmittelbaren „freien" Städte in Betracht gezogen. Soweit jedoch die Städte nicht frei waren, sondern zum Territorium eines Landesfürsten gehörten, lagen die Verhältnisse nicht viel anders. Da die Fürsten mehr oder weniger der finanziellen Hilfe dieser Städte bedurften, wurden ihnen große Freiheiten eingeräumt, die sie auch ausnutzten, ohne jedoch das Territorium als solches zu gefährden. (So Kötzschke a.a.O. S. 569.) Wirtschaftspolitisch

Wirtschaftspolitisch verfolgte nun der Staat (Stadt) die Verwirklichung zweier Grundsätze: Ausschaltung des Zwischenhandels und wirtschaftliche Autarkie, unmittelbaren Absatz durch den Produzenten ud bodenständige Produktion. Der Eingriff des Staates beschränkte sich daher zunächst auf die Anerkennung der wirtschaftlichen Selbstverwaltungen, denen nunmehr die eigentliche Durchführung des Wirtschaftslebens zustand, und weiterhin auf Abstellung etwaiger durch die Selbstverwaltungskörper hervorgerufener Mißstände, die das Allgemeinwohl zu gefährden drohten. Dem Staat stand also ein Aufsichts-[39]) und in gewissem Sinne ein Wirtschaftsbestimmungsrecht zu, nämlich insofern, als er das Wirtschaftsleben regulieren konnte, wenn die Träger der Wirtschaft zum Schaden der Gesamtheit handelten.

Die Frage Staat und Wirtschaft fand in der umfassenden Macht des Staates ihre Lösung. Aus diesem auf patriarchalischer Grundlage beruhenden Verhältnis von Staat und Wirtschaft ist überhaupt nur das Selbstverwaltungsrecht der Zünfte zu begreifen. Als Selbstverwaltungskörper konnten sie nicht nur ihre eigenen Angelegenheiten selbständig erledigen[40]), sondern übten auch die Gerichtsbarkeit im Innenverhältnis der zu ihnen gehörenden Gewerbetreibenden aus.

Die Zunft überwachte das Lehrlings-, Gesellen- und Herbergswesen, sie regelte den Bezug des Rohmaterials, die Art der Warenherstellung, sie setzte die Preise für die Erzeugnisse fest[41]) und war auf Innehaltung ihrer Vorschriften und Anordnungen bedacht, deren Übertretung sie unnachsichtlich bestrafte. Durch Ausübung der Gewerbepolizei hatte sie die Möglichkeit, auch außerhalb der Werkstatt die Arbeiten ihrer Zunftgenossen zu kontrollieren und die gerechte Preisfestsetzung nachzuprüfen[42]). Ihr oblag auch die

waren die Städte auf sich selbst gestellt und hatten weitgehende Bewegungsfreiheit. Das Territorium ist also im letzteren Falle dem Staate gleichzusetzen. Aber auch hier bildet die Stadt mit ihrer Umgebung einen einheitlichen wirtschaftlichen Organismus. (Vgl. auch hierzu v. Below: Territorium und Stadt S. 92/163.)

[38]) Fuchs: Volkswirtschaftslehre S. 39.

[39]) Das Aufsichtsrecht des Staates äußerte sich in wirtschaftlicher Hinsicht darin, daß die Ernennung des Obermeisters, die Abhaltung von Versammlungen und die Abfassung des Zunftstatutes der Genehmigung der städtischen Behörde unterlag.

[40]) Jedoch waren die Beleihungen, d. h. die Beschlüsse der Zunftmitglieder unter sich, vom Rat der Stadt zu bestätigen.

[41]) Ursprünglich regelte die Stadtverwaltung durch Erlasse die Vorschriften über die zu verwertenden Rohstoffe, die Verwendungsart und schrieb die Preise vor. Späterhin übernahmen die Zünfte in ihren Zunftrollen diese Vorschriften und übten von sich aus die Kontrolle aus. So Meusch a.a.O.

[42]) Mantel: Die geschichtliche Entwicklung des Handwerks S. 7.

Regulierung des örtlichen Marktes[43]). Damit bot sie nicht nur ihren Angehörigen weitgehenden Schutz, sondern auch dem Käufer die Gewähr dafür, daß der Hersteller der Erzeugnisse sein Gewerbe „gehörig" verstehe und „gerechte" Arbeit zu „billigen" Preisen liefere. Im übrigen sorgte auch der Rat der Stadt dafür, daß die Konsumenten nicht übervorteilt werden konnten. In sogenannten „Ordnungen" erließ der Rat Vorschriften über das zur Verwendung kommende Material und die zu fordernden Höchstpreise. Die Durchführung dieser Ordnungen wurde jedoch zumeist den Zünften übertragen[44]). Dieses unmittelbare Eingreifen der Stadtbehörde bedeutet durchaus keine Abschwächung der Macht der Zünfte. Gerade das Zusammenwirken von Staat und Zunft bewirkte eine Produktions- und Verkehrsregelung, deren Auswirkung sich schwer erklären läßt[44]).

Es stellt geradezu das harmonische Einordnen des Selbstverwaltungsrechtes eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, also eines Sonderrechtes, in das große Recht des Gemeinwesens dar und ist nur aus der durch Staat und Zunft als Organ der Stadtgemeinde bedingten Wechselwirkung verständlich.

In Zeiten der Verknappung lebenswichtiger Güter, vor allem Lebensmittel, war es selbstverständlich, daß die Obrigkeit von sich aus, aus Gründen des Gemeinwohls in das Wirtschaftsleben selbst eingriff, in dem sie entweder die Preisfestsetzung unmittelbar durch Aufstellung fester Preistaxen vornahm oder durch Schaffung einer Marktordnung die Markt- und Preispolitik mittelbar beeinflußte. Entscheidend hierbei war, ob Umsatzmöglichkeit für die Ware bestand oder nicht. Für die unentbehrlichsten und knappsten Güter wurde eine feste Preisregelung durchgeführt, während die Marktordnung für alle übrigen knappen und lebenswichtigen Güter die Bildung eines freien Marktpreises, eines wirklichen Wettbewerbspreises ermöglichen sollte[45]).

Eine solche behördliche Preisregelung ist nicht etwa nur eine Erscheinung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, sondern eine in jeder Wirtschaftsverfassung unter bestimmten Voraussetzungen „unabänderliche Notwendigkeit"[46]).

Derartige Eingriffe des Staates bedeuten durchaus keine Ausschaltung der Zünfte aus dem Wirtschaftsleben. Die Preisfest-

---

[43]) Sombart: Gewerbewesen I S. 77/81.

[44]) Hartmann: Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter S. 22.

[45]) In wörtlicher Anlehnung an Kelter a.a.O. S. IV.

[46]) So Kelter a.a.O. S. III. — Auch in einer freien Wirtschaftsverfassung ist eine derartige Preisregelung mitunter notwendig und denkbar. Entscheidend ist auf dem freien Markte die Kaufkraft des einzelnen. So-

setzung ist nur eines der der Zunft vom Staat übertragenen Rechte und bleibt in Notzeiten der Regelung des Staates vorbehalten.

Der Begriff der Zunftwirtschaft muß daher alle Merkmale, die das Wesen der Zunft bestimmen, in sich aufweisen. Gewährleistung guter Ware auf der einen Seite, gerechte Verteilung des Rohmaterials, geschulte Arbeitskräfte, geregeltes Angebot und angemessene Preise auf der anderen Seite. Zunftwirtschaft bedeutet demnach nichts anderes als Sicherung der Bedarfsdeckung auf Grund höchstmöglichster Leistungen gegen feste, vom Angebot unabhängige Preise unter voller Verantwortung des wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers gegenüber der Gesamtheit. Dem Staat steht lediglich ein gemäßigtes Kontrollrecht zu[47]).

II. Wesen und Begriff der Marktordnung.

Vergleicht man diese Wirtschaftsauffassung und -form des Mittelalters mit der der Jetztzeit, so lassen sich zweifelsohne gewisse Ähnlichkeiten feststellen. Die Erwägung, ob etwa die Zunftwirtschaft im nationalsozialistischen Wirtschaftsleben wieder auferstehen, ist an sich berechtigt, jedoch in ihrem Ergebnis zu verneinen. Die Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus ist weit entfernt davon, das Heil in einem Zurück zum Mittelalter zu suchen, wie dies die Wirtschaftspolitiker der Romantik[48]) erstrebten. „In den Formen unserer Zeit wollen wir wirken. Wir Nationalsozialisten bejahen aus vollem Herzen unsere Epoche, denn wir selbst fühlen uns als Elemente der Wiedergeburt." Dieser Ausspruch Rosenbergs[49]) kennzeichnet am besten die Einstellung der nationalsozialistischen Weltanschauung auch zum Wirtschaftsleben. Eine Nachahmung und unbedenkliche Übernahme vergangener Wirtschaftsformen wird abgelehnt. Was gut war, soll übernommen, aber nach unserer Zeit geformt werden. Denn jede Wirtschaftsform ist eine Erscheinung ihrer Zeit und hat ihre Aufgaben für ihre Zeit zu erfüllen. Und so kann sie auch nur einmal in ihrer

---

fern es sich um nicht lebenswichtige Güter handelt, ist es gleichgültig, ob der nichtkauffähige Nachfrager durch das zu hohe Angebot ausgeschaltet wird. Handelt es sich aber um lebensnotwendige unentbehrliche Güter, die infolge ihres zu teuren Angebotes nicht umgesetzt werden können, dann muß auch die freie Wirtschaft teilweise Einschränkungen erfahren.

[47]) So Böhm: Wettbewerb und Monopolkampf S. 97 und: öffentlichrechtl. Verpflichtungen S. 1, Sombart: Der moderne Kapitalismus I S. 183, Schaefer a.a.O. S. 8.

[48]) So vor allem Adam Müller: Elemente der Staatskunst; vgl. O. Spann: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre S. 88 ff.

[49]) Zit. bei Herrmann-Nitsch: Die Wirtschaft im nat.-soz. Weltbild S. 26.

vollen Wirkung in Erscheinung treten und wird dann nach Erfüllung ihrer Aufgabe gegenstandslos. Die in der Zunftwirtschaft ruhenden hohen sittlichen Werte und Brauchtümer können auch heute noch Vorbild sein und sind auch, soweit sie der Gesinnungserziehung dienen können, übernommen worden. Diese Vereinigung von althergebrachtem Gedankengut mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung bedeutet durchaus keine Reaktion, sondern „ein Bekenntnis zu einer aus der Vergangenheit fließenden sinnvollen Gestaltung deutscher Gegenwart zur Zukunft hin“[50]).

Die Wirtschaftspolitik des Nationalsozialismus läßt sich im Gegensatz zur Wirtschaftsauffassung des Mittelalters überhaupt nicht systematisieren: nur aus dem Durchdenken der nationalsozialistischen Weltanschauungsgrundsätze läßt sie sich verstehen. Ohne weltanschauliche Grundlagen ist die deutsche Wirtschaft nicht denkbar. „Je mehr sie sich in die Grundgedanken der Weltanschauung einfügt, und von dort ihre Anregungen erfährt, um so stärker wird ihre Einheit sein“[51]).

Das Ziel ihrer Politik hat der Führer in seiner Rede vom 21. und 23. 3. 1933 als Kanzler des Deutschen Reiches aufgezeigt: „Das Volk lebt nicht für die Wirtschaft, und die Wirtschaft existiert nicht für das Kapital, sondern das Kapital dient der Wirtschaft und die Wirtschaft dem Volk“[52]). Die Eingliederung der Wirtschaft in die Gemeinschaft des Volkes und ihre Lenkung durch den Staat ist Grundgedanke und Ziel des nationalsozialistischen Wirtschaftsdenkens[52a]). Um dieses Ziel zu erreichen, sind neben rein ideellen Maßnahmen, die in erster Linie Erziehung zum neuen Wirtschaftsdenken bezwecken, auch solche organisatorischen Charakters getroffen worden[53]). Der Neuaufbau der gewerblichen- und der Ernährungswirtschaft läßt bereits diese Gedanken erkennen und zeigt jene Wirtschaftsgruppen als Organe des gesamten Wirt-

---

[50]) So Herrmann-Nitsch a.a.O. S. 26; Böhm: Ordnung der Wirtschaft S. 9.

[51]) Reichsleiter Rosenberg auf der Münchener Wirtschaftstagung 1939. Vgl. auch hierzu: Bethge: Nationalsozialistische Weltanschauung, die Voraussetzung zur Durchführung der Agrargesetze, in Odal 1935 Heft 1, S. 60 ff.

[52]) Die Stellung der Wirtschaft zum Staat und Volk zeigt sich in § 1 des AOG; vgl. Mansfeld-Pohl u. a.: „Die Ordnung der nationalen Arbeit“ Kommentar, Anm. 4 zu § 1 S. 99, und Böhm: Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des RNSt-Angehörigen S. 1.

[52a]) Vgl. auch Merkel: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung S. 14/15; Buchner a.a.O. S. 42 ff.

[53]) Z. B. Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 34; Gesetz über den vorl. Aufbau des RNSt vom 15. 7. 33.

schaftskörpers. Träger des Wirtschaftslebens werden also künftighin die einzelnen Wirtschaftsverbände innerhalb des volksgenossenschaftlich bestimmten Ständestaates sein[53a]). Als Hilfsorgane des Staates[54]) sind sie die organisatorischen Mittel für die Ordnung des Volkes nach sachlichen Erfordernissen und Lebensgebieten und machen dadurch das Volk für die Lenkung durch den politischen Willen bereit[55]).

Daß dem RNSt als Träger der Ernährungswirtschaft hierbei eine besondere Bedeutung zukommt, liegt im Wesen des Bauerntums begründet. Die bisherige liberalistische Wirtschaftsauffassung entsprach weder dem bäuerlichen Denken, noch war sie überhaupt auf die Landwirtschaft anwendbar[56]). Der Liberalismus sah in der „Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes"[57]) für den Einzelwirtschafter sein Ziel und führte damit nicht nur zur planlosen Ausbeutung, zum Raubbau an Sachen und Menschen[58]), sondern degradierte auch Grund und Boden zum Spekulationsobjekt. Das Bauertum ist aber nun einmal fest mit Grund und Boden verwurzelt und kann nur nach einem Rechte seine Wirtschaftsfähigkeit entfalten, das seinen Lebensgebieten und Erfordernissen entspricht[59]). Die Loslösung der Landwirtschaft aus der „liberalistischen Verflechtung"[60]) und die Schaffung eines eigenen Bauernrechtes war zur zwingenden Notwendigkeit geworden. Es galt daher in erster Linie eine Ordnung zu schaffen, die das Verhältnis vom Bauern zur Gesamtheit, vom Menschen zum Boden regelte und eine gerechte Entlohnung seiner Arbeit gewährleistete. Das Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft vom 15. 7. 33 und über den vorläufigen Aufbau des RNSt und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. 9. 33 brachte dem Bauerntum die Befreiung von der kapitalistischen Verstrickung und gab dem neu zu schaffenden Bauernrecht Ziel und Inhalt. Die Schaffung eines Standes-, Hof- und Marktrechtes gab die Grundlage für die Neugestaltung und den Fortbestand des Bauerntums. Während sich das Standes- und Bodenrecht mit dem Menschen

---

[53a]) Buchner a.a.O. S. 29/30.
[54]) Haarkens: Der Begriff des Standes in Arch. d. öff. R. 26. Bd. S. 86.
[55]) So Hassinger: Der ständische Gedanke im RNSt S. 37.
[56]) Vgl. Merk: Vom Werden und Wesen des Deutschen Rechts S. 36; Reichard: Das System der Marktordnung in „Recht des deutschen Bauern" S. 95.
[57]) Fuchs a.a.O. S. 47; Reischle-Saure a.a.O. S. 167.
[58]) Stephinger: Grundsätze der Sozialisierung 1919.
[59]) Vgl. Merkel-Wöhrmann: Bauernrecht S. 7.
[60]) Herrmann-Nitsch a.a.O. S. 45, und Agrarprogramm der NSDAP vom 6. 3. 1930.

und seinem Hofe beschäftigt, garantiert das Recht des Marktes, die Marktordnung, dem Bauern die Gegenleistung für seine Arbeit und sichert ihm dadurch wertentsprechende Preise für seine Erträge zu. Damit aber wurden seine Produkte losgelöst von den Einflüssen und Schwankungen der Weltpreise. Das Wesen der Marktordnung liegt also in der „Kunst sozialer Wirtschaftsgestaltung, der Regelung der Erzeugung und der Lenkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten im volkswirtschaftlich richtigen Sinne“[61]). Der Begriff des Marktes ist hier nicht liberalistisch, als Ausgleich von Angebot und Nachfrage zu verstehen, Markt bedeutet vielmehr „den Wirtschaftskreislauf, innerhalb dessen sich der volkswirtschaftliche Vorgang der völkischen Bedarfsdeckung durch die Fülle zusammengehöriger und auf einander abgestimmter wirtschaftlicher Handlungen vollzieht. Die Zusammenfassung von Einzelleistungen zu volkswirtschaftlichen Gesamtleistungen ist aber die Ordnung“[62]).

Das Ziel der Marktordnung des RNSt ist demnach nichts anderes als hinreichende Versorgung der Märkte mit lebensnotwendigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Die Grundgedanken der Marktordnung sind bereits bei Gustav Ruhland zu finden, den man als Wegbereiter nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung bezeichnen muß. Im Auftrage Bismarcks, der bereits erkannt hatte, daß die liberalistische Wirtschaftsform zum Ruin der Landwirtschaft führen mußte, suchte er nach einer Wirtschaftsverfassung, welche einen gerechten Ausgleich von Preis und Arbeitsertrag garantierte. In seinem „System“ der politischen Oekonomie“ setzt sich Ruhland mit dem Kapitalismus auseinander und lehnt diese Wirtschaftsform, welche nur der „Gewinnsucht“ dient, grundsätzlich ab. Ein Volk, das dieser Wirtschaftsauffassung verfällt, sei krank und könne nur durch restlose Beseitigung dieses „Grundübels“ geheilt werden. Ausgangspunkt des Gesundungsprozesses sei die Krisis der Landwirtschaft. Die schwankende Preiskurve des Getreides, die „Fieberkurve“ der Wirtschaft, zwingt das Wirtschaftsleben des Volkes zur Entscheidung, entweder den Weg zur Besserung zu finden oder zu

---

[61]) So Bruck: Der RNSt S. 33 und Merkel: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung S. 81. Die Marktordnung muß also nicht nur dem Produzenten die Gewähr dafür bieten, daß die Entstehungsunkosten voll gedeckt und sein Auskommen gesichert sind, sie muß auch einer zu starken Inanspruchnahme des Verbrauchers vorbeugen. Weiterhin hat sie den Inlandsmarkt vor ausländischen Erzeugnissen möglichst freizuhalten, ohne jedoch die Handelspolitik zu gefährden. (Vgl. hierzu Hesse: Politische Ökonomie Bd. III S. 91.)

[62]) So Merkel-Wöhrmann a.a.O. S. 18.

Grunde zu gehen[63]). Den Weg zur Besserung sieht Ruhland in der Feststellung des gerechten Preises durch ein statistisches Zentralamt. Der Preis wird durch Vergleich der mittleren oder gesellschaftlichen Herstellungskosten ermittelt. Daneben tritt eine allgemeine Marktorganisation in Gestalt des Zusammenschlusses aller Einzelwirtschaften zu Syndikaten, den „Innungen der Zukunft". Der Hauptzweck der Syndikate ist die „planmäßige Zusammenfassung der gleichartigen Einzelwirtschaften und Bestimmung der Verkaufspreise nach Maßgabe des gesellschaftlichen Kostenwertes". Weiterhin sollen sie durch eine großzügige Vorratspolitik eine möglichst stetige mittlere Preisentwicklung gewährleisten. Die Produktenbörsen sollen ersetzt werden durch die jede Spekulation unterbindenden Verkaufsbüros der Syndikate. Wenn also die Landwirtschaft am dringendsten der Hilfe durch „gerechte" Preise bedurfte, so mußte auch der Aufbau ihres Standes am ehesten durchgeführt werden.

Der Reichsbauernführer hat selbst in seinem Vorwort zu dem Werke von Reischle-Saure: Der Reichsnährstand, Aufbau, Aufgaben und Bedeutung — den Einfluß der Arbeiten Ruhlands auf die Gesetzgebung des RNSt aufgezeigt. „Auf den Arbeiten dieses Gustav Ruhland baut das RNSt-Gesetz auf. Wir haben dabei nicht sklavisch nachgeahmt, da Ruhland in den Jahren 1900—1914, als er sein grundlegendes Werk schrieb, etwas andere volkswirtschaftliche Grundlagen und Zustände vorliegen hatte als wir Heutigen. Wohl aber sind im Jahre 1932 auf den Grundgedanken Ruhlands aufbauend und die gegebene wirtschaftliche Notlage in Deutschland vor Augen... diejenigen Voraussetzungen herausgearbeitet worden, auf denen dann Sommer 1933 in ganz kurzer Zeit das vorliegende RNSt-Gesetz ausgearbeitet und dem Reichskabinett vorgelegt werden konnte". Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Ideen Ruhlands in nationalsozialistischer Ausgestaltung durchaus geeignet sind, die Probleme der landwirtschaftlichen Marktregelung zu lösen.

Die Bedeutung der Marktordnung liegt vor allem darin, daß sie an Stelle der bisherigen nur auf Gewinn abzielenden Wirtschaftsform das Wirtschaftsleben dahin ordnet, daß bei verantwortlicher Selbstverwaltung der Wirtschaft alle Leistungen zu einer bestmöglichen nur dem Gemeinwohl dienenden Gesamtleistung zusammengefaßt werden[64]). Wenn auch die Marktordnung gegenüber

---

[63]) Ruhland: System I S. 167; vgl. auch Lange: System der politischen Ökonomie in Odal 1935, Heft 10, S. 752.

[64]) Vgl. auch die Rede des RBF auf dem 2. R.-Bauerntag in Goslar in Arch. d. RNSt II S. 40 ff.

der sogenannten freien Wirtschaft gewisse Bindungen verlangt, so kann sie doch nicht als „gebundene" Wirtschaft bezeichnet werden.

Während die freie Wirtschaft an mehr oder weniger starke Einflüsse bestimmter Interessentengruppen gebunden und von Spekulation und Börse abhängig war, erkennt die Marktordnung nur solche Beeinflussungen an, die eben der Ordnung der Märkte dienen, allerdings nur, wenn sie „von verantwortlicher Wirtschaftsführung gelenkt werden" und sich gesamtwirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Die Marktordnung ist aber nicht etwa der Kollektivwirtschaft des Rätesystems oder der Zwangswirtschaft gleichzusetzen[65]). Eine derartige Auffassung verkennt sowohl die Ziele dieser Wirtschaftsform als auch die Grundgedanken der Marktordnung.

Wenn auch der Führer in seiner Rede auf dem Erntedankfest im Oktober 1935 erklärte:

„Wir müssen unser Reich sorgfältig überlegt bearbeiten und bewirtschaften. Wir kommen ohne Plan nicht aus. Wir müssen planmäßig unsere Geschäfte und unsere Wirtschaft wahrnehmen," so kann man hieraus nicht auf eine Planwirtschaft im Sinne einer Wirtschaftsführung durch den Staat schließen. Als Kollektiv- oder Planwirtschaft wird gewöhnlich die Wirtschaftsgestaltung der Sowjet-Union bezeichnet. Diese bedeutet planmäßig geführte Staatswirtschaft unter Ausschaltung der eigenen Persönlichkeit. Kollektivierung des Bodens, Rationalisierung der Industrie und Monopolisierung des Handels sind die Ziele dieses Wirtschaftssystems. Die Marktordnung bedeutet zwar auch eine planmäßige Wirtschaftslenkung, läßt aber der schöpferischen Kraft der einzelnen Persönlichkeit weitgehenden Spielraum.

Von der Zwangs- und Kriegswirtschaft unterscheidet sich die Marktordnung hauptsächlich dadurch, daß sie nicht durch Zwangseingriffe zur Pflichterfüllung anhält[66]), sondern durch Anordnungen, Gebote und Verbote die Leistungspflicht um der Gemeinschaft willen regelt. Während die Zwangswirtschaft die Märkte selbst bewirtschaftete, beschränkt sich die Marktordnung lediglich auf die planvoll bzw. planmäßige Lenkung der wirtschaftlichen Vorgänge. Die Bewirtschaftung der Märkte erfolgt durch die berufsständischen Gemeinschaften, also durch die Menschen selbst und

---

[65]) Vgl. Merkel a.a.O. S. 48 und Böhm: Ordnung der Wirtschaft S. 35.

[66]) So Merkel-Wöhrmann a.a.O. S. 20. Besonders in der Nachkriegszeit vertrat der damalige Reichswirtschaftsminister Wissel derartige Gedankengänge, die sich heute in dem korporativen Prinzip Italiens zum Teil wiederfinden. Vgl. auch Wissel: Praktische Wirtschaftspolitik S. 38 ff. und Peschel: Lehrbuch der nat. Ökonomie I, S. 7.

nicht durch den Staat. Der Staat beschränkt sich lediglich darauf, in gerechter Würdigung der jeweils herrschenden Verhältnisse Anordnungen im Interesse der Gesamtwirtschaft zu treffen. Um das beabsichtigte wirtschaftliche Ziel zu erreichen, bestimmt er Zweck und Richtlinien und stellt die Normen auf, innerhalb deren sich das wirtschaftliche Handeln freier entfalten kann. „Nicht der Staat ist Eigentümer und Träger der Betriebe, er weist vielmehr den selbständigen Wirtschaftszweigen die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung nach und teilt ihnen Arbeitsaufträge zu"[67]).

Damit ist auch die Auffassung widerlegt, daß die Marktordnung reine Staatswirtschaft sei.

Im Verhältnis zur Volkswirtschaft sieht die Marktordnung als ihre vordringlichste Aufgabe zunächst die Bedarfsdeckung und deren Sicherstellung an. Dies bedingt neben der Überschaubarkeit und Lenkung der Produktion zum Bedarf „Ausschaltung aller Marktschwankungen und -störungen und gleichbleibende Preise auf mittlerer Linie"[68]). Angebot und Nachfrage, die bisherigen Marktfaktoren werden abgelöst durch die Frage des Bedarfs und der Bedarfsdeckung[69]). Endziel der Wirtschaft aber ist die „höchstmöglichste Steigerung aller Kräfte, damit ein höchstmöglichster Erfolg zum Wohle des Ganzen erzielt wird"[68].

Der Führer hat in seiner Proklamation auf dem Reichsparteitag 1937 dieses Ziel eindeutig umschrieben und die Stellung der Wirtschaft zur Gesamtheit klargelegt: „Es gibt als Dogma weder eine sozialisierte Wirtschaft, noch gibt es eine freie Wirtschaft, sondern es gibt nur eine verpflichtete Volkswirtschaft, d. h. eine Wirtschaft, der im Gesamten die Aufgabe zukommt, einem Volke die höchsten und besten Lebensbedingungen zu verschaffen. Insofern sie dieser Aufgabe ohne jede Lenkung von oben aus dem freien Spiel der Kräfte heraus gerecht wird, ist es gut und vor allem für die Staatsführung sehr angenehm. Soweit sie auf irgend einem Gebiet der ihr zukommenden Aufgabe als freie Wirtschaft nicht mehr zu folgen vermag, hat die Führung der Volksgemeinschaft die Pflicht, der Wirtschaft jene Anweisungen zu geben, die im Interesse der Erhaltung der Gesamtheit notwendig sind. Sollte aber eine Wirtschaft auf dem einen oder anderen Gebiet überhaupt nicht in der Lage sein, von sich aus die gestellten großen Aufgaben zu erfüllen, dann wird die Führung der Volksgemeinschaft andere Mittel und Wege suchen müssen, um den Erfordernissen der Allgemeinheit zu genügen."

---

[67]) Schultes: Die Aufgaben der Landwirtschaftl. Genossenschaft in der MO des RNSt S. 11; vgl. auch Böhm: öff.-rechtl. Verpfl. S. 36.
[68]) So Merkel-Wöhrmann a.aO. S. 21; Reichardt a.a.O. S. 99.
[69]) Merkel: „Gebundene Wirtschaft" in Odal 1935 Heft 10, S. 732.

Vergleicht man die Marktordnung des RNSt mit der Zunftwirtschaft des Mittelalters, so ergibt sich dieser grundlegende Unterschied: die organische Eingliederung der Wirtschaftsträger in die große Gemeinschaft des Volkes unter unmittelbarer Lenkung des Staates „im Wege methodischer Befehlserteilung“[70]) bzw. Impulsierung ist Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus, während die Wirtschaftsauffassung des Mittelalters die Wirtschaft über das Volk dem Staate gleichsetzte. Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper waren nicht Glieder der Gesamtheit Staat, sondern selbst Träger und Teilhaber der staatlichen Herrschaftsgewalt[71]). Ihr Verdienst war es zweifelsohne, daß sie die Wirtschaft des „Stadtstaates“ klassenkampflos zu gestalten vermochten; während aber der Nationalsozialismus den Primat der Politik über die Wirtschaft fordert[72]), beanspruchten die Zünfte und die Gilden die politische Herrschaft über den Staat für sich.

Eine gemeinsame Linie aber haben beide Wirtschaftsformen: Ziel ihres wirtschaftlichen Strebens ist die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und weitgehende wirtschaftliche Unabhängigkeit durch höchstmögliche Eigenerzeugung.

II. Teil:

Zunftwirtschaftliche Gedanken in der Marktordnung des Reichsnährstandes

Die bisher im Rahmen des deutschen Bauernrechtes ergangenen Gesetze und Verordnungen lassen zunftwirtschaftliche Gedanken in der Marktordnung des RNSt, insbesondere im Recht der Marktregelung eindeutig erkennen. Zum Verständnis der gesamten bäuerlichen Wirtschaftsführung ist ein Eingehen auf die gesetzlichen Grundlagen und das Recht der Marktordnung nicht zu umgehen.

I. Die Grundlagen der Marktordnung.

Grundlegend für die MO[73]) des RNSt wurde das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des RNSt und Maßnahmen zur Markt- und Preisregulierung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom

---

[70]) So Böhm: Die öff.-rechtl. Verpflichtung der RNSt-Angehörigen S. 1; vgl. auch Schacht: Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik S. 7.

[71]) Koellreutter: Verfassungsrecht S. 184.

[72]) So der Führer in seiner Rede am 21. und 23. 3. 33. „Wir wollen wieder herstellen das Primat der Politik, die berufen ist, den Lebenskampf der Nation zu organisieren und zu leiten.“

[73]) Als Abkürzung für „Marktordnung“.

13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626), das zugleich die bäuerliche Standesordnung begründete[74]). Dieses Gesetz ermächtigte den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Gesetzgebung über den Aufbau des Standes (§ 1 des Ges.) und der Märkte (§§ 2, 3). Nach Wahl des Reichsministers konnten besondere Organisationen mit marktregelnden Befugnissen geschaffen oder der RNSt selbst mit der Aufgabe der Marktregelung betraut werden (§ 2).

Durch Erlaß weiterer Gesetze und Verordnungen ist dann das Recht der MO näher ausgestaltet worden[75]).

II. Die Träger der Marktordnung.

Träger der MO des RNSt ist einmal der RNSt selbst und zum andern die innerhalb des RNSt auf Grund der Ermächtigung vom 13. 9. 1933 vom Reichsminister für E. u. Lw. geschaffenen Marktorganisationen.

Der RNSt ist die Vertretung des deutschen Bauern und der deutschen Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Landhandels (Groß- und Kleinhandels) und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Er ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechtes[76]).

Der RNSt hat also neben den ihm besonders obliegenden auch die ihm übertragenen Aufgaben selbständig „in eigener Verantwortung durch seine eigenen Organe" zu erfüllen[77]). Als typische Merkmale der öffentlich-rechtlichen Natur sind die Zwangsmitgliedschaft, der Erlaß einer Beitragsordnung (§ 12 der 1. Vo.) und die Einrichtung von Standesgerichten (§ 5 Abs. 1 der 2. Vo.) hervorzuheben, Merkmale, die dem RNSt schon an sich den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verliehen hätten, ohne daß es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedurft hätte.

Der Mitgliedschaftskreis des RNSt umfaßt:

1. die in der Landwirtschaft tätigen und die zu ihr in einer unmittelbaren Beziehung stehenden Personen, (§ 4 der 1. Vo.);
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Sinne des RNSt-Ges. (§ 1 d. 2. Vo.);
3. den Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 1 d. 3. Vo.);

---

[74]) Im folgenden mit der üblichen Bezeichnung „RNStGes." zit.

[75]) Vgl. die bei Saure: RNSt-Gesetze und bei Merkel-Wöhrmann im „Dt. Bauernrecht" auf S. 117 angegebenen Rechtsquellen.

[76]) § 1 der Ersten Vo über den vorl. Aufbau des RNSt vom 8, 12. 33. (RGBl. I, S. 1060.)

[77]) So Reischle-Saure: Der RNSt S. 31/33.

4. die dem RNSt angegliederten Einrichtungen (§ 1 d. 4. Vo.);
5. die Zusammenschlüsse, die zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gebildet sind oder werden[78]).

Die Mitgliedschaft wird also nicht durch freiwilligen Beitritt erworben, sondern ist eine durch die Zugehörigkeit der Gruppen zum RNSt bedingte, vom Gesetz zur Erfüllung der Aufgaben des Gesamtstandes bestimmte Zwangsmitgliedschaft, ein Gedanke, auf dem auch die Bedeutung der mittelalterlichen Zunftwirtschaft beruhte. Wer sein Handwerk ausüben wollte, mußte der Zunft beitreten. Dies forderte bereits der Zunftbrief der Kölner Weber aus dem Jahre 1147 und der Bischof von Basel, Heinrich von Neuenburg (1260, gestattete der von ihm konstituierten Gärtnerzunft: „wer sich mit ihrem Handwerk begat, daß die den zwingen mögen mit dem Handwerk in ihre Zunft“[79]).

Damit war es nunmehr dem Gesetzgebungsrecht der Zünfte vorbehalten, den Mitgliedszwang herbeizuführen, was auch im allgemeinen durch die Zunftartikel gefordert wurde[79a]). Die Tatsache allein, daß der Gewerbetreibende sich mit einem bestimmten Handwerk abgab, begründete noch nicht seine Zunftmitgliedschaft. Mit der Zeit war es allerdings so, daß der Betreffende organisch in die Zunft hineinwuchs und ohne Mitgliedschaft eine Ausübung des Handwerks unmöglich war[80]). Diese Entwicklung entsprach

---

[78]) Nach Reischle-Saure a.a.O. S. 37; vgl. auch Böhm: öff.-rechtl. Verpflichtungen S. 1 ff.

[79]) Arnold: Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter S. 38.

[79a]) Ein Recht, das ursprünglich der Obrigkeit zustand. Bereits die „hörigen Berufsinnungen“ lassen obrigkeitlichen Beitrittszwang erkennen. Zwar ist die Organisation dieser Verbände nicht bekannt, doch läßt das Hofrecht, dem diese Vereinigungen unterstanden, diesen Schluß zu. Auch die „Fronhandwerker“ sind in Ämtern unter Aufsicht eines herrschaftlichen Beamten zusammengeschlossen oder unterstehen direkt einem der obersten Hofämter. Aus der Natur der Dienste als Frondienste und der Stellung der Handwerker als „officiales“ ist hier der obrigkeitliche Beitrittszwang zu erklären. Demgegenüber stehen zwar die städtischen Handwerkerverbände bereits auf der Grenze „zwischen völliger Freiheit und letzter Periode der Knechtschaft“ (Stieda a.a.O. S. 50), sind aber noch der Stadt gegenüber dienst- und abgabepflichtig. Es lag daher vor allem im Interesse der Obrigkeit selbst, den Beitritt zu diesen Vereinigungen anzuordnen. (Vgl. hierzu Stieda a.a.O. S. 15 ff. und 30, Kötzschke a.a.O. S. 584 und Keutgen a.a.O. S. 189.) Erst zur Zeit der freien Zünfte wird den Vereinigungen von der Obrigkeit dieses Recht verliehen, und zwar entweder uneingeschränkt, d. h. gegenüber allen Gewerbetreibenden eines bestimmten Berufes, oder eingeschränkt, d. h. nur gegenüber einer bestimmten Gruppe innerhalb dieses Berufes. (Vgl. Kelter a.a.O. S. 96 und Rösler: Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens S. 41/42.)

dem Bestreben der Zünfte, das gesamte Gewerbe zu erfassen und so die Arbeitsleistung besser kontrollieren zu können, da die Aufgaben, die sich die mittelalterliche Zunftwirtschaft gesetzt hatte, nur so erfüllt werden konnten. Denn die Zunft fühlte sich nicht nur ihren Mitgliedern gegenüber verantwortlich, sondern auch gegenüber dem Abnehmerkreis. Sie regelte sowohl die Frage der Rohstoffbeschaffung als auch die des Absatzes und zwar so, daß jedem Zunftgenossen ein auskömmliches Dasein gewährleistet war[81]).

Das war aber nur möglich durch die zwangsweise Erfassung aller Gewerbetreibenden. Der sich daraus ergebende Gedanke der Lösung des Marktproblems ist auch der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung eigen. Die Frage der Marktregulierung kann nur durch die gleichzeitige Steuerung der Erzeugung und des Absatzes gelöst werden. Die Steuerung der Erzeugung bedingt aber ihrerseits genaue Kontrollierung der Produzenten, was wiederum nur durch zwangsweisen Zusammenschluß aller Produzierenden ermöglicht werden kann. Der Gedanke der Zwangsmitgliedschaft wird also immer charakteristisch für jede planmäßig geleitete Wirtschaftspolitik sein. Wenn aber der Stand in und für das Gemeinwesen seine nationalen Aufgaben erfüllen soll, dann muß er erst recht alle Angehörigen seines Standes lückenlos erfassen, um so seiner besonderen Aufgabe gerecht zu werden. Schon aus diesem Grunde kann auch die Zugehörigkeit zum Stande nicht dem freien Entschluß und Willen vorbehalten bleiben.

Auch die Frage der eigenen Gerichtsbarkeit ist, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Rechtspflege übergreift, aus der Natur des Zusammenschlusses heraus zu verstehen. Die Zusammenfassung bestimmter Berufszweige in eine einheitliche Organisation verlangt nicht nur die Regelung der Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu einander, sondern auch die Feststellung der Beziehungen des Einzelnen zur Vertretung seines Standes und zur Gesamtheit. Die Körperschaft wird also durch Anordnungen oder Anweisungen nicht nur dem Einzelmitglied seinen Aufgabenkreis, der aus der Gesamtaufgabe entspringt, zuzuweisen, sondern auch darüber zu wachen haben, daß diesen Anordnungen Rechnung getragen wird. Zur Durchführung dieser Anordnungen muß aber der Organisation das Recht zuerkannt werden, Nichtbefolgung oder Übertretung der Vorschriften durch Zwangsmaßnahmen zu ahnden. Aus der Gesamtverpflichtung der Körperschaft und ihrer Stellung zum Gemeinwesen ergibt sich zwangsläufig die Überwachung der

---

[80]) Zimmermann a.a.O. S. 777; Münch: Wirtschaftliche Selbstverwaltung S. 29.

[81]) Vgl. Köttgen: Gewerbegesetzgebung S. 1007.

Standesehre und das Recht, bei Verstößen gegen diese gegen das Mitglied eigengerichtlich vorzugehen. Da sich diese Gedanken aus der Rechtsnatur des RNSt wie der Zünfte als Körperschaften des öffentlichen Rechts von selbst ergeben, ist ein weiteres Eingehen auf diese nicht erforderlich. Festzuhalten ist lediglich, daß beide Selbstverwaltungskörper zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Zusammenschluß ihrer Mitglieder zwangsweise herbeiführten. Während die Mitgliedschaft zum RNSt auf dem Gesetz beruht, machte die Zunft in ihrer Verfassung die Ausübung des Handwerks vom Erwerb der Zunftmitgliedschaft abhängig.

Damit soll aber nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß der RNSt der Zunft gleichzusetzen sei. Der RNSt ist hier vielmehr lediglich als Träger der MO, der bäuerlichen Wirtschaftsform, der Zunft bzw. der Gesamtheit der Zünfte als Träger der mittelalterlichen Wirtschaft gegenüber gestellt. Denn die Zunft faßt nur einen bestimmt begrenzten Teil des Handwerks in ihrer Organisation zusammen, während der RNSt ausgerichtet auf Bedarfsdeckung und letzte Verbrauchszweige die gesamte deutsche Landwirtschaft vom Rohstoffeinsatz bis zum verbrauchsnahen Gewerbe umfaßt[82]). Eine derartige nach dem Zweckgedanken ausgerichtete Gesamtvertretung war aber dem Mittelalter fremd. Man kannte zwar Bündnisse von Zünften, die über die einzelnen Städte hinweg sich auf das ganze Land erstreckten und selbst über die Landesgrenzen hinaus mit anderen Zünften in Verbindung standen[83]), wie z. B. den großen Bund der Steinmetzen und die Keßlerkreise, die in acht Bezirken gebietsmäßig über das ganze Reich aufgeteilt waren[84]). Die Zünfte bestanden jedoch in der Hauptsache nebeneinander; eine Organisation, die alle Zünfte in sich zusammengeschlossen und als solche das Handwerk des Mittelalters repräsentiert hätte, war nicht vorhanden.

Der Aufgabenkreis des RNSt verrät im Grunde dieselbe Zielsetzung wie die mittelalterliche Zunftwirtschaft: Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder, wirtschaftliche Sicherstellung und Schaffung gesunder Marktverhältnisse. So bestimmt § 2 der 1. Vo. über den vorläufigen Aufbau des RNSt vom 8. 12. 1933 als Aufgabe des RNSt, „Seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen. Er hat insbesondere die Aufgabe, das deutsche Bauern-

---

[82]) So Niemeyer: Von der Organisation zum Stand in N.W. 1935 S. 66.
[83]) Z. B. die Zunftunion der Siebenbürger Sachsen; vgl. Leers a.a.O. S. 233 ff.
[84]) Vgl. Wissell: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit 1. Bd. S. 202.

tum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln, und zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen."

Neben den allgemeinen berufsständigen Aufgaben ist also die Mitwirkung bei der Durchführung der Marktordnung von entscheidender Bedeutung. Durch Bildung besonderer Körperschaften des öffentlichen Rechts innerhalb der ständischen Berufsvertretung ist diese Aufgabe gelöst worden. Die Angehörigen aller Wirtschaftsstufen wurden, sofern sie irgendwie am Arbeitsprozeß von der Erzeugung bis zur Be- oder Verarbeitung beteiligt waren, in einem besonderen Marktverband zusammengefaßt[85]). Die gesetzliche Grundlage dieser Verbände ist die Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RNSt vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170). Der Marktverband ist kein freiwilliger Zusammenschluß, sondern eine vom Gesetz angeordnete Erfassung aller an der Ernährungswirtschaft beteiligten Berufsgruppen. Die Bedeutung dieser Verordnung liegt vor allem darin, daß durch sie alle zur Durchführung der Marktordnung geschaffenen Verbände und Vereinigungen in dem RNSt zusammengefaßt und mit diesem „organisatorisch und funktionell" unmittelbar verbunden werden[86])

Rechtlich gesehen sind die Marktverbände Körperschaften des öffentlichen Rechtes in verantwortlicher Selbstverwaltung unter Aufsicht und weitgehender Einwirkung des RNSt[86]) und gleichzeitig körperschaftliche Mitglieder des RNSt, dessen Führer ihnen die Satzungen verleiht[87]). Ihre Aufgabe liegt in der Marktversorgung und -regelung[88]). Hinsichtlich dieser Aufgabe sind die Marktverbände sowohl dem Staate als auch dem RNSt unterstellt. Die Unterstellung unter die Aufsicht des Staates ist durch die Verantwortung bedingt, die der Staat „für die Sicherstellung der Volksernährung und die Pflege der Landwirtschaft" trägt. Insbesondere handelt es sich hierbei um Fragen der Preisfestsetzung und der Erhebung von Ausgleichsbeiträgen sowie um allgemeine Kontingentierungsmaßnahmen. Die Unterstellung unter das Aufsichts- und Eingriffsrecht des RNSt entspringt der von der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung geforderten Ordnung der

---

[85]) Reischle-Saure a.aO. S. 150 u. 163; vgl. diese Darktverbände mit den Ruhlandschen Syndikaten, a.a.O. S. 166, auch Bruck a.a.O S. 33.
[86]) So Saure: RNSt-Ges. S. 107; Reischle-Saure: Der RNSt S. 67.
[87]) § 3 der Vierten Vo.
[88]) Reichart a.a.O. S. 106 ff.; Merkel: RNSt S. 42.

Märkte. Der RNSt hat damit nicht nur die „oberste ständische Führung und Verantwortung der MO“[89]) übernommen, sondern darüber hinaus ist es ihm erst möglich, das Endziel der MO „eine einheitliche Steuerung aller landwirtschaftlichen Märkte nach den Erfordernissen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls“[90]) zu erreichen.

Die Hauptformen der Marktverbände: die Hauptvereinigungen, wirtschaftlichen Vereinigungen, sowie die Versorgungsverbände und Marktgemeinschaften[90a]), sind hier ohne Belang. Es genügt die Feststellung, daß neben dem RNSt diese Marktverbände Träger der MO und damit des bäuerlichen Marktrechtes sind.

Die Zusammenfassung bestimmter, an ein und demselben Wirtschaftskreislauf beteiligter Berufsgruppen ist auch dem Mittelalter nicht unbekannt gewesen. In der Entwicklungszeit der Zunftwirtschaft war eine strenge Trennung der einzelnen Berufe noch nicht durchgeführt. Zunftgenossen waren daher nicht nur die Ausübenden des betreffenden Gewerbes, sondern auch solcher verwandter Berufe. Allerdings reichte die Erfassung der Gewerbeausübenden nicht bis zum Erzeuger herab. Insofern reicht der Marktverband über die Zunft des Mittelalters weit hinaus. Die Aufgabe des Marktverbandes kommt aber der der Zünfte gleich. Nur mit dem Unterschiede, daß die Zunft die Marktregelung in gewissem Sinne selbst durchführte, ohne einem anderen übergeordneten Organe, abgesehen von dem Gemeinwesen, verantwortlich zu sein.

Neben den RNSt und seine Marktorganisationen treten dann noch besondere Reichsstellen, wie z. B. die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette (Reichsfettstelle), durch welche das Reich selbst marktregelnd tätig wird; diese Stellen unterstehen nicht dem Reichsnährstand, sondern sind, wie schon der Name besagt, Stellen des Reiches, denen insbesondere die Regelung der Ein- und Ausfuhr obliegt. Daß diesen Stellen weit größere Rechte als den Marktverbänden zustehen, ergibt sich auch aus ihrer weiteren Aufgabe, die von der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik erstrebte Vorratswirtschaft durchzuführen.

Von vornherein war damit zu rechnen, daß der RNSt und seine Organisationen zur Sicherstellung der Ernährung des deutschen Volkes besondere Aufgaben in einer einmal zu erwartenden Kriegswirtschaft zu erfüllen haben würde. Diesen Gesichtspunkten wurde

---

[89]) So Reischle-Saure: Der RNSt S. 68.

[90]) So ders. a.a.O. S. 151.

[90a]) Letztere sind Untergliederungen der Wirtschaftsverbände; Versorgungsverbände sind z. B. in der Milchwirtschaft und Marktgemeinschaften in der Viehwirtschaft gebildet worden. Vgl. hierzu Hesse a.a.O. III, S. 95.

daher schon beim Aufbau der Ernährungswirtschaft Rechnung getragen und diese so ausgebaut, daß ihre Umstellung auf die Kriegswirtschaft ohne jede Störung des Wirtschaftslebens erfolgen konnte[90b]). Der Reichsbauernführer hat hierzu selbst erklärt: „Der Reichsnährstand ist von mir und meinen engsten Mitarbeitern bereits in der Anlage verstanden worden als das Instrument zu einer Wirschaftsordnung des Agrarsektors, das im Frieden den Grundsätzen einer nationalsozialistischen Wirtschaftsführung gerecht wird, aber jeden Tag und ohne jede Umstellung zum kriegswirtschaftlichen Instrument in der Landesverteidigung zu werden vermag"[90c]). Für die Ernährungswirtschaft bedeutet damit die Umstellung auf die Kriegswirtschaft nichts anderes als „Erzeugungsschlacht unter erschwerten Verhältnissen und Marktordnung in erweiterter und verschärfter Form"[90d]). Um nun die Maßnahmen, die zur Ernährungssicherung für den Kriegsfall erforderlich waren, einheitlich durchzuführen, wurden besondere Stellen geschaffen, die dem Reichsbauernführer bzw. den Landesbauernführern unmittelbar unterstehen. Als „Organe der Führung"[90d]) sind diese Stellen für Ernährungssicherung aufgefaßt und eingerichtet worden. Dementsprechend ist auch ihr Mitarbeiterkreis zahlenmäßig begrenzt[90e]). Somit war die Voraussetzung geschaffen, um die notwendigen Vorbereitungen einheitlich und unmittelbar vom Reichsbauernführer über den Landesbauernführer bis zum Kreisbauernführer zu treffen, ohne den Verwaltungsapparat des RNSt in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung der Maßnahmen nach den vom Reichsminister für E u. Lw. aufgestellten Richtlinien wurde dem RNSt übertragen, da das Aufgabengebiet der Ernährungsämter im wesentlichen mit dem des RNSt übereinstimmte[90f])

Durch Einführung der Hofkarte, der Kreiswirtschaftsmappe und ihrer Ergänzungen wurde nicht nur die Wirtschaftslage des Einzelbetriebes festgestellt, sondern darüber hinaus konnte auch

---

[90b]) Vgl. hierzu: Backe: „Die Landwirtschaft an der Jahreswende" in D.D.V. 1940 Nr. 1, S. 41, und Landfried: „Zusammenarbeit von Staat und Organisation der gewerblichen Wirtschaft in der Kriegswirtschaft" in D.D.V. 1939 Nr. 34, S. 1101.

[90c]) So Darré: Die Marktordnung der nationalsozialistischen Agrarpolitik als Schrittmacher einer neuen europäischen Außenhandelsordnung in „Odal" 1939 Heft 2, S. 67.

[90d]) So Untermann: Kriegsernährungswirtschaft in „Odal" 1939 Heft 11, S. 947 ff.

[90e]) So umfaßt die zentrale Stelle für Ernährungssicherung beim Reichsbauernführer nur 10, die bei den Landesbauernführern eingerichteten Ämter nur 2 bis 4 Beamte oder Angestellte des höheren Dienstes. Den Kreisbauernführern ist nur ein Angestellter des mittleren Dienstes als Sachbearbeiter beigeordnet. (Tgl. hierzu: Untermann a.a.O. S. 948.)

[90f]) Sicherung der Erzeugung, Sicherung der Versorgung.

die Produktionsfähigkeit der verschiedenen landwirtschaftlichen Bezirke berechnet werden. Eine bis ins einzelne gegliederte Hofberatung bot die Gewähr dafür, daß der Hof intensiv bearbeitet und voll ausgenutzt wurde[90g]). Die freiwillige Selbst- und Nachbarhilfe griff dort ein, wo mitunter Arbeits- oder Gespannkräfte fehlten oder Betriebe verwaist waren[90d]). Dadurch war die Möglichkeit gegeben, die Betriebe auch in der Kriegszeit weiter zu führen. Die Frage der Versorgung war bereits durch die Ablieferungs- und Andienungspflicht, sowie Kontingentierungs- und ähnliche Maßnahmen sichergestellt. Eine wesentliche Umstellung war hier nicht mehr erforderlich. Die Einführung der Wirtschaftskarten vermittelte schon an sich eine Übersicht über alle be- und verarbeitenden Betriebe[90h]). Über Erzeugung und Verbrauch wurden Kreisbilanzen aufgestellt und für die einzelnen Erzeugnisse Bewirtschaftungs- und Verteilungspläne geschaffen[90d]). Lebensnotwendige und wehrwirtschaftlich wichtige Betriebe wurden sichergestellt.

Damit verfügte die Kriegsernährungswirtschaft im RNSt über eine Organisation, „die nunmehr vor keine grundsätzlich andere Aufgabe gestellt ist, als für die sie in den letzten Jahren geschult wurde“[90i]) [90k]).

III. Die Durchführung der Marktordnung.

Ziel der MO des RNSt ist die Sicherung des Bedarfes der Bevölkerung mit lebensnotwendigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch einheitliche Steuerung aller landwirtschatflichen Märkte[91]). Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, waren Maßnahmen und Mittel zu schaffen, welche die Zusammenfassung aller Einzelleistungen zu volkswirtschaftlichen Gesamtleistungen ermöglichten. Dem Grundgedanken der Ordnung entsprechend hatte sich daher der Einzelne zunächst den Interessen der Gesamtheit unterzuordnen und die Marktordnung vor allem das Verhältnis von Verbrauch und Bedarf nach den Forderungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu lösen[92]). Hierbei konnten jedoch nur solche Mittel Anwendung finden, die „sachlich geeignet“ waren,

---

[90g]) Vgl. auch S. 55 der Arbeit.

[90h]) Die Karten wurden bei den Hauptvereinigungen, den Wirtschaftsverbänden und den Kreisbauernschaften geführt.

[90i]) So Backe a.a.O. S. 42.

[90k]) Denn Kriegswirtschaft bedeutet nichts anderes als die Umstellung der Wirtschaft auf die Notwendigkeiten und den Zustand des Waffenkrieges. Vgl. auch Hunke: „Der Kriegswirtschaftliche Schnitt“ in D.D.V. 1940 Nr. 1, S. 37.

[91]) So Merkel: Gebundene Wirtschaft in Odal 35 H. 10, S. 733.

[92]) Vgl. Darré: Die MO der NS Agrarpolitik in Odal 1939 H. 2, S. 72.

einmal der politischen Führung die Herrschaft über die Wirtschaft zu sichern, und zum andern die Kräfte des Einzelnen zum Wohle der Gesamtheit auszunutzen, ohne aber die selbständige Entfaltung seiner wirtschaftlichen Fähigkeiten allzusehr einzuengen[93]). Bei der Durchführung dieser Ordnung mußten daher alle überhaupt möglichen wirtschaftlichen Tätigkeiten von der Erzeugung über die Verarbeitung und die Verteilung der Güter erfaßt und geordnet werden. Für die Marktregelung ergibt sich daher zwangsläufig folgende Unterteilung: Das Recht der Leistung, das Recht der Lieferung, das Recht des Betriebes, das Recht des Berufes, das Lasten- und Aufbringungsrecht, das Recht zur Regelung von Streitigkeiten und das Recht zur Anordnung von Zwangsmaßnahmen[94]).

a) Das Recht der Leistung.

Es entspricht den Anforderungen der Bedarfsdeckung und damit dem Wesen der MO, daß ihr nur wirklich gute Waren und Leistungen zugeführt werden dürfen. Nach dem Gesetze der Leistung hat der Verbraucher geradezu einen Anspruch auf Lieferung guter Ware. Minderwertige Leistungen müssen daher vom Markte ferngehalten werden[95]). Um dieses Ziel zu erreichen, wurden teilweise Markenzeichen sowie Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften eingeführt. So ermächtigt z. B. § 1 zur Vo. über die Regelung des Absatzes von Kartoffeln vom 31. 7. 1934 (RGBl. I S. 743) den RNSt zum Erlaß von Vorschriften über Sortierung von Kartoffeln, deren Verladung, Kennzeichnung und Verkaufsbedingungen sowie zur Schaffung von Kontrolleinrichtungen hierfür[96]). Durch die Vo. über Saatgut vom 26. 3. 1934 (RGBl. I S. 248) wird der RNSt weiterhin ermächtigt, vorzuschreiben, „daß von den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkten ab als Saatgut bestimmter Kulturpflanzen nur noch anerkanntes Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf". Diese Vo. sieht weiterhin die Regelung des Sortenversuchswesens, die Führung eines Sortenregisters, die Regelung des Anerkennungswesens und die Absatzregelung vor (§ 2 der Vo,). Als anerkannte Saatgüter gelten z. B. Deutscher Weißhafer, Deutscher Gelbhafer, „braune GmbH Bernburg" Zuckerrübenmarke E u. v. a. m.[97]).

[93]) So Böhm: Ordnung der Wirtschaft S. 10/11.

[94]) Die Aufteilung ist an die von Merkel und Wöhrmann im „Deutschen Bauernrecht" vorgenommene Einteilung angelehnt.

[95]) So Merkel-Wöhrmann a.a.O. S. 19.

[96]) Z. B. Begutachtung durch Sachverständige (Nr. 44 der Richtlinien) in Vk. d. Bl. d. RNSt 35 Nr. 26, S. 341.

[97]) Vgl. die Anordnung zur Regelung von Erzeugung und Vertrieb von Zuckerrübensamen vom 29. 1. 35 im Vkdbl. d. RNSt 1935 S. 35; siehe auch

Ist also hier die Zulassung zum Markt von der Prüfung der Qualität bzw. deren Anerkennung abhängig, so sieht z. B die Vo. über die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter (Butterverordnung) vom 20. 2. 1934 (RGBl. I S. 117) die Verleihung von Markenzeichen vor. „Die Beurteilung von Butter richtet sich nach der Zahl der Wertmale, die sie für Geschmack, Geruch, Ausarbeitung, Aussehen und Gefüge aufweist" (§ 1 der Vo.). Nach dem Vorhandensein der Wertmale darf dann die inländische Butter nach § 3 der Vo. wie folgt, gekennzeichnet werden. Als „Markenbutter" nur, wenn ihre Gewinnung, Herstellung, Behandlung sowie Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung besonderen Vorschriften genügt, die von den vom Reichsminister für E. u. Lw. ermächtigten Stellen erlassen werden, und wenn sie mindestens 17 Wertmale, davon mindestens 9 Wertmale für Geschmack aufweist und mit einer von solchen Stellen verliehenen Schutzmarke (Buttermarke) versehen ist. Als „Molkereibutter", wenn sie in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 29 der 1. Vo. zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. 5. 1931 (RGBl. I S. 150) hergestellt ist und aus Sahne, die einem anerkannten Erhitzungsverfahren unterworfen, sodann gekühlt und mit Reinkulturen gesäuert wurde, hergestellt und mindestens 15 Wertmale, (darunter 7 Wertmale für Geschmack) aufweist. Als „Landbutter" gilt nur die Butter, die mindestens 13 Wertmale, darunter mindestens 6 Wertmale für Geschmack aufweist, während die Butter, die noch mindestens zum Kochen, Backen oder Auslassen verwendet werden kann, als „Kochbutter" bezeichnet wird. Inländische Butter darf aber nur dann in den Handel kommen, wenn sie als „Deutsche Butter" gekennzeichnet wird, wobei Zusätze, die das Herstellungsland oder das Wirtschaftsgebiet angeben, gestattet sind (§ 4 der Vo.). Neben den von den §§ 2 und 4 vorgeschriebenen Kennzeichnungen muß feine Molkereibutter und Molkereibutter noch den Namen des Herstellers (Firma) aufweisen. Daneben können eingetragene Warenzeichen der Hersteller verwendet werden, sofern sie lediglich aus bildlichen Darstellungen bestehen (§ 5 d. Vo.).

§ 3 Ziff. 3 der Vo. zur Regelung des Absatzes von Wein vom 26. 2. 1934 (RGBl. I S. 128) sieht vor, daß der Versender von Flaschenweinen eine von der Weinauskunftsstelle zu schaffende Kennmarke auf den Flaschen anzubringen hat. Auch Blechdosen mit sterilisierten Frischgurken müssen durch eine Kennummer des Erzeugers auf Boden und Deckel der Dose gekennzeichnet werden.

---

die Grundregel für die Anerkennung bei Gemüsesaaten vom 15. 5. 35 im Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 34 S. 265.

Als Kennummer ist die Mitgliedsnummer zu verwenden, unter der in der wirtschaftlichen Vereinigung das betreffende Mitglied geführt wird. (III der Anord., Nr. 68 im Vkdbl. d. RNSt Nr. 11 S. 81.)

Weiterhin bestimmt das Gesetz zur Änderung der Eierverordnung vom 17 5. 1933 (RGBl. I S. 273) in Abänderung der Fassung des § 17 Abs. 2 der Eierverordnung: „zulässig ist lediglich eine auf der Packung angebrachte Firmen- und Gewichtsbezeichnung, das Warenzeichen der Firmen sowie auf dem einzelnen Ei oder auf der Packung:

1. die Anbringung von Kennummern zu Kontrollzwecken,
2. bei im Inland erzeugten Eiern, die nicht unter der Bezeichnung einer der gesetzlichen Handelsklassen[98]) angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst wie in den Verkehr gebracht werden, die Angabe des Namens und Wohnortes des Erzeugers in rechteckiger Umrahmung,
3. bei Eiern, die in das Zollinland eingeführt werden, außerdem die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Ursprungslandes vorgeschriebene oder zugelassene Kontrollmarke[99]).

Einer dauernden Qualitätsüberwachung untersteht die Fischindustrie und der Handel mit Fischvollkonserven. Nach der Bekanntmachung der Hauptvereinigung der Deutschen Fischwirtschaft vom 21. 1. 1938 (Vkdbl. d. RNSt 1938 Nr. 5 S. 22) erfolgt die Qualitätsüberwachung „zum Zwecke der Sicherung und Förderung der Qualität". Zur Durchführung der MO erweist es sich als notwendig, die Erzeugnisse der deutschen Fischvollkonservenindustrie einer dauernden Prüfung bezüglich Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung zu unterziehen. Zum Zwecke dieser Prüfung können Proben von Fischvollkonserven entnommen werden. Die Probeentnahme kann überall erfolgen, wo sich die Ware des Händlers oder des Herstellers befindet, jedoch ist sie nur während der Geschäftszeit und nur durch Angestellte der Hauptvereinigung der Deutschen Fischwirtschaft gestattet. Als Proben sind mindestens drei gleiche Stücke zu entnehmen (Ziff. 2 d. Richtlinien für die Probeentnahme in den Betrieben der Fischindustrie und des Handels mit Fischvollkonserven vom 21. 1. 1938 in Vkdbl. d. RNSt 1938 Nr. 5 S. 22). Ein Öffnen und Überprüfen an Ort und Stelle ist jedoch untersagt, ebenso jede persönliche und unsachliche Kritik. (Ziff. 5 d. Richtl.) Die Probeentnahme selbst gilt rechtlich gesehen nicht als Kauf, sondern als eine Maßnahme der Marktordnung, wenn auch im Einzelhandel der hierfür an-

---

[98]) Solche gesetzliche Handelsklassen sind nach § 1 der Eiervo. vom 17. 3. 32 (RGBl. I S. 146): G1 (vollfrische Eier) und G2 (frische Eier).

[99]) Vgl. auch Vo vom 17. 5. 1932 (§§ 5, 6, 14 und 15).

gesetzte Preis zu entrichten ist. (Ziff. 6 d. Richtl.) Stellen sich bei der Untersuchung Mängel der entnommenen Waren heraus, dann erfolgt eine Mitteilung an den Betrieb mit dem befristeten Ersuchen um Abstellung derselben. (Ziff. 8 d. Richtl.) Ergibt nun eine Nachkontrolle, daß die beanstandeten Mängel nicht beseitigt sind, so kann der Vorsitzende der Hauptvereinigung anordnen, wie die beanstandeten Erzeugnisse zu verwenden sind. (Ziff. 8 d. Richtl.)

Neben der Qualitätsprüfung und Qualitätsanerkennung, der Verleihung von Markenzeichen und Kontrollmarken, den Vorschriften über Kennzeichnung[100]) treten als weiterer Leistungsschutz Herstellungs- und Verpackungsvorschriften.

Weitgehende Herstellungsvorschriften sind auf dem Gebiet der Mischfuttermittelwirtschaft erlassen worden[101]). So bestimmt II der Anordnung Nr. 8 der wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands betreffend Normierung der Mischfuttermittelherstellung (Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 28 S. 213), daß die Mischfuttermittel als solche nur dann, wenn sie den Vorschriften über die Zusammensetzung entsprechen und bei sachgemäßer Verfütterung nicht geeignet sind, die Gesundheit der Tiere zu schädigen, in den Verkehr gebracht werden dürfen. Außerdem müssen sie bei sachgemäßer Verwendung geeignet sein, den Fütterungszweck zu erreichen. Im einzelnen sind 8 Mischfuttermittel vorgesehen, deren Zusammensetzung genau geregelt ist[102]).

Als Beispiele für Verpackungsvorschriften seien der § 13 der Buttervo. und Abs. III der 8. Anordnung der wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller Deutschlands angeführt. § 13 der ersteren Vo. bestimmt: „Holz- und Pappgefäße dürfen zur Verpackung von Marken- und Molkereibutter nur verwendet werden, wenn sie noch ungebraucht und mit Pergamentpapier oder in anderer vom Reichsminister für E. u. Lw. zugelassenen Weise

---

[100]) Solche sind z. B. noch vorhanden in § 2 der Anordnung Nr. 12 der Wirtschaftsvereinigung der Fischindustrie Deutschlands betr. Vorschriften über die Erteilung des Gütestempels. Auf dem Deckel ist die Bezeichnung „Deutsche Salzheringe", das Erzeugungsjahr der Salzheringe, sowie die Bezeichnung der Größen und die Angabe der Herkunft anzubringen; z. B. D.S.S. = Deutscher Schleppnetzhering. — Auch für Müllereierzeugnisse aus Roggen und Weizen ist der Kennzeichnungszwang eingeführt (Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 59 S. 471) sowie für Inlandskäse (§ 5 der Käsevo. vom 21. 2. 34).

[101]) Vgl. auch hierzu Reichle-Saure a.a.O. S. 323 und die Herstellungsvorschriften der Deutschen Süßwarenindustrie. (Vkdbl. d. RNSt. 37 Nr. 30 S. 195.)

[102]) Solche Herstellungsvorschriften finden sich auch bei der Fischwirtschaft. So ist z. B. für Fischmehl folgende Zusammensetzung vorgeschrieben: Protein: Minimum 55%, Phosphorsaurer Kalk: Minimum 15%, Salz: Maximum 5%, Fett: Maximum 8%, Wasser: Maximum 12%.

ausgelegt sind", und III der Anordnung vom 25. 4. 1935 (Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 28 S. 213 ff.): „Die Mischfuttermittel dürfen nur in verschlossener Verpackung mit einer Plombe oder einem Verschlußstreifen versehen in den Verkehr gebracht werden"[103]). Bezüglich der Fischwirtschaft schreibt die Anordnung Nr. 12 der wirtschaftlichen Vereinigung der Fischindustrie Deutschlands in § 2 vor, daß die Verpackung nur in den neuen, dem handelsüblichen deutschen Format entsprechenden Fässern vorgenommen werden darf, die mindestens 104 Liter oder 100 kg Nettofischgewicht fassen können[104]). Außerdem bestimmt diese Anordnung, daß „die Fässer, welche Salzheringe enthalten, die den Gütevorschriften entsprechen, durch vereidigte Sachverständige" mit einem „Gütestempel" versehen werden sollen.

Gewichtsvorschriften sind bei der Brotherstellung getroffen worden. So bestimmt § 2 des Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes vom 3. 5. 1935 (RGBl. I S. 566), daß das Gewicht des frischen Brotes, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des Roggens hergestellt ist, mindestens 750 g betragen und durch 250 teilbar sein muß. Das Gewicht des frischen Brotes aller übrigen Arten muß mindestens 500 g betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brot für den Käufer leicht erkennbar anzugeben (§ 2 Ziff. 2).

Derartige Leistungsvorschriften lassen sich bereits in der Zunftwirtschaft des Mittelalters feststellen. Ausgangspunkt des Zunftwesens war die Qualitätsprüfung aller in den Verkehr zu bringenden Erzeugnisse. Besonders hierzu bestimmte „Schaumeister"[105]) überprüften in Werkstätten und Läden, ja sogar auf dem Markte die Produkte auf ihre Güte. Schlechte (wandelbare) Arbeitserzeugnisse wurden zum Verkauf nicht zugelassen, sondern dem betreffenden Zunftgenossen durch die Schaumeister oder den sie begleitenden Stadtbüttel sofort abgenommen. Die fehlerhafte Arbeit, d. h. solche, die nicht nach den Zunft- und später den obrigkeitlichen Vorschriften gefertigt war, wurde entweder alsbald vernichtet oder der betreffende Zunftgenosse bei der zuständigen Stelle oder dem Rat verklagt. So bestimmten die Böttcher Greifwalds in ihrer Rolle von 1499, daß Tonnen, die den vorgeschriebenen Maßen nicht entsprachen, „to hone unde schanden am pranger

---

[103]) Dem Plombierungs- und Verschlußzwang unterliegen die Mischfuttermittel für Vögel und Zierfische dann nicht, wenn sie in Mengen bis zu 50 kg abgegeben werden. Vgl. auch den Plombierungszwang in der Mehlmarktordnung vom 11. 7. 36 in Vkdbl. 36 Nr. 60 S. 333.

[104]) „Neue Fässer sind solche, die noch nicht gebraucht sind oder nur für die Einsalzung der Heringe auf See Verwendung gefunden haben." (§ 2 d. Vo.) — Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 25 S. 273.

verbrannt werden“[104a]) sollten und der Schragen der Goldschmiede zu Riga bestimmte 1360, wandelbare Arbeit „schal man an twe stucke breken unde degen der hat gemaket hevet, dee sal dat wedden den heren das raden do Riga“[104b]).

Weiterhin schrieb § 89 der Handfeste der Stadt Freiburg im Uechtlande von 1249 vor, daß zu leicht gebackenes Brot entzwei geschnitten und dem Spital gegeben werden sollte und „das war unsir busse“[105]). Um nun feststellen zu können, ob das Brot vorschriftsmäßig gebacken war, mußten sich die Bäcker Augsburgs einmal im Monat einem Probebacken unterziehen. „swenne sant Jakobs tak chumt unde man niwez chorn gehaben mak, kaern unde roggen, daz man mit in kusprot bachen soll; unde suen dabi sin zwene burger unde zwene bekken, unde sol man kauffen einen halben scheffel tunaver unde einen halben strazkaern unde einen halben scheffel roggen bi den besten unde einen halben darnach[107]) unde die phennige sol ein münzmeister dar lihen; unde als man das chusprot verkauffet, so sol man im sine phennige wider geben ane schaden“[107a]).

Nichtbeanstandete Ware wurde, wenn angängig, mit Stempeln (Siegeln) versehen und damit zum Verkauf freigegeben. Der Stempel der Schauanstalt war das Garantiezeichen der Ware[107aa]).

Herstellungsvorschriften finden sich z. B. bei den Bäckern und den Bierbrauern. So schreibt die Markt- und Gewerbeordnung von

---

[104a]) Zit. bei Wissell a.a.O. I S. 302.

[104b]) Zit. bei Wissell a.a.O. I S. 303. Vgl. auch die Ordnung der Goldschmiede der Stadt Breslau (1420): „sollen Sie (nämlich die Schaumeister) fug und macht haben, dasselb in ein clos zuschlagen oder zuschneyden“ (Originalurkunde).

[105]) Diese brauchten der Zunft nicht anzugehören. Sehr oft sind die Schaumeister aus Gründen der Unparteilichkeit direkt aus der Bürgerschaft bestimmt worden. Ein Handwerker des betreffenden Gewerbes fungierte jedoch als Sachverständiger; siehe auch hierzu: Keutgen: Ämter und Zünfte S. 135 ff.

[106]) Vgl. Gaupp: Stadtrechte Bd. II S. 58 ff.; derselben Aufsicht unterlagen auch die Bierbrauer; vgl. hierzu Kelter a.a.O. S. 55 über das Ergebnis eines Probebrauens aus dem Jahre 1408.

[107]) D. h. 2. Güte.

[107a]) Vgl. auch Stieda: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. S. 93.

[107aa]) Vgl. hierzu die „Instruction Vor die Schau-Meister / Welche die noch ungewalckenen Tücher schauen und censiren sollen“. (1433) S. 5. „Sobald ein Stück von allen diesen vorgemelten Tuch-Sorten / obgeschriebener massen / beschauet / und entweder gutt oder mangelhafft befunden woden / so wird das verdeckte Zeichen-Orth entdecket / und in das gutt befundene Tuch / boy / Canisey und Filanell, in den ersten Orth auf der rechten Ecke am Zippel / ein Kleeblat geschlagen / mit welchem Zeichen es gewalcken werden kan: Da es hingegen ohne dasselbe nicht angenom-

Landshut aus dem Jahre 1256 vor, daß Brezel nur aus Weizenmehl gebacken werden durften[107b]), und die Hopfenbrauer der Stadt Köln hatten einen Eid darauf zu leisten, daß sie aus einem Malter Malz nicht mehr als zweieinhalb Tonnen Hopfenbier herstellten[107c]). Den Goldschmieden zu Riga (1360) war die Goldlegierung genau vorgeschrieben. Auf 9 Teile Gold durfte nur ein Teil Kupfer entfallen; auch durften „see nenen makeden (falschen) steen an Gold setten und neen golt mit tyne (Zinn) loden"[107d]). Die Zinngießer Hamburgs sollen „geten vlasschen, schotelen, salsere unde standen von clarene tynne ane bly, it were dat, dat tyn also hart were, dat man it nicht geten cunde ohne bly, so mach man dar wol tuduen dat 60. odder 50. del bleyes; darna dat it hart is, unde beneden nicht"[107d]). Im Jahre 1354 bestimmen die Zinngießer Brünns in Mähren, daß Kannen, Flaschen, Schüsseln usw. aus lötigem, reinem Zinn, dem auf 10 Pfd. nur ein Pfund Blei zugesetzt war, zu gießen seien. Der Rat Krakaus setzte 1394 für die Weber fest, daß sie nur aus einerlei Wolle Gewand herstellen; ergibt sich, daß die Wolle mit „Walodischer oder Tzeschischer" gemischt ist, „daz tuch dez wirt man börnen vor valsch"[107d 107e]).

Über die Güte und Frische des Fleisches sind nicht nur in den Ordnungen des Schlächterhandwerks Vorschriften zu finden, sondern auch in den vereinzelten Stadtrechten. In der Sommerszeit mußte das Fleisch der geschlachteten Tiere spätestens am nächsten Tage, zur Winterszeit spätestens am zweitnächsten Tage frisch verkauft werden[108]). Übriggebliebenes Fleisch „dat mach me

---

men wird / wann es die Schaumeister nicht loß geben. Die Mangelhafften aber werden nicht eher gezeichnet / biss der Tuchmacher / oder dessen Gesellen / die aussgesetzte Straffe hiervon erleget haben; Und soll auff solches Tuch keines / weges das Ordinari-Zeichen der Gutten Tücher geschlagen / sondern vielmehr zur Erhaltung des Landes-Credits, und Sicherheits des Kauffers / mit den Buchstaben F.A.L. gezeichnet werden."

[107b]) Ziff. 6 der Markt- und Gewerbeordnung; zit. bei Kelter a.a.O. S. 17.

[107c]) Siehe Kelter a.a.O. S. 57 und 82.

[107d]) Zit. bei Wissell: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. Bd. I. S. 303 ff. Vgl. auch Schulz: „Zur Geschichte der Breslauer Goldschmied-Innung" S. 344.

[107e]) Vgl. auch hierzu Punkt 8 der „Instruction Vor die Schau-Meister usf.": „Ein Kern-Tuch / es sei weiß oder melirt / soll mit zwey Schlägen dichte gewebet seyn / nach Anweisung der hierzu Destinirten / und pro Cynosura authorisirten Probe. An solchem Tuche muß am letzten Orthe auff der rechten Ecke / in den Zippel desselben / mit blauen leinen Bindfaden / der Buchstabe K. eingenehet seyn / in Ermangelung welches das Tuch vor kein Kern-Tuch angesehen wird."

[108]) So die Knochenhauerrolle der Stadt Wismar 1417; vgl. auch Gaupp a.a.O. S. 58 ff.; Stieda a.a.O. S. 95.

solten verkopen ut den vate in den vlescharen“[108a]). Ähnliche Vorschriften finden sich auch für die Fischer und Fischhändler.

Kennzeichnungsvorschriften sind gleichfalls vorgesehen. Es genügte nicht immer der Stempel der Schaumeister, vielmehr war auch in manchen Zunftordnungen ausdrücklich angeordnet, daß der Hersteller sein Werk mit einem bestimmten Kennzeichen versah. So mußte z. B. jeder Zinngießer sein Werk mit seinem und seiner Stadt Zeichen versehen „unde dat scholen de werkmestere bewaren unde beseen bey eren eden dat it en jewelig alzo holde“[108b]). Die Ordnung der Kannengießer (um 1500) zu Freiburg schrieb sogar vor, daß der Zinngehalt der Arbeiten durch besondere Merkzeichen kenntlich zu machen sei: Geschirr aus feinem, mit Blei unvermischten Zinn war zu stempeln „den ganz rappenkopf (Rabenkopf), wie von altersherkomen, dazu ein krönlein mit dem hemerlin darunter, und jeder meyster sein zeichen darzu ... auf das man wüsse, welcher meyster das gemacht habe“[108c]). Auf „nurenberger Zyn und müschung“ — neun Pfund Zinn und ein Pfund Blei — „sollen sy auch den ganzen rappenkopf schlahen und ir zeichen darzustellen ,doch sollen sy dasselb mit dem krönlein nit zeichnen“[108c]). Auf eine Mischung von 4 Pfund Zinn mit einem Pfund Blei „sollen sy schlahen der stadt schild, nemblich der crüetz und auch jeder meyster sein zeichen darzu“[108c]). „Ryngers, krenkers müschung“ durften sie nicht zeichnen[108c]).

Das Zeichen diente nicht nur allein dazu, um den Verfertiger einer Arbeit jederzeit auch außerhalb seiner Werkstätte feststellen zu können, sondern auch bisweilen zu seinem persönlichen Schutze, wenn es, wie bei den Goldschlägern Nürnbergs, im Meisterbuch vermerkt wurde. Wer das Zeichen nicht anbrachte, konnte bestraft werden. So bestimmte z. B. die Ordnung der Böttcher der Stadt Flensburg aus dem Jahre 1488, daß „der Stadt sowie dem Vogte und dem Amte je 18 Schillinge zahlen sollte“, wer nicht seinen „Settenagel“ auf seine Arbeit schlug[108c]).

Als Kennzeichen seiner Arbeit verwendete der Handwerker seine „Marke“, ein Zeichen, das ebenso wie die „Hausmarke“ des Bauern die germanische Sippe vergegenwärtigte[109]).

[108a]) Zit. bei Wissell a.a.O. I S. 305; vgl. auch Kelter a.a.O. S. 17.

[108b]) Zit. bei Wissell a.a.O. S. 304; vgl. auch die Ordnung der Goldschmiede der Stadt Breslau (1539): „. . . . und das auch ein yder mayster neben den W der stadt zaychen auch sein gemerk und zaychen dorneben schlagen soll“ (Originalurkunde).

[108c]) Zit. bei Wissell a.a.O. I S. 306.

[109]) Vgl. Leers a.a.O. S. 214 und den Aufsatz von Ruppel: Die Hausmarke, in Odal 1936 Heft 5, S. 391.

Aber nicht nur der Schutz der Leistung ist Ziel des Leistungsrechtes, sondern auch die Gewährung wertentsprechender Gegenleistungen. Dieses Ziel kann aber nur durch eine einheitliche Preisbildung erreicht werden. Hatten früher Angebot und Nachfrage den Preis der Erzeugnisse bestimmt, so gilt jetzt ein neuer Maßstab als Grundlage der Preisbildung, der dem nationalsozialistischem Wirtschaftsdenken entspricht: der Wert der Leistung[110]). Hierbei war aber zu berücksichtigen, daß der Preis nicht nur allein die Arbeit des landwirtschaftlichen Erzeugers vergütete, sondern auch den Interessen der Verbraucher gerecht wurde[111]). Durch Einführung des Festpreises wurden beide Forderungen erfüllt. Hierunter ist kein starrer, unabänderlicher Preis zu verstehen, vielmehr sind bei der Bildung des festen Preises verschiedene Momente in Rechnung gestellt. Grundlegend ist der Erzeugerfestpreis, d. h. der Preis, den der Erzeuger für durchschnittliche Ware der jeweiligen Ernte verlangen kann. Hierzu treten dann die Unkosten für Lieferung, wie Transport-, Lager- und Verladekosten[112]). Keineswegs darf etwa der feste Preis vom Erzeuger willkürlich festgesetzt werden; er muß vielmehr volkswirtschaftlich „gerecht" sein; d. h. die Erzeugungsunkosten und die Verbraucherverhältnisse müssen gleichzeitig berücksichtigt werden[113]).

Um nun die Preisregelung nach diesen Grundsätzen durchführen zu können, wurden verschiedene Preissysteme geschaffen: Festpreise, also unabänderliche Preise — ein Nachlaß ist nur bei Minderleistung zulässig — Mindest- und Höchstpreise, zum Schutze des Erzeugers sowie des Verbrauchers und Richtpreise[114]), welche lediglich den von der Standesvertretung als angemessen empfundenen Preis bezeichnen, wobei ein Überschreiten oder Unterbieten, allerdings auch nur in angemessenen Grenzen zulässig ist. Als Ausgleich für die durch Einlagerung entstandenen Mehrkosten hat man für bestimmte Erzeugnisse gestaffelte Preiszuschläge, sogenannte Reports geschaffen.

So wurde z. B. zur Errechnung der Getreidepreise das Reichsgebiet in verschiedene Preisgebiete eingeteilt und bei gleichbleiben-

---

[110]) So Merkel: Die Neuordnung des Rechtes als Voraussetzung neuer Wirtschaftsgestaltung in Arch. d. RNSt Bd. 3 S. 169.

[111]) Vgl. Böhm: Öff.-rechtl. Verpflicht. S. 3 ff.; Schaefer a.a.O. S. 70.

[112]) Vgl. § 13 ff. der Vo. zur Änd. d. Vo. zur Ordn. d. Getreidewirtschaft vom 16. 10. 34. RGBl. I S. 999.)

[113]) So der Rbf. in seiner Rede auf dem 2. Rbauerntag in Goslar 1934 in Arch. d. RNSt. Bd. 2 S. 42.

[114]) So z. B. in der Bekanntmachung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landw. Erzeugnisse vom 22. 3. 35 (Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 20 S. 146): „Die in der Bekanntmachung festgesetzten Preise dürfen unterschritten, aber nicht überschritten werden."

dem Grundpreis die Zuschläge den jeweiligen Erfordernissen des betreffenden Preisgebietes innerhalb bestimmter Zeiträume angepaßt. Nach der in der Vo. zur Durchführung der Vo. zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 (RGBl I S. 702) festgesetzten Preisskala stellte sich der Preis für eine Tonne inländischen Roggen im Preisgebiet R I für die Zeit vom 10. 7. bis 30. 9. 37 auf 165,— RM Grundpreis + 7,— RM Zuschlag = 172,— RM und für den Monat Mai 1938 auf 165, —RM Grundpreis + 10,— RM Zuschlag = 175,— RM. Für Weizen wurden XX W Gebiete geschaffen und unter Beibehaltung der Zuschläge der Grundpreis dem einzelnen W-Gebiet angepaßt.

Festpreise, sowie Mindest- und Höchstpreise bestimmt die Vo. über die Erzeugerpreise für Kartoffeln vom 23. 3. 37 (RGBl. I S. 377)[115]). § 1 lautet: „Für Speisekartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt, festgesetzt:

In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern und Schlesien für Lieferungen in den Monaten September bis Dezember 1937 für weiße, rote und blaue Sorte auf 2,15 RM, für gelbe Sorte auf 2,45 RM usw. Für Futterkartoffeln wird ein Erzeugerpreis wie folgt vorgeschrieben:

In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Kurmark usw. (wie oben) auf mindestens 1,60 RM, jedoch nicht mehr als 1,75 RM (§ 3 d. Vo.).

Für Fabrikkartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Höchstfracht von 14 Rpf. für 50 kg Kartoffelbruttogewicht wie folgt bestimmt: Für Lieferungen in der Zeit bis 31. 12. 37 20 Rpf. je kg Stärke und für Lieferungen ab 1. 1. 38 21 Rpf. je kg Stärke (§ 5 d. Vo.).

Reine Höchstpreise schreibt die erste Bekanntmachung über Verbraucherhöchstpreise für Zusatz- und Heilfuttermittel vom 10. 12. 38 (Vkdbl. d. RNSt Nr. 94 Anh. S. 719) vor. Darin werden folgende Preise festgesetzt bei Abgabe von 50 kg und darüber 20 RM je 100 kg, bei Abgabe in 25 kg Packungen 24 RM je 100 kg = 6 RM je Packung usw.

Ebenso bestimmt § 3 der Vo. über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz vom 21. 1. 38 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 21 vom 26. 1. 38) im § 3, daß für Brennholz kein höherer als der im Forst-

---

[115]) Vgl. auch die Anordnung Nr. 9 der Hauptvereinigung der Deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. 2. 35 im Vkdbl. d. RNSt 35 Nr. 12 S. 98, Ziff. 2: „Die Zuckerfabriken haben für die Rübenernte 1934 an ihre Rübenlieferanten je Zentner Zuckerrüben einen reinen Rübenpreis von mindestens 1,60 RM und höchstens 1,80 RM zu zahlen."

wirtschaftsjahr 1936 (1. Oktober 1935 bis 30. September 1936) örtlich unter Berücksichtigung der Holzart, der Holzgüte und der Abfuhrlage erzielte Preis gefordert werden darf. Der Verkauf nach dem Meistgebot ist verboten (§ 1 d. Vo.).

Diese Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Charakteristisch für die Preisregelung ist einmal die Ausschaltung des freien Angebotes und der freien Nachfrage und zum anderen die Festsetzung der Preise von der Reichsstelle, also der Regierung selbst oder durch den RNSt als hierzu ermächtigtem Organ.

Die Erscheinungsform der behördlichen Preisregelung ist — wie bereits erwähnt — etwa nicht nur der Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus eigen, vielmehr lassen sich derartige Preisbildungen durch die Obrigkeit überall da feststellen, wo ein gewisser Mangel an bestimmten Gütern herrscht und die Behörde dadurch gezwungen wird, die Aufrechterhaltung des Marktes und seine ruhige Weiterentwicklung duch Regulierung der Preise zu gewährleisten[116]). So ist also der Gedanke der behördlichen Preisregelung an sich kein „nur zunftwirtschaftlicher", sondern ebenso wie heute auch damals nur aus der Knappheit lebenswichtiger Güter zu verstehen. Hinzu tritt allerdings, daß beide Wirtschaftssysteme die Versorgung der Märkte dem Bedarfe anpassen, und die Preisregelung gleichzeitig eine gleichbleibende wertgleiche Gegenleistung für die geleistete Arbeit gewähren sollte. Neben den durch die Notzeit gebotenen Forderungen dürfen die ideellen Momente nicht übersehen werden. Durch Schaffung sogenannter Preistaxen sollten die Produkte vor Überteuerung geschützt werden. Die Festsetzung der Preise lag ursprünglich beim Schultheiß[117]) oder den consules, aus denen sich später der Rat entwickelte[118]).

Den Zünften oblag die Überwachung und Durchführung der Preisbestimmung, eine ihnen übertragene Aufgabe, die sie als Marktpolizei durchführten. Ein Preisfestsetzungsrecht hatten sie nur insofern, als ihnen dies der Rat erlaubte. Die zünftlerischen Preistaxen dürften im allgemeinen mit dem Jahre 1258 ihr Ende gefunden haben[118a]). Am 28. 6. 1258 wurde in dem Schiedsspruch zwischen dem Erzbischoff und der Stadt Köln in dem sogenannten „Großen Schied" den Zünften ausdrücklich untersagt, Preise für Waren ihres Gewerbes weder beim Einkauf noch beim Verkauf festzusetzen mit der Begründung, daß durch das „Monopolium" der Zünfte die Preise willkürlich erhöht bzw. herabgedrückt würden.

---

[116]) Siehe auch Kelter a.a.O. S. 4.
[117]) So in Hagenau, Augsburg nd Freiburg im Üchtland.
[118]) So in Freiburg i. B.
[118a]) So Kelter a.a.O. S. 34; vgl. auch Stieda a.a.O. S. 96.

Aber schon vor diesem Zeitpunkt sind behördliche Preisregelungen bekannt. Aus den Urkunden ergibt sich, wie Kelter[118b]) folgert, daß die behördliche Preisregelung älter ist, und daß sie zeitweise durch das Erstarken der Zünfte unterbrochen wurde, die nun ihrerseits dazu übergingen, Reichstaxen aufzustellen. Ein Beweis hierfür ist das von Friedrich I, der Stadt Hagenau verliehene Stadtrecht. „Sculteto locandi magistratum super panifice potestatum permittimus ut prefixo eis magistro (juxta) consuetudinem Hochfeldensium et Swinderadensium panem quantitate pecii valitudinis vendant" (§ 23 des Stadtrechtes)[118c]).

Der Preisfestsetzung lag die Güte der Ware und der jeweilige Umlaufswert des Geldes zu Grunde[119]). Die Überprüfung der einzelnen Preistaxen zeigt, daß nicht nur feste Preise vorgeschrieben, sondern auch den einzelnen Gewerben die Verdienstspannen bestimmt wurden. So bestimmte die Handfeste der Stadt Freiburg im Uechtlande in § 90: „Jeder, der Brot zum Verkauf backt, darf an dem Brot, das er aus 8 kleinen Maßen, Getreide (Roggen oder Weizen) herstellt, 6 Denare verdienen"[119a]). Und in § 91: „Die Fleischer sollen auf dem Markt am Rindfleisch 6 Denare Gewinn haben, am Kuhfleisch 6, am Schweinefleisch 4, am Hammelfleisch 2, am Ziegenfleisch 2 Denare und dies nur dann, wenn sie in eigener Person das Fleisch auf dem Markt verkaufen"[119a]). Ebenso durfte in Eßlingen das Pfund Bratwurst nicht teuerer als um 5 Heller verkauft werden. In Zürich wurde 1599 der Preis für ein Zentner Rindfleisch und Schaffleisch auf 2 Gulden 20 Schilling, für ein Zentner Kalbfleisch auf 2 Gulden 10 Schilling und Schweinefleisch auf 5 Gulden festgesetzt[119b]).

Der Brotpreis bleibt unverändert. Die Warenpreisregelung erfolgt hier durch Festsezung einer Gewichtstaxe; Preis und Qualität bleiben dieselben, aber auf Kosten des Gewichtes. So schreibt das Goslarer Stadtrecht im 5. Buche vor: „welk gast herebrot bringhet, dat mol je wol verköpen, wente (bis) to middaghe. Wan de schepel vetes (Weizen) ghilt anderhalven verdingh lodig, so schal dat penning brot wittes brodes weghen: de weckghe dridde halve mark, de semmele elven verdinghe dat stockbrot dre mark"[119a]).

Grundlegend für die Brotpreisfestsetzung ist der jeweils geltende mittlere Getreidemarktpreis, der aus dem höchsten und niedrigsten Preise berechnet wird. „vort wilche zijjt und wanne die burgemeistere zur zijjt umb den beckeren dar bescheit zo geven

---

[118b]) a.a.O. S. 19 ff.; vgl. auch Stieda a.a.O. S. 96.
[118c]) Zit. bei Kelter a.a.O. S. 14; vgl. auch v. Below: Mittelalterliche Stadtwirtschaft S. 24.
[119]) So Kelter a.a.O. S. 16.
[119a]) Zit. bei Kelter a.a.O. S. 16, und Stieda a.a.O. S. 98.

of zu nemen, die mudder besenden und sy vraigen umb den marck (Preis) van korn und weiss und so wat dat gelde (koste) so sullen die mudder alsamen truwelichen nafoulgen (berichten) und biy yren eidenden burgemeisteren asdan die waishait dairvan (darüber) sagen, so wat dat korn und weiss gilt, dat meiste, middelste und dat mindste, umb dat die burgemeistere dairna sich vorder mit dem bescheide vurs wissen zo richten"[120]).

In dem Preise sind schon die Unkosten von Akzise und Arbeit enthalten. Die Berechnung des Gewichtes der Weizensemmel z. B. geschieht folgendermaßen: zu dem mittleren Marktpreis für ein Malter Weizen = 160 Pf. = 5120 Lot werden 7 Schillinge Unkosten gerechnet und die ganze Summe in Heller verwandelt. Das Teilungsergebnis aus 5120 und der errechneten Hellersumme ist das jeweilige Gewicht einer Hellersemmel. Ebenso das Gewicht des Roggenbrötchens, wobei noch ein weiterer Unkostenbetrag für den Verlust von Gries hinzukommt. Er wird mit $^1/_3$ des Preisunterschiedes zwischen Roggen und Weizen bewertet. Der Preis eines Malterbrotes wird berechnet, indem die Unkostensumme, bestehend aus dem Preis für ein Malter Roggen und 7 Schillingen Arbeitslohn durch die Zahl 32, das ist die Anzahl der Malterbrote, die aus einem Malter Roggen gebacken werden müssen, geteilt wird[121]) .

In Basel mußte im 15. Jahrhundert, wenn das Viertel Korn ein Pfund Pfennige kostete, ein gut ausgebackenes Weißbrot 14 Loth, ein Kornbrot 18 Loth wiegen. Stieg oder fiel der Preis um einen Schilling, so sollte jedesmal das Gewicht des Brotes ein Lot leichter oder schwerer werden[122]).

Ähnliche Preisbestimmungen treffen wir auch bei der Festsetzung des Bierpreises. Es sei hier gleichfalls auf die Bestimmung im 5. Buche des Goslarer Stadtrechtes verwiesen: „dat vat beres schal man gehven umme sess penninghe"[122a]).

Weit größere Schwierigkeiten als die Regelung der Brot- und Bierpreise bereitete die Festsetzung der Fleischpreise. Der Grund

---

[119b]) Zit. bei Koch: Beiträge zur Geschichte des deutschen Handwerks S. 87. Vgl. auch die Breslauer Brottaxe vom 26. 4. 1362: „1. Cum mensura tritici soluit 18 grossos, simula antique pista habuit in pondere 1 marcam et 11 scotos de hellensibus ponderatis 14 pro grosso computatis. 2. Item mensura a siliginis cumsoluebat pro 17 grossis, panis omnis habuit in pondere 1½ marcam et 5½ scotos de ponderatis hellensibus 14 hellensibus pro grosso computatis". Qu. Nr. 233 S. 231.

[120]) Aus einer Kornmüdderordnung von 1475, abderuckt bei Kelter a.a.O. S. 53.

[121]) Vgl. Kelter a.a.S. S. 50.

[122]) So Koch a.a.O. S. 87.

[122a]) Zit. bei Kelter a.a.O. S. 16.

ist wohl darin zu sehen, daß vor dem Verkauf die Güte der Ware eingehend geprüft werden konnte, und die Marktpreise für Vieh einer häufigen Änderung unterlagen. Auch waren nicht nur Preise für Sorten, sondern auch für einzelne Stücke festgesetzt. Daher konnte die Fleischpreisregelung nur Höchstpreise vorschreiben. Mitunter stellte der Rat schriftliche Preistaxen auf, in der Regel wurden die Preise jedoch durch zwei Ratsmitglieder, die Fleischmarktherrn, von Fall zu Fall bestimmt. So schreibt die Fleischmarktrolle der Stadt Köln um die Mitte des 14. Jahrhunderts vor: „dan si (die Rindermetzger) soillen dat doit (tot) ub ihre bank hauwen ind dat mit deme ponde verkoufen umb ein bescheiden gelt sowe dat die zwene die us deme raide darbi geschickt sint, dat pond setzent, dem armen as deme richen us gescheiden halz, bein, knoche, schenkel oft heuft, des man nit wiegen en sall!“[122b])

Auch die Fischpreisfestsetzung ist eine Höchstpreisfestsetzung, jedoch werden die Preise nicht auf Grund fester Taxen verlangt, sondern unmittelbar zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart. Die Preisregelung schrieb lediglich bestimmte Vertragsvorschriften vor und wachte darüber, daß ein angemessener Preis gefordert und der Käufer nicht übervorteilt werde. Die Feststellung der Höhe des angemessenen Preises war vom Fangergebnis abhängig. Nur für den Kleinverkauf der grünen Fische sind Preistaxen „zum gemeinen Besten“ festgesetzt. Die Vorschriften, welche die Städte erlassen haben, beschränken sich demnach in der Hauptsache auf reine Verkaufsvorschriften und Überwachung der Preisbildung.

Für die Weber wurden bestimmte Mengen festgesetzt, die sie für den geforderten Preis abgeben mußten. So verlangte die Markt- und Gewerbeordnung der Stadt Landshut (1256) „die Weber müssen drei Ellen Rupfein für ein Denar, ebenso Achambin, zwei Ellen Herwein für ein Denar abgeben“[123]).

Auffallend ist es, daß nur bestimmte Lebensmittel von der behördlichen Preisregelung erfaßt werden wie Brot, Fleisch, Bier und Wein[124]). Die Preise hierfür werden durchweg vom Magistrat festgesetzt. Mitunter werden auch noch andere Waren wie Käse, Heu, Kohlen usw. miteinbezogen, aber diese nur für kurze oder längere Zeit. Dieses ist wohl daraus zu erklären, daß die genannten Waren zu den wichtigsten Nahrungsmitteln des Mittelalters

---

[122b]) Zit. bei Kelter a.a.O. S. 60.

[123]) Daß man sogar an eine Preisfestsetzung von Reichs wegen dachte, zeigt eine im „Reichslandfrieden“ Friedrichs I. erlassene Anordnung von 1152, wonach allen Grafen befohlen wurde, den Getreidepreis alljährlich durch „sieben gutbeleumundete“ Leute für jede Provinz „den Zeitläuften entsprechend“ festsetzen zu lassen.

[124]) So Kelter a.a.O. S. 58.

gehörten, während die übrigen leichter entbehrlich waren und „teils zur Herstellung von Nahrungsmitteln, teils zur Befriedigung des Wohn- und Wärmebedürfnisses dienten“[125]).

Auch in ländlichen Gemeinwesen und in Gemeindeverbänden des Mittelalters ist die obrigkeitliche Preisregelung bekannt gewesen. So bestimmt z. B. das Hofrodel für Einsiedeln (vor 1493) in Ziff. 18: „Es sol öch ein jetlicher pfister der zu Einsidlen brot vff den koff bachen wil pfenning wert brot machen nach dem vnd denn der kouff vmb das korn stät vnd gät“[125a]); und die Ofnung zu Mülheim (1475): „Item wer zue Mühlheimb bachen oder schenkhen will, der soll daß mit ains herren von Ouw willen thun, vnd soll ein bröttler allwochen brot haben, vnd mag drüzechney für ainen schilling kauffen vnd zwolffe für ainen schilling geben ... Item es soll zue Mülheimb ain piertäffer sein, vnd mag ein jeder der da vin erpauwet, den schenckhen wie er da will, doch welcher win kouffet vnd den schenkhen will, soll ime ains herren abbts amman vnd die von dem dorff darzue gesezt seindt schätzen, daß er nit mer dann einen heller an einer maß gewinne ...“[125b]) Und die Rechte von Cappel (15. Jhdt.) fordern: „Item man spricht ouch zu dem rechten, daz man söl schöwen das rint an dem seil, das swin an dem nagel, u. söl das swinin fleisch nit höher geben wen ein pfunt und zwen pfenig, es were den das es pfinnig were, so mag er es geben wie er wil ...“[125c]). Da sich jedoch keine wesentlichen Unterschiede zu der der städtischen Gemeinwesen ergeben, mag dieser Hinweis genügen, zumal auch zum großen Teil in den Dörfern die Preise in Anlehnung an die nahegelegenen Städte festgesetzt wurden.

Ein Vergleich der Preisregelung im einzelnen läßt erkennen, daß der Preisfestsetzung die freien Marktpreise der Rohstoffe zugrunde liegen und nicht, wie in der MO des RNSt der Erzeugerfestpreis. Man befürchtete nämlich, daß sonst die betreffenden Güter dem städtischen Markte entzogen würden, da man zwar den Arbeitslohn und die sonstigen Unkosten in den Preis einbeziehen, aber keine einheitlichen Preise für Rohstoffe einführen konnte.

Die Durchführung der Preisregelung oblag dem Bürgermeister, dem bestimmte Aufsichtsbeamte zur Seite standen. Neben dem Bürgermeisterschreiber, der den Bürgermeister in der Ausübung seiner Amtstätigkeiten unterstützte, waren für die einzelnen Märkte „Marktherren“ vorgesehen, denen zur Bewältigung ihrer Aufgaben „Marktmeister“ beigeordnet wurden. Die Marktherren hatten für

---

[125]) Kelter a.a.O. S. 38.
[125a]) Zit. bei Grimm: Weisthümer I S. 156.
[125b]) Zit. bei Grimm a.a.O. I S. 262/63.
[125c]) Zit. bei Grimm a.a.O. I S. 416.

die Einhaltung der zum Teil von ihnen selbst festgesetzten Preise[126]) und den ordnungsmäßigen Verlauf des Marktes zu sorgen und waren dem Bürgermeister hierfür verantwortlich. Die heutige Marktordnung sieht jedoch besondere Überwachungsstellen vor. Das Gesetz vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 490) bestimmte zunächst, daß die Aufgaben und Befugnisse des bereits durch das Gesetz vom 8. 12. 1931 eingesetzten Reichskommissars für Preisüberwachung dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen wurden. Bis 1. 7. 1935 sollten jedoch diese Befugnisse durch einen Reichskommissar für Preisüberwachung ausgeübt werden[126a]). Durch Gesetz vom 29. 10. 1936 ist ein Reichskommissar für Preisbildung eingesetzt worden, der die Preise von Gütern und Leistungen jeder Art zu überwachen und notfalls zu regeln hat[126b]).

Da diese Maßnahme jedoch im Rahmen des Vierjahresplanes erfolgte, ist ein Eingehen auf die weiteren Befugnisse nicht erforderlich. Neben dem Reichskommissar sind als nachgeordnete Stellen die Preisbildungs-[126c]) und Überwachungsstellen[126d]) sowie die unteren Verwaltungsbehörden[126e]) für die Preisüberwachung zuständig.

Neben den Schutz der Leistung und die Gewährung wertentsprechender Gegenleistungen tritt als letztes Ziel des Leistungsrechtes die Regelung des Leistungseinsatzes. Durch die im Rahmen der MO geschaffenen Maßnahmen ist der bisherigen Auffassung über den Einsatz der wirtschaftlichen Kräfte eine neue Zielrichtung gegeben worden. Galt früher der Grundsatz, daß der Wirtschaftskampf mit allen Mitteln, die gerade nicht offen gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstießen, geführt werden konnte und auch oft bedenkenlos bis zur radikalen Vernichtung des Konkurrenten geführt worden ist, so ist heute oberster Grundsatz jeden Wettbewerbs die Leistung[127]). Dies ist auch eine notwendige Folge der Ausschaltung des Produzenten auf dem Preisbestimmungsrecht,

---

[126]) Vgl. Kelter a.a.O. S. 82, S. 76 ff.

[126a]) § 1 des Ges. über die Bestallung eines Reichskommisars für Preisüberwachung vom 5. 11. 34 (RGBl. I S. 1085).

[126b]) Zunächst waren nur die Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs genehmigungspflichtig. (Vo. vom 12. 11. 34 RGBl. I S. 1110.) Die Vo. vom 11. 12. 34 hat dann die Genehmigungspflicht für alle Erzeugnisse vorgeschrieben. Vgl. hierzu: Hesse a.a.O. III S. 198 ff.

[126c]) Preisbildungsstellen sind in Preußen die Oberpräsidenten, in den anderen Ländern die obersten Landesbehörden.

[126d]) Preisüberwachungsstellen sind in Preußen die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident und in anderen Ländern die obersten Landesbehörden. Vgl. Vo. vom 9. 7. 34 (RGBl. I S. 607).

[126e]) Landräte, Oberbürgermeister und Verwaltungsbehörden.

[127]) Vgl. Böhm: Ordnung S. 123/24.

welche daher eine Umstellung des Wettbewerbs von der Preisgestaltung zur Leistungssteigerung bedingte. „Die Ausschaltung des Konkurrenzkampfes auf dem Gebiet des Preises schaltet automatisch den Leistungswettkampf auf das Gebiet der Warengüte um und schafft damit die Voraussetzungen, die Qualitätsarbeit wieder zur Geltung zu bringen“[128]) .

Die „Startbedingungen“[129]) sind für alle Produzenten die gleichen. Durch Steigerung der Qualität ist es aber jedem Teilnehmer im Wirtschaftskampf nebeneinander und nicht gegeneinander ermöglicht, für seine bessere Leistung auch den höheren Preis zu erzielen[129]), ein Gedanke, auf dem auch der Leistungskampf der mittelalterlichen Handwerker beruhte. Die Meister waren nicht nur verpflichtet, gemeinschaftlich die Rohstoffe einzukaufen[130]), sondern auch nur ihnen bekannte günstige Bezugsquellen den übrigen Zunftgenossen mitzuteilen. So schreibt Art. 8 der Breslauer Buchbinderzeche vom Jahre 1585 vor: „wan Schweinleder oder Buchbreter alher zu verkauffen kommen, so soll kein Meister solches vor sich alleine kauffen, sondern es soll den Meistern angesagt werden do nun derer bedörffendt sollen sie miteinander zugleich teilen und zahlen“[130a]). Und die Böttcher von Riga bestimmten, daß jeder Zunftgenosse den andern davon in Kenntnis zu setzen hatte, wenn ihm von dritter Seite Holz zum Einkauf angeboten wurde, damit „ein jeder Bruder sein geltt mit zulegge, angesehen, daß, wer mit zulegget, auch mit teilhaben wird“[130b]). Vor allem aber sahen die Zünfte streng darauf, daß keine Rohstoffe den Lieferanten abgenommen wurden, ehe diese „binnen de doer disser stadt gekamen syn“[131]) oder daß Zunftgenossen auf dem Lande umherreisten und die Produkte unter der Hand kauften. Hatte jedoch ein Meister ohne Wissen der Zunft Rohstoffe eingekauft, so mußte er jedem Zunftgenossen zum Ein-

---

[128]) So der Rbf. auf dem 2. Rbtag in Goslar, Nov. 34 in Arch. d. RNSt Bd. 2 S. 42.

[129]) So Merkel-Wöhrmann S. 30.

[130]) „alle die harlitz, die tolich sind zu der Messir Smede handwerk, die sollen sy koufen mit eyander.“ So die Messerschmiede Breslaus. Originalurkunde. Auch zit. bei Leers a.a.O. S. 228 und bei Wissell a.a.O. S. 316. Vgl. Wege a.aO. S. 13 ff.

[130a]) Originalurkunde, zit. bei Okrusch a.a.O. S. 26. Vgl. auch hierzu: Wege a.a.O. S. 10.

[130b]) Zit. bei Leers: Das Lebensbild des deutschen Handwerks S. 228; vgl. auch Wissell a.a.O. I S. 316.

[131]) So die Gerber Hamburgs bei Wissell a.a.O. (I) S. 315. Vgl. auch v. Rundstedt: a.a.O. S. 111; v. Below: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 12.

kaufspreis soviel abgeben als dieser zu seiner Arbeit benötigte. Auch durfte „kein meister dem andern seine kunden abwendig machen, nach hin und wieder in den allhiesigen gäden und arbeit ansuchen und also einer dem andern vorlaufen“[131a]).

b) Das Recht der Lieferung.

Lassen sich hiermit auf dem Gebiete des Leistungsrechtes unzweideutig zunftwirtschaftliche Gedanken feststellen, so ist jedoch ein Lieferungsrecht, wie es die MO „zum Zweck der sachgemäßen Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf verschiedenen Gebieten“[132]) angeordnet hat, dem Mittelalter fremd. Eine Ablieferungspflicht der Produkte an die verarbeitenden Betriebe, wie sie die MO des RNSt z. B. für die Milch- bzw. Getreidewirtschaft vorsieht, ist unbekannt. Die Zunft regelte von sich aus lediglich den Ankauf und die gerechte Verteilung der Rohstoffe an ihre Mitglieder[132a]). Eine Zusammenfassung der Urproduktion durch Errichtung von Sammel- oder Abgabestellen ist eine der Zunftwirtschaft unbekannte Erscheinung. Selbst in ländlichen Gemeinwesen kann man an Hand der „Weistümer“ derartige Einrichtungen nicht feststellen. Bekannt sind zwar die Festsetzungen der Preise durch den Amtmann oder den „Meier“, aber nirgends ist eine Ab- oder Anlieferungspflicht lebensnotwendiger Güter angeordnet. Die Zunft bildete demnach zwar von sich aus eine Art „Sammelstelle“, aber nur insoweit Bedarf an Rohstoffen vorhanden war, ohne aber ihrerseits die Produzenten der Urprodukte zwingen zu können, die Rohstoffe nur an sie abzuliefern. Hier geht also die Marktordnung über die Zunftwirtschaft hinaus.

Auch einheitlich durchgeführte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, durch welche die MO unabdingbare Vertragsgrundlagen schuf, sind unbekannt. Die Zünfte sahen lediglich darauf, daß der Zunftgenosse eine einmal übernommene Arbeit auch zu Ende führte und die vorgeschriebene Entlohnung hierfür in Rechnung stellte. So bestimmen z. B. die Maler und Glaser Lübecks 1474, wenn ein Meister das von ihm angenommene Werk „nicht bereide makede“ und dies beanstandet würde, ihn die Älterleute auffordern sollten, binnen einer bestimmten Frist die Arbeit fertigzustellen. Kam er dieser Aufforderug nicht nach oder wurde er innerhalb der gestellten Nachfrist nicht fertig, „so schall he dat wedden ... so hoch edder so zyt de heren richten willen“[132b]).

[131a]) So die Schwarzfärber Straßburgs (1629), bei Wissell (1) S. 326.
[132]) Merkel-Wöhrmann S. 30.
[132a]) Vgl. hierzu Wege a.a.O. S. 28.
[132b]) Zit. bei Wissell a.a.O. I S. 312.

Für die Zahlung des Kaufpreises konnte die Zunft jedoch keine Garantie übernehmen. Wer die Zahlung schuldig blieb, wurde boykottiert. Kein Zunftgenosse durfte mehr unter Androhung hoher Geldstrafen für einen solchen Kunden Arbeiten ausführen. Derartige Bestimmungen sind aber von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die die MO durchführte, wesentlich verschieden.

Die Anordnung Nr. 2/38 der HV der Deutschen Gartenbauwirtschaft betreffend Anbau- und Lieferungsverträge vom 15. 2. 38 (Vsdbl. d. RNSt 1938 Nr. 10 S. 41) bestimmt ausdrücklich als derartige Verträge nur Kaufverträge zwischen Erzeugern und Verarbeitern und bringt damit zum Ausdruck, daß die von der MO geschaffenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen eben nur für solche Kaufverträge geschaffen wurden. Da aber die Zunftwirtschaft die Urproduktion nicht erfassen konnte, konnte sie ihr auch keine Bedingungen für die Lieferung und Zahlung vorschreiben.

Diese Regelung der einheitlichen Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine auf den Gedankengängen Ruhlands beruhende Erscheiungsform der nationalsozialistischen MO, für die die Zunftwirtschaft keinen Anhaltspunkt bietet. Durch die Gestaltung der Lieferungsverhältnisse ist der MO die Möglichkeit gegeben, die Lenkung des Absatzes und die Frage der Versorgung zu regulieren und so die Grundlage einer stetigen, gleichmäßigen Preisregelung zu schaffen[133]), ein Gedanke, den die Zunftwirtschaft erst im zweiten Prozeß der Verarbeitung der Rohstoffe verfolgte.

Ebenso verhält es sich mit der Bildung bestimmter Lieferungs- und Einzugsgebiete. Die MO sieht z. B. für Molkereien bestimmte Gebiete vor, aus denen die Anlieferung der Milch zu erfolgen hat[134]) oder gibt genaue Einzugsgebiete für Vieh bekannt, aus denen der Bedarf zur Versorgung der Märkte gedeckt werden kann. So schreibt z. B. die Anordnung Nr. 66 der HV der Deutschen Viehwirtschaft vom 4. 9. 36 (Vkdbl. d. RNSt 1936 Nr. 85 S. 485) für die Viehgroßmärkte München, Nürnberg, Würzburg, Augsburg und Regensburg für den Handel mit Schlachtvieh ein gemeinsames Einzugsgebiet vor, das sich mit dem Gebiet des Viehwirtschaftsverbandes Bayern im wesentlichen deckt.

Während sich im Mittelalter Vorbilder für Einzugsgebiete nicht feststellen lassen, finden sich jedoch solche bei der Schaffung von Absatzgebieten. Wenn die MO z. B. in der Vo. über den Zusammenschluß der Deutschen Milchwirtschaft vom 27.3.34 (RGBl. I S. 259) vorschreibt, daß zur Regelung des Absatzes und der Ver-

---

[133]) So bei Reischle-Saure a.aO. S. 165.

[134]) Insgesamt sind es 18; sie decken sich mit den Milchwirtschaftsverbänden.

wertung von Milch und Milcherzeugnissen die Erzeuger, Verarbeiter und Verteiler zu Milchversorgungsverbänden zusammengeschlossen werden, so bedeutet dies nichts anderes, als daß eben diese Verbände ihre Produkte nur in den näher bezeichneten Gebieten absetzen dürfen. Aus der dieser Vo. beigefügten Übersicht (RGBl. I S. 263) sind z. B. in dem Milchwirtschaftsverband Ostpreußen die Milchversorgungsverbände Königsberg, Allenstein, Insterburg und Westpreußen zusammengefaßt, die nun wieder ihrerseits die Verwaltungsbezirke, die sich mit den Grenzen der Regierungsbezirke regelmäßig decken, zu versorgen haben. Ebenso ist die Absatzfrage für Landbutter geregelt. Aus der Präambel der Anordnung betr. die Regelung des Absatzes von Landbutter vom 17. 1. 36 (Vkdbl. d. RNSt 1936 Nr. 6 S. 31) geht hervor, daß die Absatzregelung „die Sicherung der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung" bezweckt.

Dieser Gedanke des vereinheitlichten Versorgungsgebietes findet sich auch in der Genehmigungspflicht für die Versendung landwirtschaftlicher Güter von einem Gebiet in ein anderes Wirtschaftsgebiet wieder. So bestimmt die 3. Anordnung der HV der Deutschen Eierwirtschaft vom 7. 2. 35 (Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 10 S. 81), „daß Eiermengen von mehr als 20 000 Stück täglich zum Versand von einem Wirtschaftsgebiet in ein anderes der vorherigen Genehmigung der HV bedürfen", und § 2 der Anordnung Nr. 66 der HV der Deutschen Viehwirtschaft vom 4. 9. 36 (Vkdbl. d. RNSt a.a.O.) schreibt vor, daß Schlachtrinder, die aus dem Gebiet des Viehwirtschaftsverbandes Bayern ausgeführt werden, grundsätzlich erst über einen der vier Viehgroßmärkte geleitet und dort zum Verkauf gestellt werden müssen, um so in erster Linie die Versorgung des eigenen Verbandsgebietes zu gewährleisten. Die trotz Angebots nicht zu verkaufenden Tiere dürfen dann ausgeführt werden.

Diese Regelung des Absatzes erinnert in gewissem Sinne an die Bestimmung des Sachsenspiegels: „man en mûz cheinen markt bûwen deme andern einer mîle nâh"[134a]), daß also ein Markt von dem anderen mindestens eine Meile entfernt sein sollte. Allerdings ist diese Regelung nicht allein aus dem Gedanken der Sicherung für die Versorgung der Bevölkerung entstanden, vielmehr dürften hier auch eigene Interessen der Produzenten eine Rolle gespielt haben. Dies beweist insbesondere vor allem die Tatsache, daß innerhalb einer gewissen Entfernung um die Stadt kein Fremder

---

[134a]) III. Buch Art. 66 § 1. Die Stelle ist der Weiskeschen Ausgabe entnommen. Vgl. auch die Ausgabe von Frhr. v. Schwerin: 3. Buch LXVI Ziffer 1.

Handel und Gewerbe treiben durfte. Damit war aber notgedrungen die Versorgung dieses Gebietes von der Stadt, mithin von den Zünften abhängig und gleichzeitig deren Absatzgebiet bestimmt[134b]).

Zweifellos ist die Handhabung des Bannmeilenrechtes in der mittelalterlichen Zunftwirtschaft von der Absatzregelung der MO verschieden. Während im Mittelalter der Konsument durch die Umstände gezwungen war, seinen Bedarf innerhalb einer bestimmten Zone zu decken, verpflichtet die Marktordnung lediglich die einzelnen Wirtschaftsverbände, genau vorgeschriebene Bezirke mit lebensnotwendigen Gütern zu versorgen und erlaubt erst dann die Ausfuhr dieser Produkte, wenn der Bedarf des eigenen Gebietes gesichert erscheint. Trotzdem ist aber der Grundgedanke derselbe. Man hat die räumliche Abgrenzung eines Wirtschaftsgebietes nur deshalb geschaffen, um nicht nur den Bedarf der Bevölkerung sicherzustellen, sondern auch eine geordnete Marktregelung durchführen zu können. Die sich daraus ergebende Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Erzeugers, der damit stets Abnahme für seine Produkte findet, ist in beiden Fällen erreicht, wenn auch dieses Ziel in der MO über den Weg der Lieferungspflicht erfolgt, die Zunftwirtschaft aber nur das Absatzgebiet zuweist.

Die Regulierung der Preisfestsetzung und die sachgemäße Erfassung der Erzeugung bedingt auch die Überwachung der Ein- und Ausfuhr und die Beobachtung des Zwischenhandels. Denn es liegt auf der Hand, daß eine ungeregelte Einfuhr ausländischer Produkte nicht nur eine starke Konkurrenz gegenüber den einheimischen Erzeugnissen bedeutet, sondern darüber hinaus ein unverhältnismäßig starkes Schwanken der Preise und damit der allgemeinen Marktlage zur Folge hat. Eine im Verhältnis zur Inlandsproduktion geregelte Einfuhr wird aber die Ordnung der Märkte nicht wesentlich beeinflussen und ist aus handels- und außenpolitischen Gründen unerläßlich und notwendig[135]).

In erster Linie wird also die Einfuhr dort einzuschränken sein, wo die inländische Produktion selbst den Bedarf zu decken vermag; wo aber die Einfuhr die nicht ausreichende Inlandserzeugung ausgleicht, wird man ihr eben aus Bedarfsdeckungsgründen stattgeben. Um aber durch die Einfuhr die Interessen der Inlandsproduzenten nicht zu schädigen, ist eine geregelte Marktbeschikkung erforderlich. Zu diesem Zwecke sind Reichsstellen vom Reichsminister für E.u.Lw. eingerichet worden, denen die Regelung

---

[134b]) Vgl. auch hierzu Sombart I a.a.O. S. 77; v. Below: Territorium und Stadt S. 227.

[135]) Vgl. auch hierzu: Merkel: NS Wirtschaftsgestaltung in Odal 36 Heft 4, S. 328 ff.

der Einfuhr obliegt. Die in den Verkehr zu bringenden Güter, inländische wie ausländische, müssen zunächst dieser Reichsstelle angeboten werden. Lehnt diese die Übernahme ab, so darf die Ware im Inland weder in den Verkehr gebracht, noch im Betrieb des Offerenten verarbeitet oder verwertet werden. Im Falle der Genehmigung des Angebotes wird ein Übernahmeschein ausgestellt, der den Inhaber nunmehr berechtigt, das Erzeugnis in den Verkehr zu bringen, und zwar eine genau festgelegte Anzahl und auf eine bestimmte Zeit[136]).

Eine derartige Einfuhrregelung, wie sie die MO teils zum Ausgleich, teils zum Vorrat für die Bedarfsdeckung vorsieht, kannte die Zunftwirtschaft des Mittelalters nicht. Wenn man auch ängstlich darauf bedacht war, daß in der Stadt und in deren Umkreis nur im Stadtgebiet erzeugte Gegenstände gekauft werden sollten[136a]), so kannte man als Einfuhrbeschränkungen lediglich das Verbot der Einfuhr bzw. die Versteuerung der eingeführten Waren und ordnete gegebenenfalls Verkaufsbestimmungen an. So bestimmte Augsburg: „Unde kain swarces laeder sol kain gast ze kainen ziten niendert hie verkoufen“[136b]). Andere Erzeugnisse durften nur an bestimmten Tagen und zu genau festgesetzten Zeiten verkauft werden. Art. XIV §§ 19, 20 des Augsburger Stadtrechtes von 1276 gestattete den Verkauf geschnittenen Leders nur am Ostermarkte und zur Kirchweihe; gegerbtes Leder konnte nur am Ostermarkte und am St. Michaelistage gehandelt werden[137]). Salz war nur am Donnerstag, Freitag und Sonntag bis zum Abend feilzuhalten und Brot nur bis zum Mittag (Art. XIV § 21 des Stadtrechtes)[137]). Wer in Wien und Heimburg innerhalb zweier Monate seine Waren nicht absetzen konnte, durfte sich ohne Rücksicht hierauf nicht länger in der Stadt aufhalten. In Köln war die Zeit sogar nur mit sechs Wochen bemessen[137]). Auch durften die „Gäste“ nicht jede beliebige Menge verkaufen[137a]). Die Stadt Freiburg im Üechtlande verbot den Kleinverkauf aller Erzeugnisse

---

[136]) Vgl. z. B. Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. 3. 34 (RGBl. I S. 224) und Vo. zur Durchführung des Ges. über den Verkehr mit Eiern vom 21. 12. 33 (RGBl. I S. 1104). Ähnliche Regelungen sind auf fast allen Gebieten der Ernährungswirtschaft getroffen worden.

[136a]) Vgl. auch hierzu: Sombart a.a.O. I S. 77.

[136b]) Stadtrecht (1276) Art. XIV § 20 zit. bei Stieda a.a.O. S. 68, Anm. 2.

[137]) So Stieda a.a.O. S. 68/69.

[137a]) So bestimmte die Breslauer Krämerordnung vom 26. 3. 1327 in Ziff. 4: „Ist abir daz ein gast brengit ein vas mit oley, is si cleine adir gros, das shal her gancz vorkoufin vnde nicht euczilin“, und in Ziff. 5: „Ist das abir rys adir mandie, das sal her vorkoufin bi den czentener vnde nicht dor umdir“. (Qu. Nr. 123; zit. im Urkundenbuch der Stadt Breslau, S. 114.)

außer Salz[138]). Genaue Vorschriften über den Verkauf im einzelnen stellte das Recht der Stadt Prag (1269) auf: „Uuo ein gast mit sinem kaufe in ein stat kompt, is si gewant, das gewant sol er mit ganczin tuchin uorkoufin, di linwant bi dem hundirt dem pfeffer by czen pfunden uf der wage, den safran by czen pfunden"[138a]). Auch waren bisweilen sogar die Orte vorgeschrieben, an denen die Fremden ihre Waren feilhalten mußten. So gestattete Augsburg den Weinverkauf nur auf der Straße und Brot durfte nur auf dem Karren angeboten werden[138b]). Die Stadt Landshut erlaubte den Verkauf eingeführter Waren ganz allgemein nur auf öffentlichen Märkten (Art. 13 der Markt- und Gewerbeordnung)[138c]). Auf Einfuhrwaren wurden dann noch Zölle und Wegegelder gelegt[139]). Allerdings wurden diese in Notzeiten erheblich ermäßigt, wenn nicht gar aufgehoben.

Haben die Einführungsbeschränkungen die Festigung des Inlandsmarktes bezweckt und auch dadurch erreicht, daß Auslandserzeugnisse nur durch die Reichsstellen in den inneren Markt gelangen können[140]), so galt es nunmehr, die Ausfuhr im Rahmen dieser Wirtschaftsgestaltung zu regeln. Ziel der Ausfuhrpolitik ist es, inländische Erzeugnisse gegen lebensnotwendige ausländische Güter auszutauschen[141]). Die Einfuhrerlaubnis nach dem deutschen Inlande wird eben nur dann gegeben, wenn sich die Vertragsgegner verpflichten, deutsche Erzeugnisse im Tauschwege abzunehmen[141a]). Derartige Abkommen sind beispielsweihe mit Dänemark, Schweden, Finnland und der Schweiz getroffen worden. Art. 1 des

---

[138]) Handfeste 1249 § 107. Zit. bei Stieda a.a.O. S. 69 Anm. 10.

[138a]) Zit. bei Stieda a.a.O. S. 69 unter Hinweis auf Rößler: „Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich".

[138b]) Stieda a.a.O. S. 70. Vgl. auch hierzu die Breslauer Krämerordnung vom 26. 3. 1327, Ziff. 7: „Brengit ein gast cromerie, die shal her vorkoufin, also hi vor beschribin stet, in sinir herberge vnde nirgin andirswio an in dem jarmarkte". Und Ziff. 10: „Die armin cromer sullin sten dri thage auf dem aldin markte vnde dri tage uf dm nwin markte an den suntage vnde an andirn heiligin tagin mugen sie sten vor der kirchin vnde in der wochin nicht". (Abgedruckt im Urkundenbuch der Stadt Breslau S. 115, Qu. Nr. 123 und im Codex Diplomaticus Silesiae Bd. III S. 96.)

[138c]) Kelter a.a.O. S. 17.

[139]) So in Köln 1 v. H. des Verkaufswertes; s. Kelter a.a.O. S. 42. Vgl. auch den Breslauer Zolltarif vom 13. 1. 1327: „Welch gast her in di stat czu Wretslaw vurt shone gewant, der sahl gebin von dem tuche ein halbis scoth vnde von dem pferde, das is gewant czuhit, ein loth" (1) und „Welch gast brengit wachs der czenthener gibt ein halb lot, das pfert nicht". (14) Abgdr. im Urkundenbuch der Stadt Breslau S. 111 Qu. Nr. 122.

[140]) Vgl. Reischle-Saure a.a.O. S. 13/14.

[141]) Vgl. Merkel: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung, in Odal 1936 Heft 4, S. 327 ff.

[141a]) Vgl. Hesse a.a.O. III S. 327.

Deutsch-Dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 1. 3. 34 (RGBl. II S. 93) erklärt: „Die Deutsche und die Königl. Dänische Regierung sind sich einig in dem Bestreben, den beiderseitigen Warenaustausch nach Möglichkeit zu fördern". Auch Ungarn hat sich verpflichtet, „bei der Einfuhr deutscher Waren den deutschen Einfuhrinteressen in angemessener Weise Rechnung zu tragen"[141a]).

Die Regulierung der Ausfuhr erfolgt gleichfalls durch besondere Ausfuhrstellen[142]).

Die mittelalterliche Zunftwirtschaft regelt die Frage der Ausfuhr, indem die betreffenden Güter mit Steuern belegt wurden. So schreibt das Kölner Akziseregister vom Jahre 1399 vor, daß bei der Ausfuhr von Korn und Hülsenfrüchten jeder Malter mit 6 bzw. 3 Pfg. zu beschweren sei[143]). Bisweilen wurden die Zölle und Wegegeldsätze nahezu verdoppelt. So bestimmte die Stadt Frankfurt, daß jeder, der aus der Stadt Wein ausführen wollte, einen Ausfuhrzoll zu bezahlen hatte[144]). Bei der wirtschaftlichen Struktur des Mittelalters ist es durchaus erklärlich, daß für lebensnotwendige Güter, wie Korn, Brennholz und Heu Einfuhrerleichterungen geschaffen wurden, wohingegen man gerade die Ausfuhr erschwerte. Denn das Mittelalter kannte nicht die sachgemäße Erfassung der Urproduktion und war daher in Notzeiten von der Einfuhr abhängig und mußte diese erleichtern. Umgekehrt mußte aber die Abwanderung lebenswichtiger Güter erschwert werden. Von einer eigentlichen Ausfuhrpolitik im Mittelalter kann jedoch keine Rede sein. Denn die unmittelbaren Verbraucher decken zuerst ihren eigenen Bedarf, und erst dann, wenn der Aufkäufer keinen Absatz mehr findet, ist er auf die Ausfuhr angewiesen. Wenn daher Kelter[145]) den Außenhandel dem Zwischenhandel gleichsetzt, so ist dies durchaus zutreffend. Denn erst nach Deckung des eigenen Bedarfs durch die Bevölkerung war dem Zwischenhändler der Kauf der Güter gestattet und mitunter sogar der Weiterverkauf innerhalb der Stadt verboten. „Eben so darf kein Vragner (Lebensmittelhändler) selbst oder sein Bote das verkaufen, was innerhalb

---

142) Vgl. Vo. zur Regelung des Absazes von Wein und frischem Most von Trauben nach dem Ausland vom 26. 2. 34 (RGBl. I S. 218).

143) Nach Kelter a.a.O. S. 43. Vgl. auch v. Rundstedt: Die Regelung des Getreidehandels ... S. 55.

144) So Markmann: Vom Deutschen Stadtrecht S. 25. So bestimmte auch der Breslauer Zolltarif vom 13. 1. 1327: „1. Wer shone gewant ws der stat fürit, das dorinne geköufit ist, der shal gebin von dem tuche ein qvuart", und in Nr. 14: „Wer wachs ws furit, der czenthener gibit ein halbis scot vnde das pfert nicht". (Abgedr. im Urkundenbuch ... F. 111, Qu. Nr. 122.)

145) a.a.O. S. 38.

der Stadt hergestellt worden ist"[146]). Die überschüssigen Güter, d. h. die, welche auf dem Markt keinen Absatz mehr fanden, waren also in der Regel Gegenstand des Außenhandels.

Gegenüber der Zunftwirtschaft zeigt jedoch die MO eine Loslösung von der Abhängigkeit des Außenhandels durch Streben nach möglichst weitgehender Eigenerzeugung, die imstande ist, den eigenen Bedarf zu decken und die Ausfuhr in einem gesunden Maßstab zur Ergänzung der lebenswichtigen Güter zu regeln[147]).

c) Das Recht des Betriebes.

Auch die von der MO durchgeführte Regelung des Betriebsrechtes weist nur in einigen Punkten entfernte zunftwirtschaftliche Gedanken auf. Während die MO in bestimmten Ausnahmefällen Erzeugungsbeschränkungen aufstellt, kennt die Zunftwirtschaft derartige Einschränkungen nicht[148]). Sie überwachte nach der Frage des Bedarfes die Zuteilung der Rohstoffe, kaufte auch mitunter gemeinsam die Werkzeuge ein, beschränkte sich aber in der Hauptsache auf die Überprüfung der Erzeugnisse durch Kontrolle ihrer Schaumeister. Die von der MO getroffene Erzeugungsregelung betrifft in erster Linie die Urproduktion. Im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bedarfsdeckungswirtschaft ist dann einzugreifen, wenn ein weniger lebenswichtiges Produkt mehr erzeugt werden würde, während gerade die Bedarfsfrage den größeren Anbau eines wesentlich notwendigeren Produktes erfordert. Durch Kontingentierung von Anbauflächen wird beispielsweise dieser Forderung Rechnung getragen. Aus denselben Gedankengängen heraus ist auch die Kontingentierung der verarbeitenden Betriebe zu verstehen. Grundlage der Kontingentierung ist entweder die Leistungsfähigkeit des Betriebes oder die tatsächliche Ausnutzung in einem gewissen Zeitabschnitt vor der Kontingentierung. In der Hauptsache soll dadurch eine Ausnutzung des Betriebes im Verhältnis zu den tatsächlich vorhandenen Rohstoffen und unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Forderungen erzielt werden. „Durch Zuteilung eines Kontingents wird bestimmt, in welchem Umfang ein ... Betrieb seine Leistungsfähigkeit ausnutzen darf"[149]).

---

[146]) Ziff. 13 der Markt- u. Gewerbeordnung der Stadt Landshut; zit. bei Kelter a.a.O. S. 17; vgl. auch v. Below: Mittelalterliche Stadtwirtschaft S. 30 ff. und S. 18 ff.

[147]) Vgl. auch Brinkmann: Handelspolitik im nat.-soz. Deutschland S. 18 ff.

[148]) Vgl. Schaefer a.a.O. S. 69; Merkel: Die MO des RNSt S. 362.

[149]) II A (1) der Anordnung Nr. 16 der H.V. der Deutschen Getreidewirtschaft vom 11. 9. 35 in Vkdbl. d. RNSt 35 Nr. 78, S. 565.

Die Zuteilung der Kontingente erfolgt durch die bei den Wirtschaftsverbänden gebildeten Hauptvereinigungen nach Anhörung des bei diesen Vereinigungen gebildeten Kontingentsausschusses. Auf Aufforderung der Kontingentsstelle hat jeder Betrieb innerhalb einer bestimmten Frist seine Verarbeitungsziffer zu melden und nachzuweisen. Die Errechnung des Kontingents erfolgt beispielsweise bei der Obstkonserven-Industrie nach der Anordnung Nr. 11 der HV der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 24. 6. 35 (Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 45 S. 345) wie folgt: Lagerbestand + 50 v.H. der Erzeugung an Obstkonserven in der Zeit vom 1. 5. 32 bis 30. 4. 33 + 50 v.H. der Erzeugung von Obstkonserven in der Zeit vom 1. 5. 33 bis 30. 4. 34. Von der sich hieraus ergebenden Zahl sind 10 v.H. der Gesamtsumme abzusetzen. Die Verarbeitungsquote wird nun an Hand dieses „Grundkontingentes" festgesetzt. So beträgt z. B. die Verarbeitungsmenge von Getreideerzeugnissen zur Herstellung von Teigwaren für den Monat Februar 1938 10½ v. H. des für jeweils vom 1. 9. bis 31. 8. des nachfolgenden Jahres laufenden Wirtschaftsjahres zur Herstellung von Teigwaren erteilten Grundkontingentes[150]).

Die Zuweisung eines bestimmten Marktanteils gewährleistet nicht nur die geordnete Ausnutzung eines Betriebes, sondern sichert auch damit dessen Erhaltung. Auch im Mittelalter suchte man durch Überwachung des Einkaufs und Anordnungen bestimmter Betriebsbeschränkungen die Leistungsfähigkeit des Betriebes zu ordnen. So durfte ein Meister nur so viel einkaufen, als er selbst in seinem Betriebe verarbeiten konnte. Hatte er jedoch über seinen Bedarf eingekauft, dann war er verpflichtet, die Rohstoffe den übrigen Zunftgenossen zum Ankauf anzubieten, ehe er sie anderweits verkaufen durfte[151]). Genaue Verarbeitungsmengen schreibt die Ordnung der Borer und Balierer Freiburgs und Waldkirchs von 1451 vor: „Daß auf jeglicher im Stadtgebiet gelegenen Schleife, die im Eigentum nur eines Meisters war, im Jahre nicht mehr als eintusend Punder Korner geslissen und bereit werden sollen, und wenn eine Schleife mehr Teilhaber hatte, nicht mehr als funff tusend Punder Korner"[151a]).

---

[150]) Einer ähnlichen Berechnung unterliegt die Festsetzung der Bezugsquoten. Vgl. hierzu: Bekanntmachung der H.V. der Deutschen Getreidemittel- und Futtermittelwirtschaft (Kontingentstelle für die Herstellung von Teigwaren) betreffend Festsetzung der Verarbeitungsquote, sowie Hartweizengriesbezugsquote für den Monat Februar 1938 vom 26. 8. 1938 im Vkdbl. d. RNSt 38 Nr. 13, S. 63.

[151]) So die Ordnung der Borer und Balierer zu Freiburg und Waldkirch vom Jahre 1544; zit. bei Wissell a.a.O. I S. 318.

[151a]) So Wissell a.a.O. S. 328.

Ein Gedanke, der sich auch in der MO des RNSt wiederfindet. So lautet die Anordnung der HV der Deutschen Getreidewirtschaft vom 22. 12. 36 (Vkdbl. d. RNSt 1936 Nr. 116 S. 641): „Brauereien dürfen sich mit Gerste und Gerstenmalz aus der Ernte 1936 und aus Ernten früherer Jahrgänge zu Brauzwecken höchstens bis zu dem festgestellten Jahresbedarf eindecken"[152]).

Die Größe eines Betriebes war im allgemeinen so festgelegt, daß dieser zur Ernährung einer Familie einschließlich Gesellen und Lehrlinge ausreichte. Daher „soll kein Meister auf einmal mehr als zwei Werstätte versorgen und fördern"[153]). Auch die Zahl der Gesellen und Lehrlinge wird vorgeschrieben. „soll kein Meister zur Sommerszeit mehr als zwölf und zur Winterszeit mehr als acht Gesellen zu halten befugt sein" und „ein Meister mag auf fünf Gesellen einen Jungen halten und nicht mehr"[154]). Selbst die Zahl der Meister ist beschränkt. So schreibt z. B. die Buchbinderzeche der Stadt Breslau aus dem Jahre 1585 vor: „zum zehenden und letzten, damit auch die Sammlung nicht mit übrigen Meistern überheuffet und einer von dem anderen, wie mehrmals zu beschehen pfleget, mit verderbet werde, als ordnen und wollen wir, daß künftig nicht mehr dann zwelff Meister dieses gewercks in der anzall sein sollen. Es soll auch keinn Geselle, wie lange er bei dem Handtwerck alhier gearbeitet oder gewesen, befuget sein, ump das Meisterrecht künftig bei den eltesten unnd der gantzen Sammlung antzuhalten, es were dann, das ein Meister under den zwelffenn mit tode abgangen, oder sonnst etwa einer von hier seine besserung zusuchen anders wohin gezogen, und also die anzahl der zwelff Meister nit vor voll were: Alsdann und nicht eher soll einem anndernn bein der Sammlung ump die übrige und erledigte stelle antzuhalten zugelassen und vorgunst sein"[155]).

Der Gedanke, durch Zuteilung einer Verarbeitungsquote den Betrieb aufrechtzuerhalten und eine Mehrerzeugung über den Be-

---

[152]) Vgl. auch die Anordnung Nr. 17 der H.V. der Deutschen Viehwirtschaft betr. Kontingentierung Schweineschlachtender und Schweinefleischumsetzender Betriebe vom 27. 9. 35 in Vkdbl. d. RNSt Nr. 85, S. 607.

[153]) Aus der Geschichte der Zimmererinnung der Stadt Breslau S. 47 (Bestätigung des Rats vom 30. 4. 1493).

[154]) Aus der Geschichte der Zimmererinnung S. 38 (herausgegeben von F. Mettegang). Vgl. auch die Ordnung der „Meuerer, Czimmerheuer etc." der „königlichen stadt Breslaw" aus dem Jahre 1549: „Weil auch vor alters keinem Meister mehr / dann zweene Lehrjungen zu halten vorgunstet worden / darbey sol es hinfüro vorbleiben / das keiner mehr dann zweene Lehrjungen haben soll". (Originalurkunde.)

[155]) So erging es 1621 nach einer Eintragung im Protokollbuch dem Buchbindergesellen Strauß: „1621 meldete sich Michael Strauß zum Meisterrecht, mußte aber warten, weil alle Stellen besetzt sind" (zit. bei Okrusch a.a.O. S. 26 und S. 28).

darf hinaus durch Begrenzung der Betriebe zu vermeiden, ist also durchaus zunftwirtschaftlich und den Kontingentierungsmaßnahmen gleichzusetzen.

Aus denselben volkswirtschaftlichen Gründen ist auch die Errichtung neuer Betriebe genehmigungspflichtig, sowie auch auf der anderen Seite Betriebe stillgelegt werden können, um einer unerwünschten Übersetzung vorzubeugen[156]). Eine derartige Stilllegung kannte auch das Mittelalter in dem bereits erwähnten Bannmeilenrecht. Wer sich trotz des Verbotes innerhalb des begrenzten Umkreises der Stadt niedergelassen hatte und dort sein Handwerk betrieb, konnte gewärtig sein, daß er vertrieben und seine Arbeitsstätte zerstört wurde.

Wie bei den Betrieben, so führte auch die MO im Einzelhandel die gleichen Grundsätze durch. Auch hier ist das Bestehen von dem Nachweis eines Mindestumsatzes neben anderen Zulassungsbedingungen erforderlich. So bestimmt z. B. die Vo. über den Handel mit Vieh vom 25. 1. 37 (RGBl. I S. 28): „Betriebe, die mit Vieh Handel treiben, oder künftig treiben wollen, bedürfen der Zulassung. Die Zulassung soll im Fall der persönlichen und sachlichen Eignung des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie im Fall eines wirtschaftlichen Bedürfnisses erteilt werden."

Ebenso wie die Zunft helfend und ratend ihrem Zunftgenossen zur Seite stand, so läßt sich auch der RNSt als Vertreter des deutschen Bauern angelegen sein, in der Bewirtschaftung der Scholle Ratschläge zu erteilen. Hier ist das Ziel: die Erringung der Nahrungsfreiheit des Deutschen Volkes und die Wahrung seines Rechtes auf Sicherung der Ernährungsgrundlage durch möglichst intensive Bewirtschaftung des heimischen Grund und Bodens. Zu diesem Zwecke hat der Reichsbauernführer eine Anordnung erlassen, nach der die Wirtschaftsberatung so ausgebaut werden soll, daß unter allen Umständen und in kürzester Frist ein leistungsfähiger Apparat geschaffen wird, der auch den letzten Bauernhof erfaßt[156a]).

Entspricht aber die Art und Weise der Bewirtschaftung eines bäuerlichen Betriebes nicht den Anforderungen, die zur Sicherung der Volksernährung an die Bewirtschaftung gestellt werden, so bieten die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 36 und der Erbhofverfahrensverordnung vom 2. 12. 36 ausreichende Gewähr, ordnend einzugreifen. Neben der Entziehung der Ver-

---

[156]) So Merkel-Wöhrmann a.a.O. S. 32. Vgl. auch Merkel: Gebundene Wirtschaft in Odal 35 Heft 10, S. 735, und ders.: Die MO des RNSt in die Deutsche Wirtschaft in Odal 36 Heft 5, S. 363.

[156a]) Vgl. hierzu Noltenius: Betriebsüberwachung und Betreuung in NS Landpost Jahrg. 1939, Folge 4, S. 9.

waltung und Nutznießung des Erbhofes für Zeitdauer oder auf Lebenszeit (§ 15 II REG) tritt der Verlust der Bauernfähigkeit (§§ 15, 16 REG) und damit die dauernde Unfähigkeit, einen bäuerlichen Betrieb zu leiten[157]).

d) Das Recht des Berufes.

Eine typisch zunftwirtschaftliche Erscheinung ist unzweideutig das im Zuge der Marktregelung erfaßte Berufsrecht. Schon die Erfordernisse, die das REG an die Bauernfähigkeit stellt, tragen geradezu zunftwirtschaftliches Gepräge: Deutsche Staatsangehörigkeit (§ 12)[158]), Rassereinheit (§ 13) und „Deutschblütigkeit"[159]), Ehrbarkeit und die Fähigkeit, den Betrieb ordnungsmäßig zu verwalten, das sind Begriffe, die auch dem Handwerker des Mittelalters nicht fremd waren. Noch deutlicher tritt dies bei der Zulassung zu einem Berufe in Erscheinung. Wer z. B. als Viehhändler zugelassen werden will, muß neben dem Nachweis einer dreijährigen Geschäftsausübung zuverlässig sein, sich in bedenkenfreier wirtschaftlicher Lage befinden, einen jährlichen Mindestumsatz erreichen und ordnungsmäßig buchführen[160]) [160a]).

Mitunter ist auch der Nachweis abgeschlossener Fachausbildung oder der notwendigen Sachkunde zu führen. So schreibt z. B. die fünfte Vo. zur Ausführung des Milchgesetzes vom 25. 4. 36 (RGBl. I S. 309) als Nachweis abgeschlossener Fachausbildung für verantwortliche technische Leiter von Molkereien vor, daß diese entweder im Besitz des Molkereimeisterbriefes des RNSt sind oder ein Zeugnis über eine vor dem 1. Oktober 1930 an einer Molkerei-

---

[157]) Vgl. hierzu Meier: Das Recht der Verwaltung und Nutznießung bei der Abmeierung nach dem REG, und Noltenius: a.a.O. in NS Landpost Jahrg. 1939 Folge 4, S. 9. — Durch die Vo. zur Sicherung der Landwirtschaft vom 23 3. 37 (RGBl. I S. 422) und die hierzu ergangene Durchführungsvo. vom 22. 4. 37 (RGBl. I S. 535) ist die Betriebsüberwachung auch auf die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke ausgedehnt worden. Da diese Verordnungen jedoch im Rahmen des Vierjahresplanes erfolgten, mag dieser Hinweis genügen.

[158]) Nicht Volkszugehörigkeit.

[159]) So Wöhrmann: Das Reichserbhofrecht § 13 Anm. 2.

[160]) Vo. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 35, RGBl. I S. 301 (§20).

[160a]) Der Begriff der Zuverlässigkeit ist in § 6 der Vo. über den Handel mit Vieh vom 25. 1. 37 (RGBl. I S. 28) durch seine Negation definiert. Unzuverlässigkeit liegt dann vor, wenn a) ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter wegen eines vorsätzlchen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Vo. oder Anordnung oder gegen die Vo. über den Verkehr mit Nutz- oder Zuchtvieh oder gegen eine auf Grund dieser Vo. ergangene Anordnung über die Festsetzung von Preisen für Tiere und

Lehranstalt eines Landes, einer früheren Landwirtschaftskammer, oder des RNSt oder unter staatlicher Aufsicht abgelegte molkereiwirtschaftliche Betriebsleiterprüfung nachweisen können. Als Nachweis genügt fernerhin der Besitz eines vor dem 1. 10. 1936 erworbenen Meisterbriefes einer Handwerkskammer (§ 1 und § 2 Ziffer 1—3 der Vo.). Als Ersatz einer abgeschlossenen Fachausbildung wird eine mindestens zweijährige erfolgreiche verantwortliche Leitung einer Molkerei oder Gutsmolkerei angesehen, sofern diese Tätigkeit vor dem 1. 10. 34 begonnen wurde und der zuständige Milchwirtschaftsverband eine Bescheinigung über sie ausgestellt hat. In § 3 dieser Vo. ist dann die Gliederung der Fachausbildung im einzelnen dargelegt, welche neben einer Lehr- und einer Gehilfenzeit noch den Besuch von Lehrgängen an anerkannten Molkerei-Lehranstalten vorschreibt. Die Gesamtausbildungszeit für die Erlangung des Meisterbriefes einschließlich der Lehrzeit muß mindestens 7 Jahre und 6 Monate betragen. Vor Vollendung des 24. Lebensjahres darf keinem Bewerber der Meisterbrief erteilt werden.

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch wird u. a. von der notwendigen Sachkunde abhängig gemacht. Neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers ist es erforderlich, daß die Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen. (§ 14 (5) 2 des Milchgesetzes vom 31. 7. 30 in RGBl. I S. 421 ff.)

Die berufliche Vorbildung und Eignung garantierte dem mittelalterlichen Gewerbetreibenden die Zunft, welche nicht nur das Lehrlings- und Gesellenwesen überwachte, sondern auch nur die Handwerker als Zunftgenossen aufnahm, welche ihr „Amt" verstanden[161]). Die Zunft verlangte zunächst von dem Lehrknecht, daß er „scal echte unde fry geboren wesen"[162]). Die Schuhmacher von Lüneburg bestimmen 1389, daß der Knecht (Geselle), der „ihr

---

tierische Erzeugnisse rechtskräftig verurteilt oder vom RNSt, einem Zusammenschluß oder einer Preisüberwachungsstelle mit einer Ordnungsstrafe bestraft worden ist, b) der Viehhandelsbetrieb daraufhin von dem RNSt, der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft oder einem Viehwirtschaftsverband verwarnt worden ist, c) ein Betriebsinhaber oder ein Betriebsleiter danach vorsätzlich einen erneuten Verstoß gegen eine der unter a) genannten Bestimmungen begangen hat, und d) die Verstöße sich gegen Bestimmungen über Preise, Schlußscheine, Beschränkungen von Schlachtungen und sonstige Betriebsbeschränkungen, Lieferbedingungen, Kennzeichnung, Vieh- oder Fleischversendungen gerichtet haben.

[161]) Vgl. Meusch a.a.O. II S. 837/38.

[162]) So die Reepschläger- und die Schuhmacherzunft der Stadt Hamburg.

Amts begehrt, soll halen breve ut syner jegene dat he si fry geboren, echt und recht und ny eigen worden". Die Zunft nahm also zunächst nur Freie auf, Unfreien war der Zutritt versagt. Sie verlangt aber auch schon für den Lehrling „ehrbare" Abkunft. Der Begriff der Ehrbarkeit ist aber nicht etwa so auszulegen, wie sie im Sinne der Bestimmung des § 15 Abs. 2 REG zu verstehen ist. Dort ist eine klare Definition überhaupt nicht getroffen, Reinecke[163]) sucht die Ehrbarkeit durch ihre Negation auszulegen und führt aus, daß nicht ehrbar ist, wer in grober Weise gegen die allgemeinen bürgerlichen Vorschriften, insbesondere gegen die bäuerliche Standesehre verstößt, und das EHG Stuttgart nimmt einen Einzelfall heraus und erklärt den Bauern als nicht ehrbar, der zum Meineid anstiftet und deswegen zu Zuchthaus verurteilt ist[164]). Während sich hier der Begriff der Ehrbarkeit mehr nach der Haltung des Bauern zum Stande und zur Gesamtheit richtet, ist der mittelalterliche Begriff der Ehrbarkeit eher mit dem Gedanken der Erbtüchtigkeit und Rassereinheit zu vergleichen. „Ehrlich und damit im Besitz aller bürgerlichen Rechte ist nur der frei und ehelich geborene"[165]). Die Zunft wollte mit ihrer Forderung nach „ehrbarer" Herkunft die Aufnahme unwürdiger Handwerker verhindern. Als Störung des Gedankens der Ehrbarkeit empfindet sie nicht nur die Ausübung bestimmter Tätigkeiten, die als unehrbar galten, sondern auch jeden fremden Blutseinschlag[166]). So nahmen die Krämer von Anklam nur den in ihre Zunft auf, der für sich und seine Frau nachweisen konnte, „datt se dudescher Art und herkumpft seyn"[166a]), und die Beutler in Lübeck bestimmen 1459, daß nur der, „de echt und rechte und dedesk gebaren sy", ihrer Zunft beitreten durfte[166b]). „Dene, wende und schotten, we ok tho Lübeck und anderem sehestädten gebrüklik, scholen disser Kompagnie nich werdik sind"[167]). Die Töpfer Herrmannstadts ver-

[163]) Das REG § 15.

[164]) Beschluß vom 6. 4. 34 im Rd. RNSt 34, S. 246.

[165]) Das Lebensbild des Deutschen Handwerks. Führer zur Lehrschau des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, S. 16.

[166]) So Leers a.a.O. S. 214. — Als „unehrbar" galten gewisse Gewerbe und Handwerke. So z. B. in manchen Orten Töpfer und Leineweber (vgl. Koch a.a.O. S. 34); später entwickelte sich hieraus der Begriff der Unehrlichkeit. So bestimmte die Bayrische Landes- und Polizeiverordnung noch im Jahre 1553: „welche aber den Malifizpersonen (gemeint sind Amtsknechte oder Schergen) wie gehört, zu thuen und hand anzulegen haben, deren Kinder sollen sich der Handwercher enthalten, sie waren denn erzeugt und geboren, ehe ihr Vatter zu solchem Dienst oder Schergenambt kommen ..."; zit. bei Adrian Beier: „Der Lehr-Jung" S. 50/51.

[166a]) Zit. bei Leers a.a.O. S. 214, und Wissell a.a.O. I S. 71.

[166b]) Leers a.a.O. S. 214.

[167]) So die Krämer Anklams 1330. Zit. bei Leers a.a.O. S. 215; vgl. auch bei Wissell a.a.O. I S. 71.

wehren den Ungarn den Erwerb ihrer Zunft, und die Leineweber von Riga erklären 1544: „daß keine Eesten, edder Littower vor jungen gesellen edder meisters ins Amt aufgenommen werden sollen“[167a]). Es handelt sich hier weniger um eine Frage des Empfindens eines Blutsgegensatzes als vielmehr um ein Bestreben, das aus dem Zusammenhalt des Handwerk und seinem Selbstbewußtsein zu verstehen ist[168]). „Das Handwerk war deutsch und wollte deutsch bleiben. Die Zunft sperrte ihre Tore vor fremder Volksart, denn sie fühlte es, daß durch Aufnahme fremder Elemente dem deutschen Wesen der Untergang drohe“[169]).

Selbstverständlich konnte ein Handwerker, der persönlich nicht ehrenhaft war, nicht aufgenommen werden. „Wer Handwerk treiben will, soll des Handwerks redlich sein“[170]).

Die berufliche Vorbildung erfolgte durch Ableistung der Lehrzeit, bisweilen der Ablegung der Gesellenprüfung[170a]) und schließlich des Meisterstücks. In den ersten Zeiten des Handwerks ist von einer geregelten Lehrzeit überhaupt keine Rede. Diese entwickelte sich erst mit dem Erstarken der Zünfte. Die Lehrzeit war verschieden bemessen, sie schwankt zwischen 2 bis 4 Jahren[171]) und setzt im allgmeinen eine Probezeit voraus. „Ohne Vorwissen der ganzen Zeche“ durfte kein Meister einen Lehrjungen „aufnehmen und über vierzehn Tage in der Probezeit halten“[172]). Nach Ablauf der Probezeit wurde der Lehrling in die Zunft „wie bisher Handwerks Brauch und Gewohnheit gewesen ist“[172]) aufgenommen und trat gleichzeitig in die Hausgemeinschaft des Meisters ein. Dieser hatte die Verpflichtung, „ihn Tag und Nacht in seinem Hause, in seinem Brode und in seiner Versorgung zu halten und mit Tür und Angel zu verschließen“[173]). Beispielsweise sei hier die Aufnahme eines Lehrlings bei einem Buchbinder aus dem Jahre 1564 nach der Eintragung im Protokollbuch der Breslauer Buchbinderzunft angeführt:

„Hans von Köln hatte zum Lehrjungen aufgenommen auf Weihnachten Clement Weber auf vier Jahre das Buchbinderhand-

---

167a) Zit. bei Leers a.a.O. S. 215.

168) So Leers a.a.O. S. 214.

169) So Rösler: Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens S. 92.

170) Stadtrecht von Greußen 1556, zit. bei Leers a.a.O. S. 216; vgl. auch Berlepsch: Deutsches Städtewesen und Bürgertum S. 59.

170a) Vgl. auch hierzu: Stieda a.a.O. S. 121 ff. und Leers a.a.O. S. 221.

171) So die Schuhmacherordnung von Osnabrück 1465 und die Zimmererinnung der Stadt Breslau. (Originalurkunde.) Siehe auch Adrian Beier: „Der Lehr-Jung“ S. 201.

172) So die Innung der Zimmerer und Müller der Stadt Breslau in der Bestätigung des Rates vom 1. 8. 1573.

173) So Beier: Handwerkslexikon. Zit. auch bei Leers a.a.O. S. 220.

wergk zu lernen. Ihm auch daneben zur Lehr-Kleidung, die Zeit seiner Lernung zugesagt. So sind für obgemelten Knaben Bürgen worden die Vorsichtigen Andreas Schwartz und Max Förster beide Mitbürger in Bresla. Im Fal aber da der Knabe on erhebliche Ursache entlief oder sich abhalten ließ sollen gemelten Bürgen Dem Handwergk 10 Thl. zu geben schuldig sein"[174]).

War die Lehrzeit beendet, dann erfolgte auf Verlangen des „Lerkints" seine Aufnahme unter die Gesellen, falls die Zunft nicht etwa eine besondere Prüfung vorschrieb. Der freigewordene Lehrling begann nun zu wandern[175]) und versuchte nach Abschluß der Wanderzeit selbständig zu werden. Jedoch konnte er sich erst nach Ablegung einer gewissen „Muthzeit" zur Meisterprüfung melden. So bestimmte die Ordnung der Goldschmiede zu Krakau 1489: „Welch gezell under yn meister werden will, der zall zum mynsten ein jor under yn off dem hantwerk gedinet haben, auff der man zeyne gelegenheit erkenne von wann er zey und wy her sich off dem handtwerk gehalten habe"[175a]), und die Breslauer Zimmererinnung im Jahre 1601: „so soll keiner zu Verfertigung des Meisterstücks zugelassen werden, er habe denn nach seiner bestandenen Lehrzeit aufs allerwenigste zwei Jahr außer Landes gewandert / daß er anderwärts etwas ansehnliches sehe und lerne / und dann ein Jahr allhier bei einem Meister gearbeitet." Außerdem soll der Betreffende von seinem Meister „ein richtiges / gründliches Zeugnis haben / daß er allein ohne Zuhtun des Meisters oder jemand anderm einen liegenden Stuhl durch zwei Gadem mit dem andern ganzen Gebäude / in mangel des letzteren aber / wenn nämlich der Bau nicht von Holz /sondern von Mauer wäre / den Stuhl allein richtig und untadelhaft ins Werk gesetzt hat"[176]). Ähnliche

[174]) Vgl. Okrusch: Aus der Geschichte der Breslauer Buchbinder-Innung 1884, S. 23. Der Lehrvertrag ist hier vor der Zunft abgeschlossen; bestand eine solche am Orte nicht, dann kam der Lehrvertrag vor dem Rate der Stadt zustande (so z. B. 1273 in Wismar). Siehe auch: Zechenbuch der Fleischer neuer Bänke der Stadt Breslau, S. 46 ff.

[175]) Man kannte jedoch auch „gesperrte" Handwerke, deren Angehörige nicht wandern durften, wahrscheinlich zur Wahrung gewisser Werkkenntnisse (vgl. auch Lebensbild des Deutschen Handwerks S. 40).

[175a]) Zit. bei Wissell a.aO. I S. 170. Vgl. auch Adrian Beier: „Der Meister bey den Handwercken" S. 51: „Wenn einer Meister werden wil / so er sich bey den Meistern (der Beutler) anmelden / ein Jahr Muhten / alle Quarthal 1. Groschen erlegen / und nachdeme ein Jahr lang bey denen Meistern arbeiten / daß also zwey gantze Jahr erfüllet werden". Noch weiter gingen die Goldschmiede Breslaus (1420). Hier durfte ein Geselle nicht eher Meister werden „her habe denn alhie bey eyme adir bey tzwen Meister drey Jar nachenander gedynet gesellenwegge und das Hantwerg gelart". (Originalurkunde.)

[176]) Aus der Geschichte der Zimmererinnung der Stadt Breslau S. 23 und S. 63.

Bestimmungen hatten auch die Breslauer Buchbinder 1585 getroffen: „Wann er nun seine Lehrjahre ausgestanden, soll er wandern, und nicht eher zum Meisterrecht zugelassen werden, er habe dann zwei jahrlang gewandert, damit er sein Handtwergk desto besser und stattlicher lernen und begreifen möge." Grundsätzlich verlangte man nun von dem Bewerber um das Meisterrecht die Ablegung eines Meisterstückes, um zu „bewizen, dat dar, da hee sye werk und syn ampt kunde"[177]). „So in Zukunft irgend ein Geselle Meister werden will, der soll vor die Aeltesten der Bruderschaft der Müller- und Zimmerleute bringen und auflegen seine gute Handlung / daß er fromm und ehelich geboren sei / und wenn er damit besteht / so soll er es fortan halten nach Gewohnheit der Bruderschaft"[178]). Aus der Bestätigung des Rates der Stadt Breslau vom 24. 7. 1536 geht der wahre Grund, der die Zünfte zwang, von dem Bewerber die Ablegung eines Meisterstückes zu fordern, deutlich hervor: „Da es auch oftmals geschieht / daß Leute wegen ungelehrter und ungeschickter Meister und Bauleute gefährdet und aufgesetzt werden / welche ihnen zu Schaden und Nachteil Baue annehmen / und erst nach der Ausführung erkannt wird / daß sie unnütz und verderblich / auch von keinem rechtschaffenden Meister erbaut seien / so soll / um diesen auch fortan vorzubeugen / ein jeder / der Meister unter ihnen werden will / genügendes Bekenntnis bringen und vorlegen von dem Meister / der ihn das Handwerk gelehrt hat / ob er in dem selben fertig und untadelig sei." Wollte aber ein ortsfremder Meister sein Gewerbe ausüben, dann mußte er „auch seine gute Handlung darlegen und vorführen / wie er sich in jenen Landen und Enden gehalten hat / von dannen er kommt / und sich allenthalben nach Gewohnheit der Bruderschaft halten"[178]). Falls aber einer den Nachweis seiner guten Handlung nicht erbringen konnte, „so sollen sie ihm die Bruderschaft neben ihnen vergönnen / jedoch daß er nicht meistern soll / sondern allein eines Gesellen Stelle vorstehen / solange bis er seine Handlung zu Wege bringen möge"[178]). Der Rat zu Berlin verlangt in der Bestätigung der Bäckergilde 1272, daß „wer das Gewerk gewinnt, vor des Meisters ofen backen soll, damit man sieht ob er sein Gewerk kann"[179]. In jedem Falle mußte also der Handwerker seine Eignung nachweisen[180]), wenn auch die Meisterstücke ursprünglich nicht

---

[177]) So die Kannengießer zu Wismar; zit. bei Leers a.a.O. S. 226. Vgl. auch Conrad Hesse a.a.O. II S.48.

[178]) Aus der Bestätigung des Breslauer Rates über die neuen Bestimmungen über die Aufnahme neuer Meister vom 7. 10. 1489 in Gesch. der Zimmererinnung.

[179]) Aus: Deutsches Kulturleben S. 49.

[180]) Vgl. Berlepsch: Chronik der Gewerke S. 52.

kostspielig und ihre Herstellung nicht übermäßig schwer waren. So bestand z. B. das Meisterstück, welches die Breslauer Buchbinderzeche verlangte, aus folgendem: „Erstlich, eine Median bibell in weis schweinleder, zum andern, eine Cosmographi auch in weis schweinleder, zum dritten, ein neu Testament in Oktavo kalbleder, dasselbe soll er aufn schniete unnd Leder vergülden, welche drei Stück durch die Eldisten sollen besichtigt und beschauet werden“[180a]). Hatte der Geselle seine Meisterprüfung bestanden, dann war aber auch damit seine persönliche Zuverlässigkeit garantiert. „So aber igrend einer jemendem zu Schaden arbeitet / so soll er ohne alle Widerrede solchen Schaden richtig machen nach der Herren Erkenntniss und wer nicht zu bezahlen vermag am Gute / der werde gestraft am Leibe“[181]). Bei Wiederholungsfällen wird schlechte Arbeit mit dem Ausschluß bestraft[182]).

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wurde zwar verlangt, brauchte aber nicht immer nachgewiesen zu werden. Es genügte, wenn der Handwerker sein Gewerbe kannte, die Eintrittsgebühr, die verschieden hoch bemessen war, bezahlte und eine Naturalabgabe, gewöhnlich Wachs, leistete[183]). So verlangten die Gärtner in Basel beim Eintritt einen Schilling und ein Pfund Wachs, die Metzger dieser Stadt erhoben als Eintrittsgebühr 10 solidi[184]). Auch das „Meisteressen“ bedeutete ursprünglich keine sonderliche Belastung. Um dem Überhandnehmen von allzu vielen selbständigen Meistern vorzubeugen, wurden späterhin die Anforderungen bei der Meisterprüfung und bei dem Erwerb der Zunftmitgliedschaft erschwert; die hierbei auftretenden Mißstände haben jedoch mit dem ursprünglichen Wesen der Zunft nichts mehr gemein.

Demgegenüber verfolgt der RNSt in seiner Berufsbetreuung „Erzeugung der richtigen Haltung und Einstellung zum Bauerntum und zum Volkstum“[185]). Bauerntum und Volkstum sind also die Ziele der ländlichen Bildungsarbeit, die dem bäuerlichen Erziehungswesen Antrieb und Auftrieb geben sollen. Der Bauer muß wieder „schollentreu und schollentüchtig, statt stadtsüchtig und landflüchtig“[185]) werden. Die Mittel, die das umfangreiche Erziehungswesen zur Anwendung bringt, sind mannigfach. Durch den RNSt werden

---

[180a]) Zit. bei Okrusch a.a.O. S. 25.

[181]) Aus der Bestätigung des Rats der Stadt Breslau vom 30. 4. 1493 in Gesch. d. Zimmererinnung.

[182]) „swer an offener bewertie Bozheit schuldi ist vnd ime darumbe sin Zunft genomen wirt“. So die Gärtner in Basel 1260, zit. bei Stieda a.a.O. S. 109.

[183]) Vgl. auch Conrad-Hesse a.a.O. II S. 48.

[184]) So Stieda a.a.O. S. 114.

[185]) Huber: Bauerntum und Bauernbildung im neuen Reich, S. 135 und S. 44.

alle in der Landwirtschaft tätigen Personen selbst betreut. Das Nährstandshandwerk erfährt durch den Reichsstand des deutschen Handwerks seine Ausrichtung und die Nährstandsindustrie durch die Reichsfachgruppe Lebensmittelindustrie; der Lebensmittel- und der Landhandel, der dem RNSt unmittelbar untersteht, obliegt der Betreuung der durch die im Rahmen der Marktverbände gebildeten Fachschaften.

Die Berufsbetreuung selbst erstreckt sich ganz allgemein auf die in § 2 der Ersten Vo. über den vorläufigen Aufbau des RNSt vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060) vorgeschriebenen Aufgaben des RNSt: Wahrung der Berufsehre, Einhaltung der Standespflichten, Beratung und Förderung in Berufs- und Betriebsfragen[186]) sowie die Unterrichtung und Belehrung über wesentliche Marktvorgänge[187]). Aus der Berufsbetreuung ergeben sich für den Angehörigen des Standes von selbst seine Berufspflichten. Es sind dies vor allem die sachgemäße Ausübung seines Berufes, das ehrbare Verhalten und die bedingungslose Einordnung des einzelnen in die Berufsgemeinschaft[187]). Die sachgemäße Ausübung des Berufes erfordert daher nicht nur das Einhalten der gesetzlichen Anordnungen,die im Interesse der Bedarfssicherung des ganzen Volkes ergehen, sondern auch die rückhaltlose Ausnutzung seines Könnens für die Gesamtheit. Das gemeinsame Ziel des RNSt, die Ernährung des Volkes sicherzustellen, und „zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einem dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herzustellen"[188]), verlangt aber die Einordnung des einzelnen in die Gemeinschaft und die Aufgabe seiner Bestrebungen zum Wohle der Gemeinschaft. Ein ehrbares Verhalten ist aber Voraussetzung zur Angehörigkeit zum Stande. Der Begriff der Ehrbarkeit ist schwer zu definieren und, wie bereits ausgeführt, nicht dem des Mittelalters gleichzusetzen. Ein grober Verstoß gegen die allgemeine bürgerliche Standesehre, also gegen die moralischen wie gesetzlichen Vorschriften dürften mit der Forderung des ehrbaren Verhaltens nicht im Einklang stehen[189]).

Wie also dem RNSt die Berufsbetreuung seiner Angehörigen obliegt, so überwachte die Zunft des Mittelalters ihren Zunftgenossen. Schon in der Lehrzeit sah sie darauf, daß der Lehrling

---

[186]) Hierzu gehört auch das bäuerliche Schulwesen, soweit es dem RNSt als Selbstverwaltungsangelegenheit obliegt. So sind z. B. in Preußen „Bäuerliche Werkschulen und Beratungsstellen" eingerichtet worden.

[187]) So auch Merkel-Wöhrmann a.a.O. S. 33; Reischle: RNSt Gesetze S. 51.

[188]) § 2 (1) der Ersten Vo.

[189]) Vgl. auch Meier: Recht der Verwaltung und Nutznießung bei der Abmeierung nach dem REG, und Althoff: Die Bauernfähigkeit, S. 27ff.

„etwas Rechtes lernen möge, wie er es (nämlich der Meister) vor Gott verantworten könne, damit der Junge Zeit und Geld nicht übel anlege“[190]). Der Meister wurde zur Verantwortung gezogen, wenn das „lerkint“ nicht in allem, was das Handwerk vorschrieb und erforderte, ordnungsmäßig ausgebildet, sondern „zum täglichen Hausposseln und Geschäft, oder Holz, Wasser, Kinder hin- und hertragen“[190]) mißbraucht worden war. Auch sollte er „nicht eher einen andern Lehrjungen einstellen / es habe denn der vorhergehende Lehrbube seine zwei Jahre völliglich und ganz ausgestanden“[191]). Die nach Abschluß der Lehrzeit erfolgende Prüfung war also nicht nur ein Beweis für den Lehrling, ob er etwas Ordentliches gelernt habe, sondern auch der Befähigungsnachweis des Meisters, daß er Lehrlinge halten und unterrichten konnte[192]). Auch des Gesellen nahm sich die Zunft während seiner Wanderzeit und an seiner Arbeitsstätte an. Neben freier Wegzehrung und Unterkunft wies sie ihm eine ordentliche Arbeitsstelle zu und überwachte die Arbeitszeit: „Item ihre Ruhe soll sein im Sommer Vormittag eine halbe / zu Mittag eine ganze und Nachmittags abermals eine halbe Stunde. Dagegen im Winter sollen sie nicht mehr haben zur Ruhe als zu Mittag eine Stunde“[193]). Aber nicht nur Lehrlinge und Gesellen unterstanden der Betreuung der Zunft, sondern auch die Meister. „Besonders soll keiner dem andern sein Gesinde abhalten“[194]) oder dem andern Zunftgenossen die Arbeit wegnehmen. Auch durfte er keine Arbeit „weder ein jahr, noch ein halbes“ vorher annehmen, „dermit einer neben den andern bleiben moge“[195]). Selbst die Arbeitsteilung und Zuständigkeit wird genau überwacht. „Wenn fortan ein Bürger einem Zimmermann ein Haus von neuem zu bauen verdingen würde / dann soll der Zimmermann / wenn es von ihm begehrt wird / befugt sein / die Thüren / Decken / Fenster und anderes / soviel zum Hause gehörig ist / zu machen / zu leimen und sonst allenthalben zu verfertigen. Wenn aber an alten Häusern die Thüren / Decken und Fenster und anderes wieder schadhaft würden und an deren Statt andere und neue sollen gemacht werden / dann soll diese Arbeit den Tischlern und nicht den Zimmerleuten zustehen und gebühren“[196]). Ebenso durfte der Meister nur

[190]) So die Schneider-Ordnung von 1685, zit. bei Leers a.a.O. S. 220.

[191]) Aus der Bestätigung des Rats der Stadt Breslau vom 1. 8. 1573 in Gesch. d. Zimmererinnung.

[192]) Vgl. Conrad-Hesse a.a.O. II S. 47/48 und Meusch a.a.O. S. 837/38.

[193]) Aus der Bestätigung des Rates der Stadt Breslau vom 30. 4. 1493 in Gesch. d. Zimmererinnung S. 38.

[194]) So die Bestätigung des Rates der Stadt Breslau vom 24. 7. 1536 a.aO.

[195]) So Leers a.a.O. S. 228.

[196]) So die Bestätigung des Breslauer Rates vom 28. 11. 1561 in Gesch. der Zimmererinnung.

eine bestimmte Warenmenge täglich herstellen und war gezwungen, seine Erzeugnisse auf dem Markt öffentlich zum Verkauf zu stellen, damit keine Stockung in der Bedarfsdeckung eintrat[197]).

Streng sah die Zunft auf die Wahrung ihrer Ehre. Mangelhafte Arbeitsleistung stand einem Verstoß gegen die Berufehre gleich. „Item wenn ein Meister einem Mitbürger einen Bau abdingt oder um Tagelohn arbeitet so soll er gedenken / daß er seinem Lohnherrn arbeite daß es eine Tugend hat / daß er ihm nicht darf Schuld geben und über ihn klagen / und daß sich ein andrer Meister der Arbeit nicht unterziehen muß. Und ob irgend einer aus ihnen / es wäre Meister oder Geselle / solche Verwilligung übertreten oder dawider thun würde / der soll gebüßt und gestraft werden ...“[198]). Demgemäß fühlten sich die Zunftmitglieder verpflichtet, ihren Beruf sachgemäß auszuüben. Denn nur wer sein Gewerbe „konnte“, war auch zugleich „ehrbar“.

„Es wissen und pflegen die Handwerker einen genauen Unterschied zwischen dem gemeinen Bürgerlichen Stande dessen Ehre und Unbescholtenheit / und zwischen dem Handwerks-Stande / dessen Ehr und Redlichkeit zu machen / daß / wenn gleich einer von ihnen sich noch so redlich / so viel das Bürgerliche Wesen betrifft / aufgeführet / aber Handwerks wegen etwas an ihm zu tadeln ist / sie ihn dennoch vor unredlich halten“[199]).

Das „ehrbare“ Verhalten, wie es der RNSt als die berufsständische Vertretung von seinen Mitgliedern fordert, ist vielmehr dem mittelalterlichen Begriffe „ehrlich“ gleichzusetzen. Wer die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Lebens einhielt, war „ehrlich“; Übertretungen machten unehrlich und verstießen gegen die Standesehre. Wer stahl, war „des ammetes nich werdig“ und wurde aus der Zunft ausgeschlossen[200]).

Da die Zunft die Lebensgemeinschaft des mittelalterlichen Gewerbetreibenden darstellte, war die Einordnung in ihre Gemeinschaft eine Selbstverständlichkeit. Wer außerhalb dieser Gemeinschaft stand, konnte weder wirtschaftlich noch gesellschaftlich bestehen. Aber nicht diese Erwägungen allein waren für den Handwerker maßgebend. Es war vielmehr ein unbewußtes Zusammen-

---

[197]) Lebensbild des deutschen Handwerks S. 32 (sogenannte Marktpflicht). Vgl. auch Meusch a.a.O. S, 837/38.

[198]) Aus der Geschichte der Zimmererinnung der Stadt Breslau S. 36.

[199]) So Adrian-Beier: Allgemeines Handlungs-, Kunst-, Berg- und Handwerks-Lexikon.

[200]) Vgl. Leers a.a.O. S. 230. Ebenso bestimmte die Bruderschaft der Corduaner (Schumacher) in Bremen 1300, daß der der Zunftmäßigkeit verlustig ging, der sich des Meineides und des Diebstahls schuldig machte, (So Koch a.a.O. S. 56.)

gehörigkeitsgefühl, das den einzelnen in der Gemeinschaft aufgehen ließ. Der einzelne für sich bedeutete nichts, die Gemeinschaft, das ehrbare Handwerk alles[201]).

e) Das Lasten- und Aufbringungsrecht.

Das Lasten- und Aufbringungsrecht im RNSt wird dahin geregelt, daß von den Mitgliedern Beiträge und neben diesen vielfach Ausgleichsbeiträge erhoben werden. Die Beiträge dienen zur Bestreitung der Verwaltungskosten, während die Ausgleichsbeiträge zur „Erfüllung marktwichtiger Aufgaben" verwendet werden. Die Beitragsordnung wird alljährlich festgestellt. Als Maßstab der Beitragshöhe wird bei Eigentümern und Besitzern landwirtschaftlicher Grundstücke der Einheitswert des Betriebes festgelegt[202]). Bei den Wirtschaftsverbänden richtet sich die Höhe des Beitrages nach den Herstellungsmengen. So beträgt z. B. die Höhe des Beitrags für das Jahr 1937 bei den Herstellern von Mischfuttermitteln aller Art mit einigen Ausnahmen je Tonne hergestellten Mischfuttermittels 0,40 RM[203]). Als Grundlage werden die sich aus den Büchern der Mischfuttermittelhersteller ergebenden Herstellungsmengen in der Zeit vom 1. 1. 36 bis 31. 12. 36 genommen. Bezüglich der Ausgleichsbeiträge wird z. B. für die Mühlenindustrie vorgeschrieben, daß diese, wenn sie inländischen Roggen oder inländischen Weizen vom Erzeuger kauft, neben dem festgesetzten Kaufpreis einen Ausgleichsbeitrag von 2,— RM je Tonne zu zahlen hat (Vkdbl. d. RNSt 1936 Nr. 60 S. 331)[204]). Neben diesen Beiträgen werden noch Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Stellen der Märkte erhoben. Rechtlich gesehen sind die Beiträge öffentliche Abgaben, die vom RNSt dem einzelnen Angehörigen auferlegt und von diesem geschuldet werden[205]). Auch die Zünfte hatten bereits den Gedanken der Beitrags- und Aufbringungspflicht verwirklicht. So enthält die 1481 erneuerte Bruderschaftsordnung der Huf- und Kupferschmiedegesellen zu Freiburg die Bestimmung, daß derjenige, der täglich 8 Pfg. bis einen Schilling verdiente, das halbe

---

[201]) So Zimmermann: Die baltischen Gilden S. 783 und Leers a.a.O. S. 226. Neben den Zunftmeistern gestattete der Rat den sogenannten Freimeistern die Ausübung ihres Gewerbes außerhalb der Zunft. Doch ist ihre Zahl gering.

[202]) § 6 der Ersten Beitragsordnung des RNSt für das Rechnungsjahr 1934 vom 13. 9. 34 in Reichsanzeiger Nr. 216 vom 15. 9. 34.

[203]) Anordnung der H.V. der dtsch. Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 26. 2. 37 (Vkdbl. Nr. 15 S. 91).

[204]) Hier ist der Beitrag als Ausgleich zur Marktstützung anzusehen.

[205]) Zur Rechtsnatur des Beitrages vgl. Fleiner: Institutionen S. 419 und Mayer: Dtsch. Verw.Recht S. 6, §§ 27—32.

Dinggeld, und wer mehr verdiente, das ganze Dinggeld innerhalb acht Tagen zu zahlen hatte.

Wer weniger als 8 Pfg. verdiente, war nicht gezwungen, in die Bruderschaft einzutreten; eine Beitragsberechnung, die als Vorläufer des Staffelbeitrages angesehen werden kann. Der Beitrag betrug jeden Fronfasten 2 Pfg. und jede Woche einen Halbling. Und in den Artikeln der Breslauer Buchbinderzeche 1585 heißt es: „So soll ihnen auch vorgunst unnd zugelassen sein, alle Quartalia eine gemeine Zusammenkunfft zu halten, alldo sie eine Lade aufrichten mögen, unnd soll ein jeder Meister zur erhaltung der Laden ein Grosche auff ein Quartal aufflegen“[205a]). Daß die Zünfte auch den Ausgleichsbeitrag kannten, geht aus dem „großen Schied“ der Stadt Köln hervor, in dem den Zünften ausdrücklich verboten wird, den „gemeinen Gewinn der Bruderschaft“, den sie bisher in den Verkaufspreis einrechneten und an die Zunftkasse abführten, weiterhin zu erheben[206]).

Zu diesen Beiträgen traten dann noch besondere Gebühren für die Aufnahme in die Zunft und den Erwerb des Meisterrechtes. Die Höhe dieser Gebühren betrug z. B. für das Aufnehmen und Freisprechen von Lehrjungen 12 Gr. und für das Meisterrecht 17 Gr.[207]). In besonderen Notzeiten konnten auch die Zünfte ihren Mitgliedern zusätzliche Abgaben auferlegen[208]).

f) Regelung von Streitigkeiten.

Die Aufgaben, die sowohl die Zunft des Mittelalters als auch der RNSt im Rahmen ihrer Wirtschaftsordnungen zu erfüllen haben, verlangen schon von sich aus das Recht, Streitigkeiten innerhalb der Körperschaft eigengerichtlich zu erledigen. Neben die selbständige Verwaltung eigener Angelegenheiten und die dadurch geschaffene eigene Rechtsordnung tritt also die ständische Gerichtsbarkeit, ein Recht, das jeder öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegenüber ihren Mitgliedern zusteht und nicht ausdrücklich von der Obrigkeit zu verliehen werden braucht.

Wenn nun die Zünfte nicht nur reine Zunftangelegenheiten entschieden, sondern überhaupt alle Streitfälle von sich aus zu regeln suchten, so entsprang dies der in ihr noch lebendigen germanisch-

---

205a) Zit. bei Okrusch a.a.O. S. 25.

206) So Kelter a.a.O. S. 34.

207) Aus der Geschichte der Breslauer Buchbinderinnung S. 22—27.

208) So gestattete z. B. der Rat der Stadt Breslau der Innung der Zimmerer und Müller, von Meistern und Gesellen zur Abdeckung von Innungsschulden, die durch den Ankauf von Getreide „in Nothzeiten“ entstanden waren, eine wöchentliche Abgabe zu erheben.

bäuerlichen Überlieferung, „daß sie in der Gemeinde die Wurzel der Gerichtsbarkeit sahen und ihre Zunftgemeinde nicht anders auffaßten, als die rechtsprechende Dorfgemeinde der alten Zeit“[209]). So forderten die Wismarer Goldschmiede 1403, „die Zunftgenossen sollten sich nicht vor Richter und vor Rat verklagen, sondern erst vor dem Amt“, und die Hamburger Gerber verlangen, daß niemand solle „um Schuld oder Schmähung jemand verklagen oder den Büttel senden, wenn er es nicht vor den Werkmeistern verfolgt habe“[209]). Das bedeutet, daß die öffentliche Gerichtsbarkeit ausgeschaltet werden sollte; zum mindesten war sie aber erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Verfolgung „vor den Werkmeistern“ nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hatte. Von den Steinmetzen ist es bekannt, daß diese sogar einen förmlichen Instanzenzug eingerichtet hatten. Die unterste Instanz war die Bauhütte; diese hatte über ihre inneren Streitigkeiten zu entscheiden. War eine Partei mit der von ihr getroffenen Regelung nicht zufrieden, dann stand es ihr frei, eine der vier Haupthütten anzurufen. Letzte Instanz war die oberste deutsche Bauhütte zu Straßburg; deren Entscheidung war endgültig[210]).

Daß die Zünfte die Gerichtsbarkeit über „Haut und Haar, Hals und Hand“ nicht ausübten, lag daran, daß hiervon Verbrechen betroffen wurden, die schon von vornherein unehrlich machten. Solche Elemente gingen nach Verurteilung durch die ordentlichen Gerichte des Handwerks verlustig und wurden aus der Zunft ausgeschlossen. Strafte jedoch die Zunft einen ihrer Genossen, dann wollte sie damit seine „Besserung“ erreichen. „Richten“ heißt hier „richtig machen“; die Strafe war also keine Verurteilung in rechtlichem Sinne, sondern eine Erziehungsmaßregel, die den Zunftgenossen wieder „redlich“ machte und ihn in die Rechtsordnung zurückführte. „... so ist weiter Handwerksbrauch, wenn etwa gute Gesellen schuldig wären, in Bier- oder Wirtshäusern, oder bei den Wäscherinnen, oder ein guter Geselle dem anderen, die zahlen ab, daß nicht Klage kommt. Kommt Klage, kommt Strafe, es ist keine Strafe, sondern Handwerks Gewohnheit[210a]).

Demgegenüber ist die Gerichtsbarkeit der MO beherrscht von dem Gedanken der ordnungsmäßigen Durchführung der Marktordnung. § 1 der Vo. über die Bildung von Schiedsgerichten vom 26. 2. 35 (RGBl. I S. 293) bestimmt: „Beim RNSt und den zur Durchführung der MO gebildeten Zusammenschlüssen werden für

---

[209]) Bei Leers a.a.O. S. 232.
[210]) So Wissell a.a.O. I S. 265 und Leers S. 232.
[210a]) Zit. bei Leers a.a.O. S. 233; (unmittelbare Quelle kann nicht mehr angegeben werden).

Streitigkeiten, die im Rahmen der MO entstehen, Schiedsgerichte und ein Oberschiedsgericht gebildet". Der Aufbau der Marktgerichtsbarkeit findet seine rechtliche Grundlage in § 10 RNStGes., der den RMin. f. E.u.Lw. allgemein zum Erlaß von Vorschriften ergänzenden Inhalts ermächtigt. Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte ist in § 3 der Vo. vom 26. 2. 35 geregelt. Danach können diese bei den Zusammenschlüssen angerufen werden, wenn die in den Verordnungen über die Bildung dieser Zusammenschlüsse oder in deren Satzungen vorgesehenen Fälle eintreten. So sieht z. B. die Satzung der Kartoffelwirtschaftsverbände vom 9. 5. 35 (Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 32 S. 251) in § 4 Ziffer 5 vor, daß Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes zu entscheiden hat, ebenso über die Festsetzung der Umlage (§ 17). Nach § 9 Ziffer 4 dieser Satzung steht dem Mitglied das Recht zu, das Schiedsgericht auch dann anzurufen, wenn gegen dieses eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden ist. Schließlich entscheidet noch das Schiedsgericht über Voraussetzung und Umfang der durch eine von der Vereinigung getroffenen Maßnahme verursachten schweren wirtschaftlichen Schädigung eines Mitgliedes (§ 10 [3])[211]). Weiterhin ist das Schiedsgericht zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Zusammenschlüsse, die aus Maßnahmen der Zusammenschlüsse mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen (§ 3 (2) 2 der Vo. vom 26. 2. 35). So schreibt z. B. § 10 I 2 der VO. über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. 11. 34 (RGBl. I S. 1173) vor, daß Schiedsgerichte auch unter Ausschluß des Rechtsweges zuständig sind für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen einem Rübenbauer und einer Zuckerfabrik aus einem Vertrag über die Lieferung von Rüben entstehen. Hier ist also das Schiedsgericht ausdrücklich berechtigt, eine „typisch bürgerliche" Rechtsstreitigkeit zu entscheiden[212]). Schließlich ist die Anrufung des Schiedsgerichtes noch zulässig gegen die auf Grund einer Ermächtigung nach § 2 des RNStGes. ergangenen Maßnahme des RNSt (§ 3 (3) der Vo. vom 26. 2. 35). Neben diesen Schiedsgerichten sind noch besondere Beschwerdeausschüsse gebildet, welche gegen Anordnungen des Vorsitzenden über Abnahme-, Verarbeitungs- und Einlagerungspflichten (z. B. § 7 Abs. 3 Nr. 6 der Satzung der HV der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 1. 5. 35)[213]), den Ausnutzungsgrad und den Arbeitsum-

[211]) Ähnl. Bestimmungen finden sich auch in sämtlichen Satzungen der übrigen Wirtschaftsverbände.

[212]) Herms: Die Zuständigkeit der RNSt-Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten S. 24 ff.

[213]) In Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 32, S. 253.

fang der Betriebe (§ 7 Abs. 3 Nr. 7 d. S.), die Versagung der Herstellung bisher nicht hergestellter Erzeugnisse (§ 7 Abs. 3 Nr. 8), der Erweiterung des Geschäftsbetriebes oder dessen Leistungsfähigkeit (§ 7 Abs. 3 Nr. 8), über Erzeugungsbeschränkung, dauernde oder vorübergehende Stillegung eines Betriebes (§ 7 Abs. 3 Nr. 9) und über Festsetzung von Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe (§ 7 Abs. 3 Nr. 10) angerufen werden können.

Gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte ist unter besonderen Voraussetzungen die Berufung an das Oberschiedsgericht zulässig (§ 5 (1) der Vo.). Das Schiedsgericht ist zusammengesetzt aus einem vom RMin für E.u.Lw. auf die Dauer von zwei Jahren ernannten Obmann, der zum Richteramt befähigt sein muß, und aus zwei von den Parteien benannten Schiedsrichtern (§ 6 und 8 der Vo. vom 26. 2. 35). Die Anzahl der Beisitzer kann beim Oberschiedsgericht auf vier erhöht werden, wenn es sich um Fälle von besonderer Wichtigkeit oder Tragweite handelt (§ 7 der Vo. vom 26. 2. 35). Damit ist die vom RNSt angestrebte lebendige Verbindung von Rechts- und Sachkunde gewährleistet[214]).

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Angehörigen der Marktverbände, die sich aus den Lieferungsbedingungen ergeben, sind besondere Lieferschiedsgerichte beim RNSt gebildet worden, deren Zuständigkeit von den Parteien vereinbart werden kann (§§ 2, 16 der Anordnung vom 18. 7. 35)[215]). Der Unterschied zum Marktschiedsgericht liegt zunächst darin, daß jenes zur Regelung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, letzteres aber zur Entscheidung privatrechtlicher Streitfälle zuständig ist. Zum anderen be-

---

[214]) So Merkel: Die Neuordnung des Rechtes als Voraussetzung neuer Wirtschaftsgestaltung in Arch. d. RNSt Bd. 3, S. 175. — Die Marktschiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte im Sinne der ZPO. Die Zuständigkeit beruht nicht, wie dort, auf Parteivereinbarung, sondern auf staatlicher Rechtsetzung. Sie sind vielmehr öffentliche Gerichte besonderer Art. (Vgl. hierzu Herms a.a.O. S. 9 und die unter Anm. 15 dort angegebene Literatur.)

[215]) Anordnung des Rbf. v. 18. 7. 35. (Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 55, S. 399:

§ 2 Sachliche Zuständigkeit: (1) Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte wird durch Vereinbarung der Parteien begründet. (2) Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform.

§ 16 Verhandlung. (1) Vor Eintritt in die Verhandlung soll der Obmann eine Erklärung der Parteien über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts herbeiführen.

Wenn also einige Zusammenschlüsse ihren Mitgliedern verbieten, anderweitige Schiedsgerichte als die des RNSt anzurufen oder vorschreiben, nur die Zuständigkeit der RNSt-Lieferschiedsgerichte zu vereinbaren, so entsprechen diese Anordnungen nicht den obigen ausdrücklichen Bestimmungen des Rbf.

ruht die Zuständigkeit der Lieferschiedsgerichte auf freier Vereinbarung und nicht, wie die der Marktgerichte, auf staatlicher Rechtsetzung. Auch ist ihre Zweckbestimmung eine andere. Den Marktgerichten obliegt die Regelung der sich aus der MO und ihrer Durchführung ergebenden Streitfälle, während durch die Lieferschiedsgerichte das freiwillige Schiedsgerichtswesen in der gesamten Ernährungswirtschaft vereinheitlicht werden soll[216]). Die Besetzung der Lieferschiedsgerichte ist ähnlich der der Schiedsgerichte geregelt; ebenso ist das Verfahren dem der Marktgerichte weitgehend angeglichen[217]).

Im Gegensatz hierzu läßt sich die Rechtsgrundlage der Zunftgerichtsbarkeit nicht eindeutig nachweisen. Wenn in manchen Urkunden, wie z. B. im Lübecker Stadtrecht ‚von den Leuten die Rede ist, „den de rat gegeven heft morgensprake, dat se dar inne vordern des stades nut, unde de mestere, de dar to gesworen hebben, dat se dat truweliken don" (1240), und in der Stadtchronik von Bremen berichtet wird: „in der selwen tyd wert den amten von dem rate gewen ere egene gerichte"[218]), so könnte man hieraus auf eine Verleihung durch die Obrigkeit schließen. Dies mag bisweilen auch dort der Fall gewesen sein, wo die behördliche Gerichtsbarkeit über „einst hofhörige" Handwerker noch nachwirkte[219]). Zum weitaus größten Teil beruhte die Gerichtsbarkeit auf einer freiwilligen Vereinbarung der Handwerker unter sich, da die Regelung von Streitigkeiten durch die Zunft „gemeinde", wie bereits ausgeführt, nicht nur dem germanisch-bäuerlichen Denken entsprach, sondern auch ausgeübt wurde, so „lang yemant verdeneken mocht"[220]). Wenn daher der Rat der Stadt den Handwerkern „ere egene gerichte" gab, so war dies m. E. nichts anderes als eine behördliche Bestätigung und Duldung bisherigen Brauchtums. Dies beweist die Urkunde der Kessler Alzeys (1472), in der sie behaupten, sie seien „vom heiligen rich, konigen und keysern loblich begnadet und gefreijet, das sie under ine gericht und recht und usser ine selbs zu beseczen han, und die unfertigen under irem hantwergke, die in iren tag gehoren, zu streffen und mysz-

---

216) So Herms a.a.O. S. 57 und Freese a.a.O. in NS Landpost 1935, Nr. 30.

217) § 7 der Schiedsordnung für die Schiedsgerichte beim RNSt für Lieferstreitigkeiten vom 18. 7. 35 in Vkdbl. d. RNSt 1935 Nr. 55, S. 400. Rechtlich gesehen ist das Lieferschiedsgericht kein privates Schiedsgericht, andererseits aber auch kein staatliches Gericht. Es ist zwar ein öffentliches, aber ständisches Gericht (so Herms a.a.O. S. 19).

218) Zit. bei Wissell a.a.O. S. 263/4 (1).

219) So Leers a.a.O. S. 232; Gierke a.a.O. I S. 397.

220) Ebenso Wissell (1) a.a.O. S. 263. A. M. Potthoff: Kulturgeschichte des Deutschen Handwerks S. 65.

handel“[218]). Die Zuständigkeit der Zunftgerichte ist in den einzelnen Zunftsatzungen, allerdings erst vom 14. Jahrhundert an, festgelegt. So bestimmen die Krämer Lüneburgs etwa 1350: „ok moge wi under uns wol richten scheldewort unde sproke, behalven (außer) blot unde blawe[218]). Ist hier die Zuständigkeit nur allgemein umschrieben, so fordern die Gerber Lüneburgs bereits 1375: „Vertmer were ene dem andere schuldig twe schillinge penninge, dat scholen de werckmeister richten. Ock merden twe schelhafftig in enem kope umme loh edder umme hude (Lohe oder Häute) de scholen de werckmeister richten“[218]).

Also auch reine zivilrechtliche Angelegenheiten, Darlehen und Kauf sind Gegenstand der Zunftgerichtsbarkeit. Ebenso bestimmt das Statut der Schmiede Magdeburgs von 1650: „soll der Schmiedemeister über Schulden und Gülden wie bräuchlich verhelfen, Scheltwort, Stöße, Schläge, Gotteslästerung und was sich zur Peinlichkeit nicht zeuchet, so in und bei der Innung geschehen, richten und die Verbrecher und ungehorsamen Gewerken nach Gelegenheit der Verbrechung und Ausweisung eines jeden Artikels mit Ernst strafen, doch E. Ehrbaren Rath und Gerichten ihrer Gerechtigkeit nichts vergeben“[221]). Hier geht allerdings die Zuständigkeit in strafrechtliches Gebiet über, soweit es die Innung betrifft und die staatliche Rechtsprechung nicht davon berührt wird.

Örtlich zuständig ist die Zunft, „da er die getat geton hat“. „wa aber keine zunft ist, so sol man ez ziehen in die neste stat, da ein zunft ist dezselben antwerks“[222]).

Die Entscheidung aller Angelegenheiten lag also bei der Zunft; ängstlich war sie darauf bedacht, daß auch diese vor ihr ausgetragen wurden: „alle desake, de gerichtet werdet in der morgensprake vor den heren des rades unde den werckmesteren und nicht besculden en werdet vor den raat de scholen stade wesen unde welck mann dar an bowen ghinge to clagende vor den raad umme desulwen saken, dat scal he betheren mit dree marcken sulvers[223]).

Durch Androhung von Strafen suchte man also die Zuständigkeit zu wahren. Wer sich den Anordnungen der Zunft nicht fügen wollte, hatte neben hohen Geldstrafen mitunter das „Legen“ des Handwerks zu erwarten. Die Entscheidung der Zunft ist endgültig, und hat sich der Zunftgenosse dem Spruche der Versammlung zu beugen. „und were es, das der die besserunge verfallen were, uf des meisters und des antwergks nune manne gebote mit geben

---

[221]) Zit. bei Wissell (1) a.a.O. S. 267.

[222]) So die Vereinbarung der Weber der Städte Straßburg, Hagenau und Zabern. Vgl. Wissell (1) a.a.O. S. 270.

[223]) So die Böttcher Hamburgs 1375, zit. bei Wissell (1) a.a.O. S. 265 und 268/69.

wolte und darinnen ungehorsam were, so mögent sie dem selben, der also ungehorsam were, das antwergk verbieten untz an die zit, das er die besserunge getut und iren geboten gehorsam wurt, on alle geverde"[224]).

Selbstverständlich konnte der Zunftgenosse „scheltung" gegen die Entscheidung der Zunft einlegen. „Dem en solde is niman weren oder virbiden[224a]). Wer sich aber „zur Ungebühr über das Handwerk beschweret und darüber höheren Orts klaget, derselbe aber unrecht befunden wird, sall zwei bussen vor eine geben für die unrecht gethane klage"[225]).

Oberstes Zunftgericht war die Versammlung der Meister. Leichtere Fälle entschied der Obermeister allein, jedoch im Beisein der übrigen Zunftmitglieder. Ihm war auch ein weitgehendes Vorschlagsrecht für die Straffestsetzung eingeräumt; billigte die Zunft den Vorschlag, dann galt er als ihre Entscheidung. „Damit aber niemand Unrecht geschehe", nahmen in späteren Zeiten die „Amptherrn" an den Gerichtssitzungen der Zünfte teil. Neben der Zunftversammlung waren dann noch der Zunftvorstand oder besondere aus den Zunftgenossen gebildete Gerichte zur Beilegung von Streitfällen bestimmter Art berechtigt. So erklären die Tuchscherer Straßburgs 1362, daß der Meister und vier Geschworene, „die das antwerk behütent und besorgent getreuwelich, alle die gesetzede und gebot, die hinnach geschrieben stond, besorgen, rügen, richten, und rechtfertigen" sollen „uf den eit einem als den andern one alle geverde"[225a]). Und die Angehörigen des Wagner-Handwerks, die sich alle drei Jahre einmal versammelten, wählten bei jeder Zusammenkunft einen Schultheiß, sowie 10 Meister und 2 Gesellen als Gericht, das „Möge und Macht" haben sollte, alle Sachen, das Handwerk betreffend, zu richten und zu vertragen. Die Anzahl der zu Gericht sitzenden Zunftgenossen konnte in besonders erschwerten Fällen erhöht werden[225a]). Für Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen war ein besonderes Gericht zuständig.

„Auch sollen die Meister des Gewerkes einen unter in kiesen, dergleichen auch die Gesellen einen; dieselbigen beide sollen die Gebrachen, so sich zwische in begeben, entscheiden und entrichten. Nur aber die tzwene die Sache nicht entscheide konden, so sol die Sach vor das gantz gewerk kommen"[226]).

[224]) So die Maurerordnung von Straßburg 1438, zit. bei Wissell a.a.O. I S. 265.

[224a]) Zit. bei Wissell a.a.O. I S. 268.

[225]) Aus der Bäckerordnung von Hohenstein 1591; s. Wissell a.a.O. I, S. 269.

[226a]) Zit. bei Wissell a.a.O. I S. 276 und 278.

[226]) Bestimmung des Rats der Stadt Frankfurt vom 25. 8. 1515.

Gegen die Entscheidungen dieser Gerichte stand dem Zunftgenossen die Beschwerde bei der ganzen Zunftversammlung zu. „Meint aber einer im geschee undrecht, so mag er ein boten and das gericht nennen für unsere herren meister und rot nach der strofe“[227]).

Die Zunftgerichtsbarkeit geht also weit über die Marktgerichtsbarkeit hinaus. Sie ist nicht nur für alle Angelegenheiten, das Handwerk betreffend, zuständig, sondern auch für die Regelung aller zivilrechtlichen Streitigkeiten, die nach heutigem Recht der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sind. Beide aber haben den Gedanken gemein, daß „es höchstes Recht des Standesgenossen ist, vor Standesgenossen sein Recht zu finden“[228]).

g) Zwangsgewalt.

Zur Sicherung der Märkte sind den Marktverbänden in der MO bestimmte Zwangsrechte eingeräumt. In den zur Ordnung der einzelnen Märkte erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen sind Strafen für Zuwiderhandlungen vorgesehen, daneben finden sich auch Ordnungsstrafen, die von den Organen der Selbstverwaltungskörperschaften selbst festgesetzt werden können[229]). Durch solche Ordnungsstrafen sollen die Mitglieder angehalten werden, die Anordnungen der Marktverbände einzuhalten. Derartige Strafen können z. B. festgesezt werden:

1. wenn die Anlieferer die angeordneten Meldungen über ihre Viehlieferung nicht erstatten,
2. wenn gegen den eingeführten Agenturzwang verstoßen wird,
3. wenn gegen die Preisfeststellungsordnung gehandelt wird,
4. wenn gegen die Anordnungen des Vorsitzenden der Marktvereinigung gehandelt wird.

Der Begriff „Ordnungsstrafe“ ist ungenau. Als Ordnungsstrafen werden die mannigfachsten Arten von Verwaltungsstrafen bezeichnet. Teils treten sie als Disziplinarstrafen, als Dienststrafen[228a]), teils als Strafen für ordnungswidriges Verhalten[228b]) oder für die Verletzung besonderer Dienst-[228c]) oder allgemeiner Bürgerpflichten in Erscheinung[228d]), ohne daß sich ein gemeinsames Merkmal

---

[227]) So die Tuchscherer Straßburgs 1362, zit. bei Wissell a.a.O. I, S. 277.
[228]) Merkel: Die Neuordnung des Rechtes a.a.O. S. 175.
[228a]) § 15 Pr. Diszipl.Ges. vom 21. 7. 1852, § 74 RBG.
[228b]) § 18/19 Pr. Stempelsteuer-Ges. und §§ 151/152 Vereinszollges. vom 1. 7. 1869.
[228c]) Z. B. als Schöffen oder Geschworene: §§ 56, 84 GVG.
[228d]) Z. B. als Zeugen und Sachverständige: §§ 380, 390, 409 ZPO, §§ 70 I, 77 StPO.

hierfür bestimmen ließe[228e]). Zwar hat sich im heutigen Wirtschaftsrecht eine neue Form der Ordnungsstrafe durchgesetzt, deren Kennzeichen auf die Ordnungsstrafe an sich zutreffen, aber nicht als allgemein gültige Definition zu bezeichnen ist[228f]). Das Wesen der Ordnungsstrafe wird durch ihre Gegenüberstellung zur Kriminalstrafe verständlich. Sie ist zwar „Unrechtsfolge und damit Strafe"[228g]), sie ist aber keine Kriminalstrafe. Es muß daher in jedem einzelnen Falle überprüft werden, wie die Ordnungsstrafe im Zusammenhang mit ihrem Erlaß zu verstehen ist. Entscheidend ist hierbei, ob man durch die Ordnungsstrafe die Durchführung einer Anordnung erzwingen oder eine Zuwiderhandlung des Mitgliedes sühnen will. Im ersteren Falle ist dann die Ordnungsstrafe eine Zwangsstrafe, während sie im letzteren eine echte Ordnungsstrafe darstellt. Nach dieser Unterscheidung sind die Ordnungsstrafen des Marktrechtes sowohl Zwangs- wie auch eigentliche Ordnungsstrafen. Wenn z. B. das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. 3. 34 (RGBl. I S. 224) denjenigen Strafe androht, die die vorgeschriebenen Meldungen über Viehlieferungen nicht rechtzeitig bekannt geben, so ist eine Bestrafung des Verstoßes gegen diese Anordnung eine Zwangsstrafe, weil durch die Anmeldung ein „normgemäßes" Verhalten erzwungen werden sollte[230]). Ebenso sind Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorsitzenden des Marktverbandes typische Zwangsstrafen, da durch sie die allgemeinen Vorschriften ausgeführt werden sollen. Die übrigen aber sind reine Ordnungsstrafen[231]).

Zur Feststellung zunftwirtschaftlicher Gedanken in der MO ist aber diese Unterscheidung nicht notwendig. Es genügt das Ergebnis, daß dem Marktverband eine Strafbefugnis zusteht, um ganz allgemein die Marktregelung zu sichern, und die Tatsache

---

[228e]) Vgl. hierzu Friedrichs: Ordnungsstrafen in Hdwb. d. RW. Bd. 4, S. 282, Meyer: „Ordnungsstrafen" in Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechtes Bd. III S. 37.

[228f]) Vgl. Meeske: „Ordnungsstrafe" in Hdwb. d. RW. Bd. VIII, S. 486. — Als Merkmale wurden festgestellt: Die Ordnungsstrafe ist eine ausschließliche Geldstrafe, die nicht durch eine Ersatzfreiheitsstrafe abgelöst werden kann; sie wird von einer Verwaltungsbehörde oder einer ständischen Wirtschaftsorganisation erlassen; eine Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

[228g]) So Meeske a.a.O. S. 487.

[229]) Die Ermächtigung hierzu beruht auf den §§ 2 und 3 RNStGes.

[230]) So Grebner: Rechtl. Probleme der neuen MO für Tiere und tierische Erzeugnisse S. 63.

[231]) Über den Begriff der Ordnungsstrafe s. Passow: Ordnungsstrafen im Wirtschaftsrecht, Berl. Börsen-Ztg. Nr. 331 vom 18. 7. 35, und Greuner: Ordnungsstrafen S. 3.

daß zur Strafverhängung wegen Übertretungen von Anordnungen des Vorsitzenden eben nur dieser berechtigt ist.

Die Androhung von Ordnungsstrafen ist in allen Gebieten der MO des RNSt festzustellen. Teils ist diese in den Verordnungen über den Zusammenschluß der verschiedenen Wirtschaftsgruppen oder in den Satzungen der wirtschaftlichen Verbände enthalten. So schreibt z. B. die Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Satzungen für Schlachtvieh-Verwertungsverbände und für die HV der deutschen Viehwirtschaft vom 5. 3. 36 (Vkdbl. d. RNSt 1936 Nr. 16 S. 113) in § 8 unter Ziffer 2 vor: „Der Vorsitzende kann, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen und zur Erreichung der Aufgaben des Schlachtviehverwertungsverbandes unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, insbesondere ... „12. gegen Mitglieder, die gegen satzungsmäßige Anordnungen des Schlachtviehverwertungsverbandes verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000,— RM im Einzelfall festsetzen". Damit kann jeder Verstoß gegen jede satzungsgemäße Anordnung der Marktverbände mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Die Straftatbestände sind im wesentlichen in allen Verordnungen bzw. Satzungen dieselben. Lediglich die Höhe der Strafsumme ist verschieden festgesetzt, auch ist nicht in allen Fällen die Anhörung des Verwaltungsrates vorgeschrieben, wie z. B. bei der wirtschaftlichen Vereinigung der Mischfuttermittelhersteller.

Grundsätzlich ist der Verband zur Verhängung von Ordnungsstrafen berechtigt, dem die zur Durchführung der MO notwendige Anordnungsbefugnis obliegt. Bei zweistufigen Zusammenschlüssen ist aber bisweilen der HV bzw. der wirtschaftlichen Vereinigung dieses Recht übertragen, zum mindesten ist die Zustimmung der HV einzuholen. So schreibt z. B. § 8 der Satzung der wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen vom 4. 1. 1935 vor: „Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann zur Durchführung der Aufgaben der wirtschaftlichen Vereinigung

(1)

....

3. bei Verstößen gegen Anordnungen der wirtschaftlichen Vereinigung Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM festsetzen.

(2) Die Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der HV."

Mitunter ist auch die Strafbefugnis dem Vorsitzenden des untergeordneten Verbandes generell übertragen. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 11 der Satzung derHV der deutschen Eierwirtschaft vom 20. 12. 35 (Vkdbl. d. RNSt 1936 Nr. 2 S. 9) kann der Vorsitzende, soweit es zur Durchführung der MO geboten erscheint, insbesondere:

„11. gegen Mitglieder der Wirtschaftsverbände, die gegen Anordnungen der Zusammenschlüsse verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM festsetzen."

Neben dieser generellen Ermächtigung ist auch eine besondere Übertragung der Strafbefugnis auf den Vorsitzenden des untergeordneten Wirtschaftsverbandes dann vorgesehn, wenn das betreffende Mitglied seinen Betrieb in diesem Wirtschaftsbezirk unterhält[232]).

Neben der Festsetzung von Ordnungsstrafen können auch noch Sperren „zur Brechung eines hartnäckigen und böswilligen Widerstandes und bei geschäftlicher Unzuverlässigkeit" angeordnet werden[233]). „Wenn wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund des § 7 rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, kann die wirtschaftliche Vereinigung in besonders schweren Fällen dem Verurteilten die Fortführung des Betriebes untersagen." (§ 8 der Vo. über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefett-Industrie vom 23. 6. 34.)

Schließlich kann noch außer dieser Untersagung die öffentliche Bekanntmachung auf Kosten des Schuldners angeordnet und auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, selbst wenn sie dem Täter nicht gehören. (§§ 51 u. 52 der Vo. zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 7. 35)[234]). In den Fällen, in denen das Gesetz die Ausübung des Berufes insbesondere von der persönlichen Zuverlässigkeit abhängig macht, kann die Zulassung widerrufen werden, wenn diese nicht mehr gegeben ist[235]).

Maßnahmen zur Sicherung und Besserung sind also demnach: Berufs- und Gewerbeverbot, die Einziehung von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, die Vernichtung dieser Gegenstände und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils.

Die Durchführung dieser sichernden Maßnahmen erfolgt im Wege der Ordnungs- bzw. Zwangsstrafe, wenn nicht das betref-

---

[232]) Z. B. § 20 Abs. 1 S. 2 der Satzung der H.V. der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft vom 2. 4. 35 (Vkdbl. 35 Nr. 23, S. 177).

[233]) Merkel-Wöhrmann a.a.O. S. 34.

[233]) Merkel-Wöhrmann a.a.O. S. 34.

[234]) Vgl. auch die Vo. über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. 4. 35 (RGBl. I S. 566), welche in § 5 Nr. 8 bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen zur Hopfenbauregelung vorschreibt, daß die Hopfenstöcke, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht oder eine entsprechende Zahl von Hopfenstöcken zu vernichten sind.

[235]) Vgl. auch § 24 der Vo. über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 7. 35 und § 22 der Vo. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 35 in der Fassung der Dritten Vo. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 8. 4. 1936.

fende Mitglied überhaupt aus dem Wirtschaftsverband ausgeschlossen wird. Die Vollstreckung ist jedoch nur durch Inanspruchnahme der Behörden möglich. So schreibt z. B. § 24 Abs. 4 der Vo. über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 7. 35 vor, daß die zuständige Landesbehörde, sobald sie erfährt, daß Roggen oder Weizen entgegen einer angeordneten Untersagung weiter verarbeitet wird, nach Maßgabe der Landesgesetze, nötigenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwanges, dagegen einzuschreiten hat.

Steht zu befürchten, daß die Durchführung der Anordnungen von vornherein schwierig erscheint, so können die Vorsitzenden der Zusammenschlüsse beim RMin. für E.u.Lw. die polizeiliche Vollzugssicherung beantragen. Nur dieser ist berechtigt, die zuständigen Polizeibehörden zu ersuchen, nötigenfalls unter Anwendung polizeilicher Zwangsgewalt den Vollzug einer Anordnung, die innerhalb der Zuständigkeit eines Zusammenschlusses ergangen ist, zu sichern[236]). Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des RMin. für E.u.Lw. im Rahmen der Gesetze zu entsprechen[237]). Ist jedoch das Eingreifen der Polizei nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich (§§ 14 u. 41 PVG), dann kann sie auch ohne Ersuchen des Reichsministers tätig werden.

Soweit nun Zuwiderhandlungen gegen die MO nur von den ordentlichen Gerichten zu bestrafen sind, kann auf Antrag des Wirtschaftsverbandes die Verfolgung durch die staatliche Gerichtsbarkeit eintreten[238]).

Als Zwangsmittel der Marktverbände sind demnach festzuhalten: Ordnungsstrafen, Sperren, Polizeigewalt und schließlich die Anrufung der staatlichen Strafgerichte.

Ähnliche Maßnahmen traf auch die mittelalterliche Zunft gegenüber ihren Zunftgenossen. Für jede einzelne „Missetat am Handwerk" waren bestimmte Geld- oder Naturalstrafen festgesetzt. So mußte z. B. nach der Zunftrolle der Weber zu Straßburg derjenige, der einen anderen des Diebstahls beschuldigte oder sonst-

---

[236]) Siehe § 7 der Vo. über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. 4. 36 (RGBl. I S. 259) und Erlaß des R.Min. f. E.u.Lw. vom 1. 9. 34 an die Landesregierungen — II/9 d — 2536 —.

[237]) Vgl. auch § 11 der Vo. zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 35 (RGBl. I S. 301) in der Fassung der Dritten Vo. vom 8. 4. 36 (RGBl. I S. 366).

[238]) So z. B. § 54 der Vo. zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 7. 35 (RGBl. I S. 1006): „mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über die Buchführungspflicht nach § 33 Abs. 2 S. 1, §§ 40—44 verletzt.

wie verleumdete, 10 Schilling Pfennige als Strafe zahlen[239]). Das Ziehen eines Messers „über einen" wurde mit 10 Schilling Pfennige, wenn aber nur in „Zorns wise" der Griff ans Messer geschehen, das Messer aber nicht gezogen worden war, mit 2 Schilling Pfenningen bestraft. Ein „Maulstreich" wurde mit 5 Schilling Pfenningen, das Anfluchen des „Vallenden Übels", sonstige Flüche und unzüchtige Worte in der Handwerksstube mit einem Schilling Pfenninge Strafe belegt. Für das Zerwerfen von Fenstern, Kacheln in dem Ofen, „kennel oder gleser" waren neben dem Ersatz des Schadens 5 Schilling Pfenninge zu zahlen; ebenso für das Brechen eines Gelübdes[239]). Daß auch die Zunft derartige Strafen tatsächlich verhängte, geht aus dem Protokollbuch der Breslauer Buchbinderzeche hervor: „1602 den 16. January hat Meister Wolff einen Jungen geschlagen im überlauffenden Zorn und ist von der Innung bestrafft worden das Arztlohn oder Barbiergeld zu geben sambt andern Unkosten so darauf gewendet worden. Auch ist er bestrafft worden mit 3 Thal. Derselbe Meister Wolff hatte in demselben Jahre den 21. Mai einen Streit mit seinem Gesellen Andreas Gerge wegen einem Falzbein und scholten sie sich deshalb Schelm und Diebe. Der Geselle wurde zu 4 Thal. verurteilt und der Meister zu einem Thal"[239a]).

Neben diesen Geld- und Naturalstrafen wurden auch Ehrenstrafen verhangen. Wer z. B. schlechte oder fehlerhafte Ware verkaufte, mußte am Pranger stehen oder auf der „Schandschranne" (Schandbank) seine Ware zum Verkauf anbieten. Verstöße gegen die festgesetzten Preistaxen wurden mit dem „Schnellgalgen" geahndet[240]).

Die Zahlung der Geldstrafen hatte alsbald zu erfolgen. „Item wer bußfellig wirt, der sol die buße alsbalde einlegen bei zweifaldiger pena"[241]). Zahlte aber einer die Strafe nicht, dann sollte er „vom Ampt abgewiesen, auch nicht eher bis Er mit dem Ampt Abtrag gemacht, wieder angenmmen werden, dahero dann auch Niemand bei obbenannter Strafe mit solchen abgewiesenen Gemeinschaft haben, weniger ein Gesell bei Ihm arbeiten oder Lehrjung angenommen und ob schon solcher ausgelernet, loßgesprochen werden soll. Würde er aber solchen Abtrag in den Wind schlagen und auf seiner Halsstarrigkeit bestehen, und seine Arbeit mit seiner eigenen Hand und mit dem Hammer fortzusetzen trachten, solchenfalls soll ihm nach beschehener Verwarnung und inhibition

---

[239]) So Wissell a.a.O. S. 285 (1); vgl. auch Adrian Beier: „Der Handwercks-Gesell„ S. 129.

[239a]) Zit. bei Okrusch a.a.O. S. 28.

[240]) Ein besonders in Süddeutschland und in der Schweiz geübter Brauch. Vgl. auch Koch a.a.O. S. 95.

vom Bürgermeister und Rath, die Arbeit, und was er gemacht... zerstöret" und er an weiterer Arbeit „verhindert werden"[241]).

Zwangsmittel der Zunft sind demnach: das Schelten, das Auftreiben und das Legen des Handwerks[242]). Als weiteres Mittel, ihren Willen zu erzwingen, kannte die Zunft noch die Pfändung eines Meisters. So schrieben z. B. die Goldschmiede der Stadt Flensburg 1494 vor, daß, wenn ein Zunftgenosse dem Amte seine Schuld nicht zahlen wollte, „so scholen die olderlude unde schaffere den jungesten beiden ampt broderen to hulpe nehmen... unde halen vom eme eyn pand"[243]). Widerstand gegen die Pfändung wurde mit einer Tonne Bier und zwei Pfund Wachs bestraft. Das Pfand durfte den Wert der geschuldeten Leistung nicht übersteigen. Bestimmte Gegenstände waren von der Pfändung überhaupt ausgenommen, wie „plutig gewant, Chirchgewant und ungeweid chorn"[244]).

Das wirksamste Mittel der Zunft jedoch war bei Meistern und Gesellen das Schelten und Auftreiben. „Schelten ist in der alten Handwerkssprache die Beschuldigung eines Handwerksgenossen, sich gegen Handwerksgewohnheit und Brauch vergangen zu haben"[244]). Darunter verstand man auch Verstöße gegen die Ehrbarkeit und die guten Sitten. Wer von einem solchen Verstoß erfuhr, mußte Anzeige erstatten, andernfalls galt er gleichfalls als Täter und wurde gleich diesem, wenn der Vorfall „herauskam", bestraft. Wer sich der Entscheidung der Zunft nicht unterwarf, wurde aufgetrieben. Gleiche Strafe traf den Gesellen, der bei einem Störer oder sonstigen untüchtigen Meister gearbeitet hatte[245]). Wer aufgetrieben wurde, war wirtschaftlich wie gesellschaftlich erledigt. Ein solcher Geselle fand keine neue Arbeitsstelle. Kein anderer „ehrlicher" Zunftgenosse hätte ihn in der Werkstätte geduldet oder gar mit ihm zusammen gearbeitet. Ein aufgetriebener Meister erhielt keine „ehrlichen" Gesellen mehr zugewiesen, noch hatte er teil an dem Geschehen des Handwerks[244]). Meister wie Geselle war aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Die Zunft griff aber erst dann zu diesem Mittel, wenn das Vergehen des betreffenden Zunftgenossen eindeutig erwiesen war. „Damit auch keiner / der etwa an seinen Ehren angegriffen oder gescholten wird / alsbald deswegen am Handwerk verhindert werden darf / so soll keiner

[241]) So bei Wissell (1) a.a.O. S. 286.
[242]) Vgl. auch die Ordnung der Böttcher Flensburgs; zit. bei Wissell a.a.O. I S. 286.
[243]) Ebenso die Maler, Glaser und Tischler Flensburgs 1494; zit. bei Wissell a.a.O. I S. 286.
[244]) Wissell a.aO. S. 287 (1). Vgl. auch Meusch a.a.O. S. 837/38.
[245]) Art. II der Ordnung der Buchbindergesellen von Breslau in der Geschichte der Buchbinderinnung S. 31.

eher aufgejagt oder getrieben werden / er sei denn vorher dessen genugsam überwiesen worden. Wenn aber der Schmäher mit dem Beweis nicht aufkommen kann / soll derselbe desto härter bestraft und dem Beleidigten von ihm alle Unkosten ersetzt werden"[246]). Somit war auch dem Denunziantentum vorgebeugt.

Der Name des Aufgetriebenen wurde in das „schwarze Buch" des Handwerks geschrieben oder in die „Kundschaft" der fortwandernden Gesellen gesetzt[247]). So steht z. B. in einer solchen Kundschaft: „Mstr. Martin Rosenhahn zu Jehna wird nicht vor redlich gehalten, biß er nach Nürnberg kömt und seine Händel austrägt"[247])[a]).

Mitunter wurden auch sogenannte „Auftreibebriefe" den Zünften anderer Städte zugesandt, in denen die Zünfte von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und „ersuchet werden ..., Sie wollen gedachten ..., wo der hinkommt, über 14 Tage nicht fordern, demselben Handwerkswegen auferlegen, daß er aufs Eheste seinen angefangenen Handell vertrage, damit Handwerks Gewohnheit und Löbl. Brauch unter uns Meistern und Gesellen erhalten würde"[248]).

Daß die Behörden mit den Maßnahmen der Zunft einverstanden waren, ergibt sich teils aus den Zunftsatzungen, teils aus den von Fall zu Fall erlassenen Entscheidungen der Obrigkeit. So wurden nach der Ordnung der Schuhmacher und Lohgerber Brandenburgs (1424) „gescholtene" Meister, die sich nicht der Zunftgerichtsbarkeit unterwarfen, „up des raths erkenntnuss des werks entsetzt ... beth so lange he sick wedderumb gehorsamlich holden und in straffe geven werde"[249]). Und das Privilegium der Seiler des Herzogtums Magdeburg vom Jahre 1680 bestimmt: „Wann ein Meister ungegründeter Sache sich gegen dem Handwerge uflegen, und demselben ungehorsam seyn würde, so sall das Handwerck macht haben, nach Handwercksgewohnheit demselben die Werckstadt zu legen, und Gesindlos zu halten, würde Er aber in seinem Übermuth bleiben, Sollen sie uf ansuchung und vergünstigung der Obrigkeit, durch Zuthuung eines Stadtknechtes oder Dieners macht haben Denselbigen Ungehorsamen sein Werkzeug

---

[246]) Art. XVI der Zechordnung der Zimmerleute der Stadt Breslau vom Jahre 1660 in Geschichte der Zimmererinnung der Stadt Breslau.

[247]) Die Kundschaft ist kein Gesellenbrief, sie ist ein schriftliches Zeugnis des „Wohlverhaltens" eines von seinem Meister geschiedenen Gesellen. So Wissell a.a.O. (1) S. 288; vgl. auch Fusse: Handwerksaltertümer S. 11.

[247a]) Zit. bei Wissell a.a.O. I S. 288 (Fußnote).

[248]) Aus einem bei Koch a.a.O. auf S. 206 abgedruckten Laufbrief der „Beutler, Handschuhwetschler, weiß und Semisch Bereiter wie auch Lederhändler" der Stadt Berlin vom 16. 9. 1688.

[249]) Zit. bei Wissell a.a.O. (1) S. 265/6.

zuzuschließen und verschlossen zu halten, bis daß Er sich mit der Zunfft oder Handtwerge wiederum vereiniget und vertragen hat“[249]). Eine Entscheidung des Rates der Stadt Hagenau billigt nicht nur diese Anordnungen, sondern gebietet sogar den Betroffenen, „by 8 Schill. D. yre spenne halb in 8 Tagen vur daz hantwerck zu komen und sich entscheiden zu lossen“[249]).

Selbstverständlich kannte auch die Zunft zeitweilige „Aussperrung“ widersetzlicher Zunftmitglieder bzw. deren dauernden Ausschluß. Wer z. B. die vorgeschriebene Güte der Produkte nicht beobachtete, wurde auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen[250]). Im Wiederholungsfalle ging er des Handwerks überhaupt verlustig: „Si vero quisquam in hoc suo officio semel et secundario deliquerit, in causa convictus, pro delicto judici respondere compellitur: tercio, ab ejusdem loci fidelibus juris racione convictus, in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vendicetur, pro pena a consorcio ceterorum separetur“[251]).

Derartige Bestimmungen sind in fast allen Zunftordnungen enthalten. Denn die Zunft sah in guter Arbeitsleistung ihre Ehre und duldete daher keinen in ihrer Gemeinschaft, der gegen diesen Grundgedanken verstieß „si quis furando uel falsificando excesserit, eiciendus a gulda ita quod amplius eidem nunquam detur facultas ipsum opus excercendi“[252]).

So lassen sich in beiden Wirtschaftsordnungen Zwangsrechte der verantwortlichen Selbstverwaltungskörperschaften feststellen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen, gleichgültig ob sie in Geld- oder Naturalleistungen bestehen, zeitlich bestimmtes oder unbegrenztes Stillegen von Betrieben und schließlich der Ausschluß aus der Gemeinschaft sind Ausflüsse dieser Zwangsgewalt. Die Zunftordnung des Mittelalters wie die MO des RNSt können aber auf diese Mittel nicht verzichten, wollen sie ihrer Aufgabe, die Ordnung der Märkte zu sichern, gerecht werden.

Zusammenfassung und Schluß.

Bei der Betrachtung zunftwirtschaftlicher Gedanken in der MO des RNSt haben wir zunächst in den Wirtschaftsauffassungen des Mittelalters und der Jetztzeit als gemeinsames großes Ziel die Sicherung des Bedarfes der Bevölkerung festgestellt. Die Durchführung dieser Aufgabe aber erfordert eine bis ins einzelnste

---

[250]) So Stieda a.a.O. S. 108/109.

[251]) Zit. bei Keler a.a.O. S. 14 (§§ 23 u. 26 des Stadtrechtes der Stadt Hagenau 1164).

[252]) Aus der Urkunde der Berliner Schneider von 1288; zit. bei Stieda a.a.O. S. 109, Anm. 3.

gehende Ordnung des Wirtschaftslebens von der Erzeugung an über die Sicherung des Arbeitsertrages und den Schutz des Verbrauchers bis zur Warenbewegung. Daneben tritt die berufliche Ausbildung und eine weitgehende Betreuung der im Rahmen dieser Ordnung tätigen Menschen. Ein umfassendes Anordnungs- und Zwangsrecht sichert den Trägern dieser Ordnung die Durchführung ihrer Maßnahmen im Interesse der Gesamtheit. Die Staatsführung aber lenkt diese Wirtschaft und greift nur dann ein, wenn die Wirtschaft ihren Aufgaben nicht allein gerecht werden kann.

Der weitere Vergleich beider Wirtschaftsformen hat die Gedanken der Zunftwirtschaft aufgezeigt, die in der MO des RNSt verwirklicht worden sind. Zunft wie RNSt müssen grundsätzlich, wenn sie ihre Aufgaben innerhalb der Gesamtwirtschaft erfüllen wollen, ihre Mitglieder zwangsweise zusammenfassen. Allerdings geht die auf dem Gesetz beruhende Zwangsmitgliedschaft zum RNSt weit über den Zunftzwang hinaus. Während der RNSt alle irgendwie am Wirtschaftsprozeß beteiligten Kreise vom Erzeuger an bis zum Verteiler erfaßt, konnte die Zunft nur die Ausübenden eines Handwerkes in sich vereinigen. Obwohl auch die Zunft in ihren Artikeln den Beitrittszwang vorschrieb und die Obrigkeit in den weitaus meisten Fällen dieses Bestreben unterstützte[253]), so vermochte sie dennoch nicht zu verhindern, daß Handwerker, die ohne Mitglied der Zunft zu sein, ihr Gewerbe ausübten. Diese sogenannten „Freimeister" waren allerdings an Zahl gering und bedeuteten für den zünftigen Handwerker keine ernsthafte Konkurrenz, ihre Zulassung muß aber als Schwächung des Zunftzwanges angesehen werden. Eine Erscheinung, die bei der Zwangsmitgliedschaft des RNSt undenkbar ist. Wer zu dem vom Gesetz festgelegten Personenkreise gehört, ist Mitglied des RNSt, gleichgültig, ob er seinen Beruf ausübt oder nicht[254]). Wer aber im Mittelalter sein Handwerk ausüben wollte, mußte erst die Zunftmitgliedschaft erwerben. Nicht die Ausübung des Gewerbes machte den Handwerker zum Zunftgenossen. Mit dem Gedanken der Zwangsmitgliedschaft verbinden beide Wirtschaftsformen das Ziel, nicht nur die Einzelleistungen besser überprüfen zu können, sondern auch damit das Problem der Marktregulierung durch gleichzeitige Steuerung der Erzeugung und des Absatzes zu lösen. Zunft wie RNSt verfolgen in ihren Aufgaben denselben Grundsatz: Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder, wirtschaftliche Sicherstellung und Schaffung gesunder Marktverhältnisse. Zunächst galt es daher, die Einzelleistungen

[253]) So Rößler a.a.O. S. 41.

[254]) Vgl. Saure: RNStGesetze S. 63/64. Anm. 2 zu § 4 der Ersten Vo. über den vorläufigen Aufbau des RNSt vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060).

zu einer volkswirtschaftlichen Gesamtleistung zusammenzufassen. Dies konnte nur erreicht werden durch die Ein- und Unterordnung des einzelnen unter die Interessen der Gesamtheit und durch die Lösung des Verhältnisses von Verbrauch und Bedarf nach den Anforderungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls. Durch Schaffung einer Marktordnung hat der RNSt diese Aufgabe erfüllt. Durch diese Ordnung sind alle Tätigkeiten wirtschaftlicher Art, vom Erzeuger beginnend über die Verarbeitung bis zur Verteilung der Güter erfaßt und geordnet worden. Und hier, im Rechte der Marktregelung, haben sich wesentliche Übereinstimmungen mit der Zunftwirtschaft des Mittelalters ergeben. Ausgehend vom Rechte der Leistung haben wir festgestellt, daß in beiden Wirtschaftsformen Qualitätsprüfungen, Anerkennungsvorschriften, Markenzeichen und Herstellungsbestimmungen denselben Zweck verfolgen: nur gute Waren und Leistungen zum Markte zuzulassen. Dienen diese Bestimmungen mehr dem Schutze des Verbrauchers, so soll auch dem Produzenten eine wertentsprechende Gegenleistung für seine Arbeit gewährleistet werden. Dieses Ziel wird durch einheitliche Preisreglung erreicht. Durch Schaffung „gerechter" Preise ist dem Erzeuger der Lohn für seine Arbeit und der Ersatz seiner Gestehungskosten und damit seine „Nahrung" garantiert. Verschiedene Preissysteme, wie Fest-, Höchst- und Mindestpreise, tragen den unterschiedlichen Voraussetzungen des zu bearbeitenden Produktes weitgehend Rechnung. Ein Merkmal haben beide Wirtschaftsverfassungen gemein: die Preisregelung ist eine behördliche. Die Obrigkeit setzt die Preise fest; entweder schreibt sie Fest- oder Höchst- und Mindestpreise vor. Eine Überschreitung oder Unterbietung dieser Preise ist unzulässig und strafbar. Lediglich die Grundlage der Preisfestsetzung ist unterschiedlich. Während in der MO des RNSt der Preisregelung der Erzeugerfestpreis, also der Preis, den der erste Käufer dem Erzeuger zahlt, zugrunde gelegt wird, konnte das Mittelalter nur die freien Marktpreise der Rohstoffe als Ausgangspunkt annehmen. Arbeitslohn und sonstige Unkosten konnten bestimmt werden; eine einheitliche Preisfestsetzung der Rohstoffe war jedoch unmöglich. Die Ausschaltung des Produzenten aus dem Preisbestimmungsrecht schaltet von selbst den Leistungswettkampf auf das Gebiet der Warengüte um. Jeder Angehörige hat nunmehr die Möglichkeit, bei gleichen Voraussetzungen durch Qualitätssteigerung für seine Leistung auch einen höheren Preis zu erhalten. Auch die Zunftwirtschaft des Mittelalters verfolgte dieses Ziel. Sie bewachte den Einkauf der Rohstoffe und teilte diesen den einzelnen Mitgliedern zu. Streng sah sie darauf, daß kein Meister ohne Wissen der Zunft von sich aus Rohstoffe einkaufte, und machte

ihm zur Pflicht, jede günstige Einkaufsquelle auch den anderen Zunftgenossen mitzuteilen.

Das Lieferungsrecht der Marktordnung zeigt keine zunftwirtschaftlichen Gedanken, da dem Mittelalter eine Zusammenfassung der Urproduktion durch Sammel- oder Abgabestellen unbekannt war; jedoch lassen sich solche für die Schaffung von Absatzgebieten feststellen. Die Zusammenfassung bestimmter Wirtschaftszweige zu Versorgungsverbänden und die Zuweisung bestimmter Absatzgebiete für diese Verbände hat seinen Vorläufer in dem „Bannmeilenrecht" des Mittelalters. Wenn ein Fremder innerhalb einer gewissen Entfernung von der Stadt keinen Handel und kein Gewerbe ausüben konnte, dann war eben der Konsument gezwungen, innerhalb dieses Gebietes seinen Bedarf zu decken, und damit gleichzeitig das Absatzgebiet der Zunft bestimmt. Auch für die Einfuhr, wie sie die MO teils zum Ausgleich, teils zum Vorrat für die Bedarfdeckung regelt, finden sich im Mittelalter keine Beispiele. Man erschwerte lediglich die Einfuhr durch Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen oder verbot sie ganz. Völlig verschieden ist die Regelung der Ausfuhr. Der Gedanke des gegenseitigen Warenaustausches ist dem Mittelalter fremd; die Ausfuhr wird lediglich durch Besteuerung bestimmt. Die Zunftwirtschaft ist in der Frage der Ausfuhr nach wie vor beherrscht vom Außenhandel, während die MO eine deutliche Loslösung von der Abhängigkeit des Außenhandels durch weitgehende Eigenerzeugung erstrebt.

Entfernte zunftwirtschaftliche Gedanken weist jedoch das von der MO durchgeführte Recht des Betriebes in einigen Punkten auf. Einschränkungen der Erzeugung, wie sie die MO in Ausnahmefällen vorschreibt, sind in der Zunftwirtschaft unbekannt. Wir kennen zwar Bestimmungen, nach denen z. B. nur eine bestimmte Menge „korner geslissen und bereit werden sollen", doch können diese Vorschriften nur als Betriebsbeschränkungen im Interesse einer ordnungsmäßigen Durchführung und Ausnutzung des Betriebes, aber nicht als Erzeugungsbeschränkung angesehen werden. Typisch zunftwirtschaftlich ist jedoch der Gedanke, zur Aufrechterhaltung des Betriebes bestimmte Verarbeitungsmengen zuzuteilen. Damit wird einmal eine Mehrerzeugung über den Bedarf hinaus verhindert und zum andern eine unerwünschte Übersetzung von Betrieben vermieden. Diese Begrenzung der Betriebe ist den Kontingentierungsmaßnahmen der MO gleichzusetzen.

Reine zunftwirtschaftliche Gedanken läßt hingegen das Berufsrecht erkennen. Schon die Forderung nach Rassereinheit und Deutschblütigkeit sind dem Mittelalter vertraute Begriffe. Fachliche Vorbildung und persönliche Eignung sind gleichfalls Anforderungen,

die bereits die Zunftwirtschaft an den mittelalterlichen Handwerker stellte, ebenso wie die Berufsbetreuung auch dem Mittelalter eigentümlich war. Allerdings geht die des RNSt in der Verfolgung seiner nationalpolitischen Ziele weit über die des Mittelalters hinaus. Die Berufsbetreuung aber ist in ihrem Endziel dieselbe. Beiden gemeinsam ist die Auffassung und Wahrung der Standesehre. RNSt wie Zunft sind die Hüterin der Berufsehre ihrer Angehörigen.

Das Lasten- und Aufbringungsrecht bietet gleichfalls gemeinsame Punkte. Auch die Zünfte kannten bereits den Gedanken der Beitrags- und Aufbringungspflicht. Die Gerichtsbarkeit der Zünfte geht jedoch weit über die der Marktordnung hinaus. Während die Zunft alle Angelegenheiten, die das Handwerk betraf, und darüber hinaus sämtliche zivilrechtliche Streitigkeiten erledigte, kennt die Gerichtsbarkeit der Marktordnung nur solche Streitigkeiten, die im Zuge der Durchführung der Marktordnung entstehen und auch durch die Marktordnung selbst ihre Regelung finden. Weiterhin unterliegen der Gerichtsbarkeit der MO Streitfälle zwischen Angehörigen der Marktverbände aus den Lieferungsbedingungen. Als Zwangsmaßnahmen kennt die MO: Ordnungsstrafen, Sperren, Polizeigewalt und Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit, denen die Zunftwirtschaft gleichfalls Ordnungsstrafen und Naturalstrafen sowie das Schelten, das Auftreiben und das Legen des Handwerks gegenüberzustellen hat. Zwangsmittel, die für beide Wirtschaftsverfassungen zur Durchführung ihrer Aufgaben unerläßlich und notwendig sind.

Abschließend sollen nun die Gründe, die zum Verfall der Zunftwirtschaft führten, festgestellt und die Frage erörtert werden, ob etwa diese Erscheinungen auf Einrichtungen zurückzuführen sind, die als Bestandteil jeder Marktordnung gelten. Es würde zu weit führen, auf die Ursachen des Verfalls im einzelnen einzugehen; es genügt, diese Momente in großen Linien aufzuzeigen.

Außen- und innenpolitische Erscheinungen[255]) zwangen die Zunft zunächst zu einem Abwehrkampf gegen die dadurch bedingte Einengung des Lebensraumes des mittelalterlichen Handwerkers[256]). Der Verlust wichtiger Ausfuhr- und Absatzgebiete hatte auch den Verlust erheblicher Vermögenswerte und Handelsbeziehungen zur Folge. Die Zunft erkannte sehr wohl die Gefahren, die sich aus dieser Veränderung zwangsläufig ergeben mußten, verstand es aber

---

[255]) So z. B. außenpolitisch: der Beginn der wirtschaftlichen Vormachtstellung Englands und der Verlust des deutschen Handels im Osten; innenpolitisch: der uneingeschränkte jüdische Warenhandel und das Aufkommen großer „Handelskompagnien" (vgl. hierzu auch Leers a.a.O. S. 361/62).

[256]) So auch Wege a.a.O. S. 4.

nicht, diesen Gegebenheiten auf die Dauer Rechnung zu tragen[257]). Nachdem alle Versuche, die Existenzmöglichkeit den Zunftgenossen zu erhalten, gescheitert waren[258]), erstarrte das Handwerk in althergebrachtem Brauchtum und versuchte, seine Einrichtungen zu eigennützigen Zwecken auszuwerten. War bisher oberster Grundsatz, daß gemeiner Nutz vor eigenen Nutz gehe, und daß jedem Zunftgenossen seine „Nahrung" gewährleistet sein sollte, so verstanden es nunmehr einige Handwerker, von sich aus die Rohstoffe aufzukaufen und damit die übrigen Gewerbetreibenden wirtschaftlich in ihre Abhängigkeit zu bringen[257]). Die Verteilung der Rohstoffe ging also von der Zunft auf die wirtschaftlich Stärkeren über. Damit aber war die Zunftordnung durchbrochen und die gerechte Zuweisung der Rohstoffe nicht mehr vom Bedarf des einzelnen, sondern von seiner Kaufkraft abhängig. Und auch nur so ist es zu verstehen, wenn die Zunft nunmehr ihre Organisation als Mittel dazu verwertete, um die Forderung des Handwerkers nach Schutz seines Gewerbes zu verwirklichen. Zunächst wurde die Aufnahme in die Zunft erschwert und die Zahl der Mitglieder von vornherein beschränkt[259]). Der Kreis der „Unehrlichen", welche keine Aufnahme finden konnte, wurde willkürlich erweitert. Gewisse Handlungen machten schon unehrlich und gaben der Zunft das Recht, einem solchen Zunftgenossen das Handwerk zu legen[260]). Auch der Nachweis der ehelichen Geburt wurde verschärft und nicht nur von dem Aufzunehmenden, sondern auch von dessen Eltern und, wenn der junge Meister heiraten wollte, auch von dessen zukünftiger Ehefrau verlangt[261]). Die Lehr-, Wander- und Mutjahre wurden erhöht und die Herstellung des Meisterstückes immer kostspieliger. So schreibt z. B. der neue Artikelsbrief und die neue Ordnung der Breslauer Buchbinder vom 13. Februar 1628 im Artikel 2 vor, daß der Lehrling statt wie bisher zwei Jahre nunmehr drei Jahre wandern solle, und Artikel 4 be-

---

257) So Leers a.a.O. S. 368 ff.; Wege a.a.O. S. 4.

258) So versuchten die Zünfte in großen Erhebungen im 16. u. 17. Jhdt. ihre Stellung zu halten. Die Aufstände der Handwerker gegen die Rats- und Fürstenherrschaft sind nicht allein auf kleinliche Erwägungen zurückzuführen, vielmehr wollte das Handwerk über den engen Bezirk seiner Stadt bzw. seines Landes hinaus ein größeres und besseres Reich erkämpfen. Vgl. hierzu Leers a.a.O. S. 368.

259) Vgl. Keutgen: Ämter und Zünfte S. 250.

260) Unehrlich wurde z. B. jemand, der eine Katze oder einen Hund getötet oder ein totes Vieh berührt oder vergraben hatte (so bei Leers a.a.O. S. 452).

261) Hier ging man sogar so weit, daß man nicht nur den Nachweis der ehelichen Geburt verlangte, sondern auch forderte, daß sie ehelich gezeugt sein müsse; auch mußte sie als Jungfrau in die Ehe treten. Vgl. hierzu die Zunftordnung der Schuhmacher von Bremen; zit. bei Leers a.a.O. S. 455.

stimmt, daß jeder, der Meister werden wollte, erst warten müsse bis eine Stelle frei sei, dann soll er „zwei ganze Jahre bei einem Meister allhier nach einander zu arbeiten schuldig sein. Jedoch do ferne ihm zwei ganze Jahre nach einander bey einem Meister zu arbeiten beschwerlich were, mag er das eine Jahre arbeiten und vor das andere Jahr zehn Thaler geben und erlegen welches bei seiner Willkür stehen soll. Ein Meistersohn aber oder ein frembder Geselle der eine Meistertochter oder eine Wittfrau des Mittel freyen wolle die sollen das Meisterjahr bey einem Meister allein ein Jahr lang nacheinander arbeiten oder zehn Thaler dafür erlegen und also des Meisterjahr befreit sein. Jedoch sollen der Meister Kinder, Söhne und Töchter sowohl die Wittfrauen den Frembden vorgezogen werden“[262]). Zu den bisher geforderten drei Meisterstücken trat noch ein viertes: „Ein Buch in Quarto von drey Büchern Median Papier partes weise in Brettern mit Clausuren, mit gelben Leder überzogen und drucken gestempftet .. (Daran der Schnitt zum ferben frey sein und solches viertes Stück bein der Camerey verbleiben soll) machen und einbinden“[262]). Diese Unterscheidung zwischen Meister- und Nichtmeistersöhnen zeigte die Selbstsüchtigkeit der Zunftgenossen. Es kam nicht so sehr darauf an, daß der einzelne durch Tüchtigkeit und Fleiß hervorragte, als vielmehr darauf, daß die Angehörigen des Meisters versorgt waren. Nur der Fremde, der eine Meisterswitwe oder Tochter heiratete, erreichte damit zugleich die Zulassung zum Gewerbe[263]).

Aber nicht diese Mißbräuche im einzelnen haben den Verfall der Zunftwirtschaft im Grunde hervorgerufen. Vielmehr lag die Ursache des Niederganges in der Tatsache begründet, daß man die Zunft dazu benutzte, um seine eigensüchtigen Ziele zu verfolgen. „Im Namen der Kameradschaft, der „Bruderschaft“, der Gemeinschaft verlangten so damals die Zünfte, daß der Begabte, Fleißige und Tüchtige nicht mehr leisten dürfe als der Bequeme, Langsame und Gleichgültige“[264]). Nicht die Einrichtungen allein, sondern der Geist ist das Entscheidende. An sich gute Institutionen müssen verfallen, wenn die Träger der Organisation nicht mehr die Gewähr ihrer Durchführung bieten können.

---

[262]) Zit. bei Okrusch a.a.O. S. 28.

[263]) Das beweist unter anderm die Eintragung im Protokollbuch der Breslauer Buchbinder aus dem Jahre 1629: „1629 den 25. Juni wiss Paul Lehmann seine Meisterstücke auf, dieselben waren aber so schlecht, das sie nicht gelten konnten, da er sie noch einmal machen wollte diese aber eher noch schlechter ausfallen könnten er auch versprach Friedrich Walters Wittwe zu heirathen einigten sie sich zuf 6 Thal. Strafe“. (Zit. bei Okrusch a.a.O. S. 29).

[264]) So Leers a.a.O. S. 487.

Daß die in der MO des RNSt verwirklichten Gedanken der Zunftwirtschaft an sich durchaus dem gesunden Wirtschaftsempfinden entsprechen, bestätigt allein die Tatsache, daß die Ordnung der Ernährungswirtschaft nicht nur für andere Wirtschaftsgebiete wegweisend geworden ist, sondern darüber hinaus zum „Aufbau einer nationalsozialistischen Volksordnung" beiträgt[265]). Die in der MO festgelegte Durchführung „einer regionalen Selbstverwaltung der Wirtschaft unter zentraler Steuerung und staatlicher Führung" hat sich als die Stufe der Marktgestaltung erwiesen, die der Ernährungswirtschaft zu ihren Erfolgen verhalf[266]).

Als „nahrhafte Wirtschaftsgemeinschaft" sichert die MO den Ausgleich zwischen Bedarf und Erzeugung; den am Wirtschaftsprozeß Beteiligten gewährleistet sie Arbeit und Brot und schafft die Voraussetzungen zur Entfaltung höchstmöglichster Leistungen. Damit „leben die wichtigsten Grundformen sozialer Lebensgestaltung, die das deutsche Mittelalter geschaffen hat, in neuer Fortbildung und Entwicklung im Reichsnährstand weiter"[267]).

---

[265]) So Korte a.a.O. S. 137.

[266]) So Merkel: Die weltanschaulichen Grundlagen ... S. 183 ff., vgl. auch Darré: Leistungen und Ziele der NS Agrarpolitik S. 35.

[267]) So Merkel: Die Neuordnung des Rechtes als Voraussetzung neuer Wirtschaftsgestaltung in Arch. d. RNSt Bd. 3, S. 169/70.

Verzeichnis

der benutzten Zeitschriften, Gesetzes- u. Entscheidungssammlungen

Archiv des Reichsnährstandes (herausgeg. vom Reichsnährstand, Berlin), zit. Arch.d.RNSt.

Archiv für öffentliches Recht (herausgeg. von Gerber, Koellreuter, Medicus), zit. Arch.f.öff.Recht.

Braune Wirtschaftspost (Wirtschaftsblatt des Westens), zit. BP.

Deutsche Agrarpolitik. Monatsschrift für Deutsches Bauerntum (Herausgeber R. W Darré), zit. D.Agr.

Deutsche Juristenzeitung (herausgeg. von Prof. Schmitt), zit. DJZ.

Deutsche Justiz (amtl. Organ des Reichsjustizministers), zit. DJ.

Deutsches Recht (Zeitschr. d. NS-Rechtswahrerbundes), zit. DR.

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, zit. D.R.u.Pr.St.

Die Deutsche Volkswirtschaft. Nationalsozialistischer Wirtschaftsdienst. (Herausgeber: Prof. Dr. Heinrich Huncke), zit. D.D.V.

Die nationale Wirtschaft, Zeitschrift der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler. (Herausgeber O. Mönchmeier), zit. N.W.

Jugend und Recht (Organ der jungen Rechtswahrer des NS-Rechtswahrerbundes), zit. Jug.R.

Juristische Wochenschrift (Organ der Reichsgruppe Rechtsanwälte des NSRB), zit. JW.

Ministerialblatt der Preußischen Landwirtschaftlichen Verwaltung und Landesforstverwaltung. (Herausgegeben im Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft), zit. LwRMBl.

Ministerialblatt des Reichsministers des Innern für die innere Verwaltung, zit. MBliV.

Nat.-soz. Landpost. Hauptblatt des Reichsnährstandes. Parteiamtl. Organ des Amtes für Agrarpolitik bei der Reichsleitung der NSDAP, zit. L.P.

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. (Schriftenreihe, herausgeg. von C. Schaeffer), zit. N.v.R.u.W.

Odal, Monatsschrift für Blut und Boden (herausgeg. von R. Walther Darré), zit. Odal.

Ordnung der Wirtschaft. (Schriftenreihe herausgeg. v. Franz Böhm, Walter Eucken, Hans Großmann-Doerth), zit. O.d.W.

Recht des Deutschen Bauern, zit. R.d.dt.B.

Recht des Reichs-Nährstandes (Zeitschrift für Bauern und Bodenrecht, herausgeg. von R. Walther Darré), zit. R.d.RNSt.
Reichsgesetzblatt, zit. RGBl.
Reichsverwwalungstblatt (früher Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt), zit. RVBl. und RuPrVB.
Ständisches Leben (Schriftenreihe), zit. St.L.
Verkündungblatt des Reichsnährstandes, zit. Vkdbl.d. RNSt.
Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, zit. ZfSuW.
Entscheidungen des Reichserbhofgerichtes, zit. REHG.

Benutzte Originalurkunden und Quellensammlungen.

Barettmacher: Artickels-Briff der Erbaren Gesellen der Barett-Macher (Copialbuch. 1646—83) — Breslau.

Bäcker: Eines Erbaren Rathes der ... Stadt Breszlaw Newe auffgerichte Becker-Ordnung. MDLXVII. Br. Crisp. Scharffenberg 1567).

— Der Stadt Breslaw New vbersehene vnd verbesserte Beckerordnung. Br. Baumann 1626.

Buchbinder: Gesellenordnung der Buchbinder von 1674 Juni 22.

Fleischer: Der löblichen Zunft der Fleischhawer Unter den Newen Bencken inn Bresslaw. zu Ehren vnndt gedächtnüs Schreib diess der Zeit ihr Zechschreiber, Nahmens Friedrich Zwiener, alss dass Zechenbuch new gezeuget vnndt aufgerichtet worden... (1647—1767).

Goldschmiede: Des Löblichen Mittels der Goldschmiede der Königl. Haupt vnd Residenz Stadt Bresslau Privilegia, Statuta, Ordnungen und Gewohnheiten (1420—1737).

Hutmacher: Gesellenordnungen von 1564 und 1632. Lorentz Tritt hatt das Buch lassen machen und die Artickel darein verschreiben.

Kretschmer: Vortzaichnuss der Brew vnd Schencktage auff Michaely anno 1625.

Kürschner: Privilegia vndt Artickel der Löblichen Kürschner Zeche in Bresslaw, welche auff alle Quartalia gelesen werden (17. Jahrhundert).

Leinwandreisser: Journal Buch des löblichen Mittels der Leinwandreisser, wie selbe von Stiftung an notirt und eingeworben haben (1576—1828).

Maler, Tischler, Goldschläger und Glaser (Vereinigte Zeche): Privilegia und Majestät-Briff sowohl andere Acta und Missiven der Mahler in Breslaw, colligiert Anno 1655. Anno 1634 den 1. Augusti hath zu Beschreibung der Goldschlager Meisterstück und Einschreibung der Jenigen, so zeithero 1580 Meister worden vnd künftig werden möchten, dieses Buch verfertigen und machen lassen Daniel Seidel, dieser Zeit Eltester der Goldschalger in Breslau.

Maurer und Steinmetzen: Eines Erbarn Radts der Konigliehen stadt Breslaw satzung unnd ordnung / belangend die Meuerer, Czimmerheuer / das gesind / Magd und Knecht / Tag-

löner / Rörmeister / Born vnd gruntgreber / Holtzheuer / vnd Fusboten. 1549.

Eines Erbaren Rathes der Kayserlichen Stadt Bresslaw / auffgerichte Meurerordnung. Gedruckt inn der Kayserlichen Stadt Bresslaw / durch Crispinum Scharfenberg, im Jahre 1573.

Messerschmiede: Die breuche und handtwergks Ordnung bey vnser Erbaren zeche der Messerer zusammengesetzt und aufs new geschrieben laut also wie hernach volget, 1590. Die hanntwergs gewonheytt der messer gesellenn, welche anno 1592 denn 14 Juny Auffs neu renovirt vnd von eynnem gantzen erbaren hanttwergk krefftiglich ist bestattigett worden.

Schneider: Innungs-Articul... aufgerichtet Anno 1538. Renoviret 1733.

Schwertfeger: Wahre Abschriften der Ordnung Vorträge vnd Signaturen. Eine Erbare Zeche der Schwerdtfeger alhier zue Bresslaw betreffende, so von Einem Erbarn Rath alhier erfolgett. Unnd in Libris Definitionum nachgesetztermaßen zu befinden. 17. Jahrh.

Senkler und Fellfärber: Register der Senckler vnnd Felferber sampt der Ordnung wie sie sein Meister wordenn. 1539—1596.

Tuchscherer: Instruction Vor die Schau-Meister / Welche die noch ungewalckenen Tücher schauen und censiren sollen 1433.

Codex Diplomaticus Silesiae, herausgegeben vom Vereine für Geschichte und Altertum Schlesiens. (Elfter Band. Breslauer Stadtbuch. Herausgegeben von H. Markgraf und O. Frenzel. Breslau 1882.)

Festschrift und Urkundenbuch zum 300jährigen Gedenkfeste der Zimmerer-Innung zu Breslau. Herausgegeben von F. Mettegang unter Mitwirkung von F. G. A. Weiß und Alfons Heyer.

Verzeichnis

der benutzten Schriften.

Albrecht, Wilhelm: Neues Staatsrecht in Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Herausgeg. von C. Schaeffer, Heft 13. Leipzig 1935.

Althoff, Fritz: Die Bauernfähigkeit. Emsdetten 1934. Erlangen, Jur.-Diss.

Arnold, Wilhelm: Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel, 1861.

v. Aster, Ernst: Geschichte der Philosophie, Leipzig, 1932.

Baader, J.: Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13.—15. Jahrhundert. Stuttgart, 1861.

Backe, Herbert: Die Landwirtschaft an der Jahreswende in „Die Deutsche Volkswirtschaft", 9. Jahrg., Heft 1, S. 41 ff.

Bechtel, H.: Wirtschaftsstil des Deutschen Spätmittelalters. München und Leipzig, 1930.

Beier, Adrian: TYRO. Prudentae juris opificiariae praecursorum Emissarius Der Lehr-Jung seu Opusculorum Judico-fabricensium, periculum unum... conscriptum ab Adriano Beiero, Jenae, Anno MDCLXXXIII (1683).

— Boethus. opusculorum Juridico-Fabricensium Periculum novum: Der Handwercks Gesell; emusaeo A. Beieri, Icti emissum. Jena, anno MDCLXXXV (1685).

— Magister Prudentiae juris officiani praecursor Primarius: Der Meister bey den Handwercken. Opusculorum juridico Fabricensium Periculum Quartum: Labor Antelucanus. Jena Anno 1685.

— Allgemeines Handlungs-, Kunst-, Berg- und Handwerks-Lexikon. Jena, 1722.

v. Below, G.: Die Entstehung des Handwerks in Deutschland in Z. f. SuWG., Bd. 5, S. 124 ff.

— Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Tübingen 1917.

— Territorium und Stadt. München und Berlin 1923.

Benedikt, A.: Der Zunftzwang und die Bannrechte 1835.

Berlepsch, Hermann Alex: Deutsches Städtewesen und Bürgerthum St. Gallen 1850.

Bethge, Wilhelm: Nat.-soz. Weltanschauung, die Voraussetzung zur Durchführung der Agrargesetze in Odal 1935, H. 1, S. 60 ff.

Bloch, A.: Höchstpreisüberschreitung. Jur.-Diss. Greifswald 1917.
Bode, G.: Urkundenbuch der Stadt Goslar. Halle 1892—96.
v. Bohlen, Kurt: Das Verfassungsrecht des nationalen Volksstaates in JW. 1933, Heft 35, S. 1913.
Böhm, Franz: Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung in O.d.W., Heft 1, Stuttgart und Berlin 1937.
— Wettbewerb und Monopolkampf. Eine Untersuchung zur Frage des wirtschaftlichen Kampfrechts und zur Frage der rechtlichen Struktur der geltenden Wirtschaftsordnung. Berlin 1933.
Böhm, Franz: Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Reichsnährstandsangehörigen. Diss. Würzburg 1936.
Brandt, Karl: Die Bedeutung der Standardisierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in JW. 1932, S. 2354.
Brinkmann, Rudolf: Handelspolitik im Nat.-soz. Deutschland. Rede gehalten am 24. 6. 1938 in der Friedrichs-Wilhelms-Universität in Berlin. (Jetzt in Wirtschaftspolitik und nationalsozialistischen Rechtsquellen.)
Brodnitz, G.: Englische Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1, Jena 1918.
Bruck, Heinrich: Der Reichsnährstand. Diss. Erlangen 1936.
Brucker, J.: Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen. Straßburg 1889.
Bräutigam: Wirtschaftssystem des Nationalsozialismus 1933.
Buchner, Hans: Abbruch der Wirtschaftsdemokratie in nat.-soz. Monatshefte, Heft 10, S. 3.
— Grundriß einer nat.-soz. Volkswirtschaftstheorie. 5. Aufl., 1933.
Busch, Richard: Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände, Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 78, Leipzig 1933.
Bücher, Karl: Die Diokletianische Taxordnung vom Jahre 301. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1922.
Bücher, Karl — Schmidt, Benno: Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. 2 Bd., 1914—15.
Bülau: Der Staat und die Industrie 1834.
Bülow, F.: Der deutsche Ständestaat, Leipzig 1934.
Cölle: Der Beitrag zum Reichsnährstand als Steuer vom Grundvermögen, in RVBl., Bd. 56, S. 608 ff.
Clauss, W.: Agrarpolitik der Freiheit in LP. 1936, F. 1.
Darré, R. Walther: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse. München 1929.
— Die Marktordnung der nat.-soz. Agrarpolitik als Schrittmacher einer neuen Außenhandelsordnung in Odal 1939, Heft 2, S. 66ff.
— Leistungen und Ziele der nat.-soz. Agrarpolitik in Arch.d.RNSt. Bd. 3, S. 31 ff.

— Zur Wiedergeburt des Bauerntums. München 1934.
Dietrich, Otto: Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich. (Vortrag gehalten am 28. Januar 1936 in Essen.) München 1936.
Dopsch, A.: Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte. Wien 1930.
— Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. 1909.
Döhler, Chr.: Kurze Beschreibung der Handwerksrechte und Gewohnheiten. Jena (vor 1726).
Dungern, Wolfram: Die berufsständische Selbstverwaltung als Grundlage des kommenden Staates. 1928.
Dunker, Hermann: Das mittelalterliche Dorfgewerbe nach den Weistumsüberlieferungen. Diss. Leipzig 1903.
Ehler: Vorzüge und Nachteile der Laienschiedsgerichtsbarkeit in „Die Landware", 1. 1. 1936, S. 4.
Endemann, W.: Die nationalökonomischen Ansichten des kanonischen Rechts. Jahrb. f. Nat.-Ökonomie, Bd. 1
Feder, Gottfried: Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundlagen in NS-Bibliothek, Heft 1. München 1931.
— Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage. 5. Aufl., München 1932.
— Wirtschaftsführung im Dritten Reich, Berlin 1934.
Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tübingen 1928.
Förster, H.: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Wesel im Mittelalter. Wesel 1911.
Fraundorfer: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus. In NS-Bibliothek, Heft 40, München 1933.
Freisler, Roland: Nationalsozialismus und Selbstverwaltung. In DJ. 1933, S. 794—97.
Frese: Die Dritte Verordnung für den vorläufigen Aufbau des RNSt vom 16. 2. 1934, in R.d.RNSt, Berlin 1934, S. 87.
Frese und Adermann: Führer durch das Reichsnährstandsrecht. Berlin 1935.
Friedrichs, Karl: Ordnungsstrafen in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Bd 4, S. 282 (1927).
Fuchs, C. J.: Volkswirtschaftslehre. Berlin und Leipzig 1925.
Fuchs, Wilhelm: Deutsches Recht. Recht und Gerechtigkeit in zwei Jahrtausenden deutscher Rechtsgeschichte. Leipzig 1934.
Fusse, F.: Handwerksaltertümer. Braunschweig 1935.
Gatz, Konrad: Das alte deutsche Handwerk. Essen 1934.
Gaupp, Th.: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau 1851/52.

Gengler, Th.: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852.
Gerber, Hans: Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reichs. Tübingen 1933.
Gerland, Heinrich: Rechtserneuerung und Revolution in DJZ. 1933.
Gerstlacher: Handbuch der teutschen Reichsgesetze. 10. Teil. Teutsches Privatrecht. 1791.
v. Gierke, Otto: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. 1868.
Gogarten, Fr.: Wider die Ächtung der Autorität. Jena 1932.
Grebner, Josef: Rechtliche Probleme der neuen Marktordnung für Tiere und tierische Erzeugnisse. Diss. Frankfurt/Main 1935.
Greuner: Ordnungsstrafen in der landwirtschaftlichen Marktregelung in die „Landware", 1. 1. 1936, S. 3 ff.
Grimm, J.: Weistümer I—VI. Göttingen 1840—78.
Gülde: Juden in der Wirtschaft. In DR. 1937, Heft 17/18, S. 356ff.
v. d. Gweben: Die gesetzlichen Bestimmungen über den Aufbau des Reichsnährstandes. In R.d.RNSt. 1934, S. 8.
Haarkens: Der Begriff des Standes. In Arch.d.öff.R. 26, Bd. Seite 48.
Hamann, A.: Die Schiedsgerichtsbarkeit der landwirtschaftlichen Marktordnung. In R.d.RNSt. 1935, S. 449.
— Ordnungsstrafen im Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung. In R.d.RNSt. 1935, S. 786/87.
Harms, Gerold: Der Zucht- und Nutzviehmarkt Leer in Ostfriesland. Diss. Heidelberg 1936.
Hartmann: Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. Gotha 1904.
v. Hasselbach, W.: Der Ausbau des Marktausgleichs in der Marktordnung. In Arch.d.RNSt, Bd. 4, Seite 367.
Hassinger, Adolf: Der ständische Gedanke im Reichsnährstand. Diss. München 1936.
Hatschek, Julius: Deutsches und preußisches Verwaltungsrecht. Leipzig 1927.
Hedemann, J. W.: Die Reichsnährstandsgesetzgebung als Spiegel der Zeit. In Rd.d.RNSt 1935, S. 292.
— Reichsgericht und Wirtschaftsrecht. Jena 1929.
Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Philos.-Bibliothek, Bd. 24, Leipzig 1911.
Heidinger, H.: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter. Elbwangen 1910.
Heinemann: Die strafrechtlichen Sanktionen für die Organisationen auf dem Gebiet des Reichsnährstandes. Diss. Jena 1937.

Heinrich, Walter: Staat und Wirtschaft. 2. Aufl. 1931 in Bücherei des Ständestaates, Heft 4.
— Die berufsständische Wirtschaft im neuen Staat. In St.L. 1933.
Heinrich: Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft. 2. Aufl. Jena 1934.
Heinrichs, A.: Die Entwicklung des Begriffs der Gewerbefreiheit. Diss. Greifswald 1914.
Helfritz, Hans: Allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl. 1928, jetzt: Volk-Staat. Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Berlin 1938.
— Grundriß des preußischen Kommunalrechts. 2. Aufl. Berlin 1927.
Hennig: Grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Marktgerichtsbarkeit. In R.d.RNSt. 1935, S. 937.
Hermann, Ella: Die Organisation der Handwerkerinnung in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Diss. Tübingen 1935.
Herms, Wolfgang: Die Zuständigkeit der Reichsnährstandsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Stuttgart 1938.
Herre, Paul: Politisches Handwörterbuch. Leipzig 1923.
Herold, G. E.: Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen. 1835.
Herrmann, Arthur: Die Wirtschaft im nat.-soz. Weltbild in Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, Heft 3, Leipzig 1934.
Herrmann, Ludwig: Die sozialpolitischen Auswirkungen des Reichsnährstandsgesetzes in R.d.dt.B. 1935, S. 112.
Herzog, A.: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. Berlin u. Leipzig 1909.
Hesse, Albert: Grundriß der politischen Ökonomie Bd. 2. Volkswirtschaftslehre, Jena 1936, Bd. 3. Jena 1937.
v. d. Heydebrand und der Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus, Berlin 1933.
Hippel, Ernst: Der Rechtsgedanke im neuen Deutschland, in D.J.Z. 1933, Heft 18.
Hitler, Adolf: Mein Kampf. 14. Aufl. München 1933.
Hoffmann: Schiedsrichter und Parteivertreter, in „Die Landware" 1. 1. 36, S. 4 ff.
Hoffmann, F.: Die Reichsgewerbeordnung 28.—30. Aufl. Berlin 1927.
(Hoffmann, J. G.): Das Intereesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen. Anonym. Königsberg 1803.
Holtschmidt, W.: Die Kölner Selbstverfassung vom Sturz der Geschlechterherrschaft bis zum Ausgang des Mittelalters 1396—1513. Diss. Marburg. 1906.
Horstmann, H.: Der autoritäre Staat in D.R. 1933, Heft 4.

Huber, E. R.: Das Deutsche Reich als Wirtschaftsstaat. Tübingen 1931.
— Die Gestaltung des deutschen Sozialismus. Hamburg 1934.
Hunke, Heinrich: Der kriegswirtschaftliche Schnitt in D.D.V. 1940, Nr. 1, S. 35 ff.
v. Inama-Sternegg u. a.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. III. Leipzig 1899 und 1901.
Ivor: Der ständische Gedanke in N.W. 1933, S. 20.
Jacobi, Erwin: Einführung in das Gewerbe- und Arbeitsrecht, 5. Aufl. Leipzig 1926.
Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1914.
— Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 4. Aufl. 1927.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. Berlin 1928.
Jeschke, Paul: Über Sinn und Ziel der Handwerksneuordnung in „Deutsches Handwerk" 4. Jahrg. Nr. 20, S. 361 ff.
Jessen, Jens: Gebundene oder völkische Wirtschaft? in D.R. 1937 Heft 21/22, S. 436 ff.
— Volk und Wirtschaft. 2. Aufl. Hamburg 1936.
Johae: Aufbau und Organisation des Reichsnährstandes in N.W. Berlin 1934, S. 197.
— Der Reichsnährstand, Abhandlung in Franks nat.-soz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 1069 ff. München 1935.
v. Justi, IHG: Staatswirtschaft. Leipzig 1755.
— Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken. 3. Aufl. von Johann Beckmann 1789.
Kächele, Wilhelm: Die Gemeinschaftsbeschaffung im Deutschen Handwerk. Diss. Frankfurt/Main 1937.
Karrenbrock, P.: Recht und Wirtschaft in der ständischen Ordnung in „Bücherei des Ständestaates" 1932, Heft 6
— Ständische Wirtschaft auf dem Marsch in „Ständisches Leben" 1933, S. 245.
Kelter, Ernst: Die Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Zünftlers in Schmollers Jahrbuch Jahrg. 56, Heft 5. 1932.
— Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung in Bonner Staatswissenschaftlichen Untersuchungen. Heft 21. Jena 1935.
Kerrl, H.: Die Ordnung des Deutschen Volksbodens in Arch. d. RNSt Bd. 3, S. 61 ff.
Keune: Entwicklung des Marktrechts in der Schlachtvieh- und Milchwirtschaft in R. d. RNSt Bd. 4, S. 544 ff.
Keussen, H.: Topographie der Stadt Köln. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.) Bonn 1892.
Keutgen, Fr.: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte 1901.
— Ämter und Zünfte. Jena 1903.

Kius: Die Preis- und Lohnverhältnisse des 16. Jahrhunderts in Thüringen. In Hildebrandts Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. 1. Bd. Jena 1863.
Klausing, Friedrich: Wirtschaftsrecht in „Beiträge zum Wirtschaftsrecht". Marburg 1931.
Klein, Franz: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften. In Vorträge und Schriften zur Fortbildung des Rechts und der Juristen. Heft 7. Berl. 1914.
Klug, Oskar: Wirtschaftsideologie und Wirtschaftsrecht im neuen Deutschland in N.W. 1934, S. 35.
— Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslehre in J.W. 1934, S. 3109.
Knipping, R.: Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. Bd. I u. II. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.) Bonn 1897/98.
Koch, Willibald: Beiträge zur Geschichte des Deutschen Handwerks. (Leipzig 1880). K.
Koellreutter, O.: Der nationale Rechtsstaat in D.J.Z. 1933, Heft 8.
— Volk und Staat in der Verfassungskrise 1933.
— Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution 1933. In „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart", Heft 101.
Kölzsch: Die Entwicklung der Gewerbefreiheit in Deutschland. Diss. Greifswald. 1921.
Köttgen: Gewerbegesetzgebung in Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeb. von Elster-Weber-Wilse. 4. Aufl. Jena 1927. Bd. 4, S. 1000 ff.
Kötzschke, Rudolf: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.
Korn, Georg: Breslauer Urkundenbuch. Breslau 1870.
Korte: Die Ordnung des Marktes in Arch. d. RNSt Bd. 3, S. 129.
Kotelmann: Die Ursache des Pauperismus unter den deutschen Handwerkern. In Deutsche Vierteljahrsschrift. 1850, Heft 4, S. 139 ff. 1851,, Heft 1, S. 193 ff.
Krannhals, P.: Revolution des Geistes. Leipzig 1935.
Krause, A. B.: Organisation von Arbeit und Wirtschaft. Berlin 1935.
Kreittmayr: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem. 1821.
Krohn: Die Ordnung der Erzeugung in Arch. d. RNSt Bd. 3, S. 157.
Kruse, E.: Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur Kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittel-

alters in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Ergänzungsheft IV, 1888.

Küchenhoff, G.: Das staatsrechtliche Wesen des Dritten Reiches in Jur. Rundschau 1934. S. 17 ff.

— Nationaler Gemeinschaftsstaat, Volksrechtsstaat und Volksrechtsprechung. Berlin-Leipzig 1934.

Kyrion: Gustav Ruhlands volkswirtschaftliche Anschauungen. Diss. Gießen 1927.

Lacomblet, J.: Urkunden für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1846.

Lamprecht, K.: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1885.

v. Lamprecht, G. F.: Von der Cameralverfassung und Verwaltung der Handwerker, Fabriken und Manufakturen. Berlin 1797.

v. Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 9. Aufl. München und Berlin 1938.

Lange, Otto: Gustav Ruhland, System der politischen Ökonomie in Odal 1935, Heft 10, S. 752 ff.

Larenz, Karl: Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie. Tübingen 1934.

— Rechtsidee und Staatsgedanke. Beiträge zur Rechtsphilosophie und zur politischen Ideengeschichte. Festgabe für Julius Binder. Berlin 1930.

v. Leers, Johann: Das Lebensbild des deutschen Handwerks, München 1938.

— Das Deutsche Handwerk als Träger arteigener Wirtschaftsordnung in Odal 1938 Heft 5, S. 368 ff.

— Die bäuerliche Gemeindeverfassung der germanischen Zeit und des Mittelalters in Odal 1936 Heft 3, S. 182 ff.

Ley, Robert: Vom Wesen des ständischen Aufbaus in NS. Monatshefte Nr. 42.

Lindlar, J.: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Köln. Diss. 1914.

v. Loesch, H.: Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. 2. Bd. Bonn 1907.

Longert, Wilhelm: Liberale oder organische Staats- und Wirtschaftsordnung, 4. Aufl. 1921, in „Bücherei des Ständestaates", Heft 4.

Luer, Karl: Organische Wirtschaftsauffassung 1933.

Lüdemann: Marktordnung, Marktregelung und Schiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Milchwirtschaft. Verlag der deutschen Milchhandelszeitung. 1935.

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar, Berlin-Leipzig-Mannheim-München 1934.
Mantel, G.: Die geschichtliche Entwicklung des Deutschen Handwerks. Breslau und Oppeln 1928.
Markmann, Fritz: Vom Deutschen Stadtrecht. Leipzig 1937.
Mascher, H. A.: Das Deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. 1866.
Mayer, Chr.: Das Stadtrecht von Augsburg. Augsburg 1872.
Mayer, Marcus: Versuch einer Entwicklung der relativen Ansichten des Zunftwesens 1814.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. München und Leipzig 1924.
Medrow, Siegfried: Neubildung Deutschen Bauerntums in Arch. d. RNSt Bd. 4, S. 283.
Meeske, Helmut: Ordnungsstrafe in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Bd. 8, S. 486 (1937).
Meinberg, W.: Das Bauerntum als völkischer Lebensquell in NS Monatshefte 48,, S. 194.
Meinhold: Grundlagen der landwirtschaftlichen Marktordnung. Berlin 1937.
Merkel, Hans: Das Recht der Marktordnung in D.R. 1934. S. 503.
— Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte in J.W. 1934, S. 75.
— Der Reichsnährstand und seine Marktordnung in Odal 1935, S. 667.
— Die Marktordnung des RNSt innerhalb der Deutschen Gesamtwirtschaft in B.P. 3. Jahrgang, Heft 40, S. 1266 ff.
— Die Marktordnung des RNSt und die Deutsche Wirtschaft in Odal 1936, Heft 5, S. 537 ff.
— Die Neuordnung des Rechts als Voraussetzung neuer Wirtschaftsgestaltung in Arch. d. RNSt Bd. 3, S. 175.
— Die weltanschaulichen Grundlagen des Bauernrechts in Arch. d. d. RNSt Bd. 4, S. 183 ff.
— Gebundene Wirtschaft in Odal 1935, S. 728.
— Grundgedanken der Marktgerichtsbarkeit in „Die Landware" vom 1. 1. 36, S. 2.
— Recht und neue Wirtschaftsordnung in Odal 1934, Heft 4, S. 273.
— Wandlung des Wirtschaftsrechts in R. d. RNSt Heft 6, S. 246 ff.
— Wirtschaftsführung in Odal 1936, Heft 1, S. 19.
Merkel-Wöhrmann: Deutsches Bauernrecht in N.v.R.u.W., Heft 32. Leipzig 1936.

Meusch, Hans: Innungen in Polit. Handwörterbuch, herausgegeb. von Paul Herre, Bd. II, S. 837/38.
Michaelis, K.: Ständische Ehrengerichtsbarkeit in D.R. 1935, S. 572.
Mombert, Paul: Geschichte der National-Ökonomie. 1927.
Mönckmeier, O.: Der Wandel der Wirtschaftsgesinnung in Jahrb. f. nat.-soz. W. 1935, S. 4.
Müller, Adam: Die Gewerbepolizey in Beziehung auf den Landbau. Leipzig 1824.
Münch, Kurt: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936.
Nicolai, Helmut: Grundlagen der kommenden Verfassung. München 1933.
— Der Staat im NS. Weltbild. Leipzig 1935.
Niemeyer, A.: Von der Organisation zum Stand. N.W. 1935, Seite 65.
Noltenius: Betriebsüberwachung und Betreuung in L.P. 1939, Folge 4, S. 9.
Nübling, E.: Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Ulm 1900.
Oberndorfer, I. A.: Theorie der Wirtschaftspolizei, Sulzbach 1840.
Okrusch, Adolf: Aus der Geschichte der Breslauer Buchbinder-Innung 1884.
Otto, Eduard: Das Deutsche Handwerk in seiner Kulturgeschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1900.
Palme: Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes, in Staats- und Selbstverwaltung, S. 243, Berlin 1934.
Passow: Ordnungsstrafen im Wirtschaftsrecht, in Berliner Börsenzeitung Nr. 331 vom 18. 7. 35.
Pesch, Heinrich: Lehrbuch der National-Ökonomie, 5 Bde. Freiburg i. B. 1922—25.
Potthoff: Kulturgeschichte des Deutschen Handwerks. Hamburg 1938.
Pütz, Theodor: Die agrarpolitischen Anschauungen Adam Müllers mit Berücksichtigung seiner Staats- und Wirtschaftslehre in Odal 1935, Heft 2, S. 96.
Ratsverfügung betr. das je nach dem derzeitigen Getreidepreise von den Bäckern zu liefernde Gewicht des Brotes. Gedr. yn der königl. Stadt Breslaw. Durch Adam Dyon im jar MDXXXI.
Reichart, Georg: Das System der Marktordnung in R.d.dt.B. Bearbeitet von Friedrich, Wilh. Runge, Berlin 1935, S. 94.
Reichart und Schweigart: Aufbau und Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnung, Berlin 1935.

Reinecke: Das R.E.G. Münster 1933.
Reischle, Hermann: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes, Berlin 1934.
— Grundfragen und Auswirkungen der nat.-soz. Marktordnung, in Odal 1935, Heft 11, S. 806.
Reischle-Saure: Der Reichsnährstand. Aufbau, Aufgaben und Bedeutung. 2. Aufl., Berlin 1936.
v. Rohrscheidt, Kurt: Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898.
Rosenberg, Alfred: Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP. München 1933.
Rörig, Fritz: Mittelalterliche Weltwirtschaft. Jena 1933.
Rösler, Rudolf: Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Phil.-Diss. Erlangen 1912.
Rößle, W.: Ständestaat und politischer Staat. Tübingen 1934.
Rosner, R. A.: Die geschichtliche Entwicklung der heutigen Idee des Ständestaates. Würzburg 1935.
Rudolf, Paul: Zunftverfassung und Gewerbefreiheit im preußischen Gewerberecht bis 1845. Diss. Jena 1935.
Ruhland, Gustav: System der politischen Oekonomie. Berlin 1902—1908.
— Volkswirtschaftliche Grundbegriffe. 1.—10. Aufl. Berlin 1910.
v. Rundstedt, Hans-Gert: Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und der deutschen Schweiz in späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit. Stuttgart 1930.
Ruppel, Karl Konrad: Die Hausmarke. In Odal 1936, Heft 5, Seite 391.
Sachsenspiegel: Landrecht, herausgeg. von Frhr. v. Schwerin, Leipzig 1934.
Saure, Wilhelm: Demokratie als System zur Vernichtung des Bauerntums, in Arch.d.RNSt, Bd. 4, S. 167 ff.
— Der Reichsnährstand, in D.R. 1934, S. 501.
— Reichsnährstandgesetze. Berlin und Leipzig 1935.
Schacht, Hjalmar: Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik, Oldenburg i. O. 1933.
Schaefer, Klaus: Markt und Werbung. Berlin 1937.
Schmitt, Carl: Nationalsozialismus und Rechtsstaat, in J.W. 1934, S. 716.
Schmoller, Gustav: Das Brandenburgische-Preußische Innungswesen von 1640 bis 1806. In Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 1888.
Schmoller, Gustav: Zur Geschichte der Deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. 1870.

Schönlanck: Soziale Kämpfe vor 300 Jahren. Leipzig 1907.
Schott, Richard: Der Mensch und die Arbeit im Rechte der Zeiten. Rektoratsrede, Breslau 1917.
Schultes: Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Marktordnung des RNSt. Diss. Köln 1936.
Schultz, Alwin: Die Breslauer Maler des 16. Jahrhunderts. (Erscheinungsjahr nicht angegeben.)
— Zur Geschichte der Breslauer Goldschmied-Innung. (Erscheinungsjahr nicht angegeben.)
v. Schwerin: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 1934.
Sieveking, H.: Wirtschaftsgeschichte II. (Mittlere Wirtschaftsgeschichte). Berlin-Leipzig 1921.
Smith, Adam: Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes. Aus dem Englischen übertragen von F. Stölpel. Berlin 1905.
Sombart, W.: Der moderne Kapitalismus. München 1922.
— Die Ordnung des Wirtschaftslebens. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften. Abt. Staatswissenschaften. Herausg. A. Spiethoff. Heft XXXV, Berlin 1925.
Spann, Othmar: Der wahre Staat. 3. Aufl. Jena 1931.
— Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1923.
Steinbach, F.: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Bonn 1932.
Stieda, W.: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1876.
Strieder, Jakob: Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. München und Leipzig 1914.
Thomas, Hermann: Die Marktüberwachung, in Arch.d.RNSt. Bd. 4, S. 381.
Untermann, Friedrich: Kriegsernährungswirtschaft, in „Odal", 8. Jahrg., Heft 11, S. 947 ff.
Wagner, Adolf: Grundlagen der politischen Oekonomie. Leipzig 1894.
Wedemeyer: Nat.-soz. Kartellpolitik in Industrie und Landwirtschaft, in „Ruhr und Rhein" 1934, Heft 14.
Wege, Erich: Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen. Stuttgart 1930.
Weippert, G.: Umriß der neuen Volksordnung. Hamburg 1933.
Weiß, E.: Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in Ungarn. In Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XII, 1914.
Wilda, Wilhelm Eduard: Das Gildewesen des Mittelalters. Halle 1831.
Willikens, Werner: Nat.-soz. Agrarpolitik. München 1931.

Willkomm, Bernhard: Ordnung der Warenbewegung als Voraussetzung der Ordnung der Märkte, in Arch.d.RNSt, Bd. 4, Seite 377.
Wissell, Rudolf: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2 Bde. Berlin 1929.
Wöhrmann: Das Reichs-Erbhofrecht. 2. Aufl. Berlin 1934.
Zeppelin: Der Bauer ist kein Unternehmer. In „Die Deutsche Volkswirtschaft", Berlin 1933, S. 457.
Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 1905.
Zimmermann: F.: Die baltischen Gilden. Ein letztes Stück Mittelalter, in Odal 1936, Heft 10, S. 777 ff.

Hiermit versichere ich an Eides statt, daß ich vorliegende Arbeit ohne jede fremde Hilfe angefertigt und andere als die angegebene Literatur nicht verwendet habe.

Breslau, den 19. Juni 1939.

Flemming, Assessor.

Lebenslauf.

Am 4. Februar 1909 wurde ich als Sohn des Regierungsinspektors Joseph Flemming und seiner Ehefrau Emilie geb. Friedmann in Hagenau im Elsaß geboren. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule besuchte ich von Ostern 1918 bis Ostern 1928 das Staatliche König-Friedrich-Gymnasium in Breslau, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Sodann studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten in Breslau und Marburg. Am 31. Juli 1933 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Oberlandesgericht in Breslau und am 21. Juli 1937 die zweite juristische Staatsprüfung vor dem Reichsjustizprüfungsamt in Berlin. Am 27. September 1939 legte ich die mündliche Doktorprüfung ab. Seit 1. April 1938 war ich als Rechtsberater der Deutschen Arbeitsfront in der Kreiswaltung Brieg tätig. Zur Zeit bin ich zum Heeresdienst einberufen.